II. Entwurf eines Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG-E)

1. Neugestaltung des Aufstiegs im Grundgehalt in den Besoldungsordnungen A und R

Der Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A richtet sich künftig altersunabhängig nach den tatsächlich geleisteten Dienstzeiten und der erbrachten Leistung (§ 27 SächsBesG-E). Das bisherige System des Besoldungsdienstalters wird damit abgelöst. Der Zeitpunkt der ersten Ernennung in das Beamtenverhältnis ist der Ausgangspunkt für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle, der grundsätzlich in der ersten mit einem Wert belegten Stufe erfolgt. Soweit für die Stufenfestsetzung Vordienstzeiten oder förderliche Zeiten anrechenbar sind (§§ 28 bis 29 SächsBesG-E), erfolgt die Zuordnung bereits zu einer höheren Stufe, um die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken. Für den Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle ist Voraussetzung, dass mindestens Leistungen erbracht werden, die im Wesentlichen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen (anforderungsgerechte Leistungen). Nicht anforderungsgerechte Leistungen hemmen das Vorrücken in den Stufen. Zeiten, in denen kein Grundgehalt bezogen wird, werden beim Stufenaufstieg nicht berücksichtigt; Ausnahmen gelten für gleichzustellende Zeiten z. B. der Kindererziehung oder der Pflege naher Angehöriger. Die bisherige Struktur der Grundgehaltstabelle mit 12 Stufen und Aufstiegsintervallen von zwei, drei und vier Jahren wird beibehalten; für vorhandene Beamte sind insoweit keine speziellen Überleitungsvorschriften erforderlich. Die zeitliche Staffelung mit kürzeren Stufenlaufzeiten zu Beginn und später länger werdenden Stufenlaufzeiten berücksichtigt dabei den intensiveren Lern- und Erfahrungsprozess in den Anfangsjahren einer beruflichen Tätigkeit.

Auch in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird das bisherige Lebensaltersprinzip durch eine Anknüpfung an die Berufserfahrung ersetzt (§ 33 SächsBesG-E). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der Richter wird das Aufsteigen in den Stufen jedoch – anders als für Beamte der Besoldungsordnung A – nicht an die Erbringung anforderungsgerechter Leistungen geknüpft. Vielmehr steigt das Grundgehalt der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 weiterhin im Abstand von jeweils zwei Jahren an.

2. Leistungsgerechtere Ausgestaltung der Besoldung

Voraussetzung des regelmäßigen Aufsteigens im Grundgehalt ist, dass der Beamte mindestens Leistungen erbringt, die im Wesentlichen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen (anforderungsgerechte Leistungen). Erbringt der Beamte keine anforderungsgerechten Leistungen ist er zunächst darauf hinzuweisen, anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen. Wird danach erneut festgestellt, dass der Beamte keine anforderungsgerechten Leistungen erbringt, gelten seine Dienstzeiten ab diesem Zeitpunkt nicht als Zeiten für den Stufenaufstieg bis festgestellt wird, dass anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden. Das Anhalten der Stufenlaufzeit soll eine gewisse sanktionierende Wirkung entfalten; erst nach einer erneuten Leistungsfeststellung mit positivem Ergebnis beginnt die Regeldauer der dann verspätet erreichten Stufe.

Zur Betonung des Leistungsprinzips des neuen Besoldungsrechts werden die Regelungen zur Leistungsprämien fortgeführt und weiterentwickelt (§ 66 SächsBesG-E). Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf einem transparenten, einfachen Verfahren. Auch Beamte der Besoldungsordnung B haben künftig die Möglichkeit, Prämien zu erhalten. Mit dem neuen Instrument der Ausgleichspauschale als Zuschlag (§ 66 SächsBesG-E) sollen Richter und Staatsanwälte anteilig an den für die Leistungsbezahlung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln partizipieren. Des Weiteren wird das Instrument der Leistungsstufe (§ 65 SächsBesG-E) beibehalten.

Außerdem wird die Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen unter Berücksichtigung des zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehörenden Lebenszeitprinzips zu einem flexiblen Instrument der leistungsorientierten Besoldung ausgebaut

(§ 53 SächsBesG-E). Künftig wird die Zulagengewährung bereits ab dem 4. Monat der Wahrnehmung der befristeten Funktion für den Zeitraum von insgesamt höchstens sechs Jahren möglich sein. Die Gewährung der Zulage liegt dem Grunde nach im Ermessen der obersten Dienstbehörde; ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

3. Dereguliertes und transparentes Recht

Großer Wert wird darauf gelegt, das Recht sowohl im Interesse der Deregulierung als auch der Anwenderfreundlichkeit möglichst einfach und übersichtlich zu gestalten. Beispiele dafür sind:

- mehrere bestehende Gesetze und Rechtsverordnungen werden in das Sächsische Besoldungsgesetz integriert, wie z. B. das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit oder die Kommunalbesoldungs-Verordnung;
- die bisher sehr umfangreichen Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen werden in das Gesetz aufgenommen;
- die Regelungsdichte wird durch eine Bereinigung um nicht benötigte oder nicht mehr zeitgemäße Vorschriften – insbesondere im Bereich des Zulagenwesens (§§ 44 bis 57 SächsBesG-E) – reduziert;
- verschiedene Vorschriften werden vereinfacht, unter anderem im Bereich der Ausgleichszulagen (§§ 55 – 56 SächsBesG-E), der Anwärterbezüge (§§ 68 bis 73 SächsBesG-E) und der vermögenswirksamen Leistungen (§§ 74 bis 75 SächsBesG-E);
- die Besoldungsordnungen (Anlagen 1 bis 4 zum SächsBesG-E) werden durch Verzicht auf überkommene Bezeichnungen zeitgemäß erneuert und vereinfacht.

4. Sonstige wesentliche Änderungen

- Zusammenfassung wesentlicher Definitionen in Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 SächsBesG-E und Neuordnung der Vorschriften über Anspruch, Zahlung und Minderung der Besoldung in Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 SächsBesG-E,
- Einführung einer eigenständigen kenntnisunabhängigen Verjährungsregelung zur Klarstellung und Rechtsvereinfachung von fünf Jahren (§ 7 SächsBesG-E),
- Anpassung der Vorschriften über die Zuordnung der Ämter an die Änderungen im Laufbahnrecht – insbesondere Abkehr von der Bindung der besonderen Eingangsämter an die Laufbahnen (§§ 25, 26 SächsBesG-E),
- Flexibilisierung des Stellenobergrenzenrechts (§ 26 SächsBesG-E),
- Weiterentwicklung der Professorenbesoldung (§§ 34 bis 40 SächsBesG-E), insbesondere Aufhebung des Vergaberahmens für kaufmännisch wirtschaftende Hochschulen,
- Erhöhung der Kinderanteile im Familienzuschlag um 30 € pro Kind (Anlage 6 zu § 41 SächsBesG-E)
- Vollzug der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungsrecht entsprechend der Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung (§ 42 SächsBesG-E),
- Schaffung einer Zulage zur Förderung der dienstherrenübergreifenden Mobilität (§ 54 SächsBesG-E),
- Einführung eines Zuschlags zur Personalgewinnung (§ 61 SächsBesG-E)
- Gewährung von Auslandsbesoldung in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften (§ 64 SächsBesG-E),
- Schaffung der zur Implementierung dieses Gesetzes notwendigen Überleitungs- und Übergangsregelungen (§§ 78 bis 86 SächsBesG-E),
- Einbau der allgemeinen Stellenzulage im Hinblick auf die Straffung des Zulagenwesens in die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A (Anlage 5 zum SächsBesG-E).

Zu Artikel 2 Sächsisches Besoldungsgesetz

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 1 SächsBesG.

Die inhaltsgleichen/identischen Regelungen im Bundesbesoldungsgesetz sind somit ebenfalls erfasst.

Innerhalb der übernommenen Vorschriften wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Tatbestand Gemeindeverbände entfällt, da es nach § 2 SächsKomZG nur die folgenden Formen der kommunalen Zusammenarbeit gibt: Verwaltungsverbände und Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckvereinbarungen. Sie fallen – soweit sie Dienstherrenfähigkeit haben unter den Tatbestand sonstige der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Damit erfolgt im Geltungsbereich eine klare definitorische Trennung zwischen den Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen mit Dienstherrenfähigkeit und eine Harmonisierung mit § 1 SächsBG.

Die Regelung zu Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, wird aus Gründen der Deregulierung ebenfalls gestrichen, da kein praktischer Anwendungsbereich bekannt ist. Statusrechtlich sind derartige Beamtenverhältnisse nach § 4 Abs. 4 Buchst. b BeamtStG theoretisch möglich; die Verbeamtungskonzeption steht dem für den staatlichen Bereich aber entgegen. Nur im kommunalen Bereich ist ein Amtsverweser nach § 54 Abs. 2 SächsGemO Beamter auf Widerruf. Mit der Streichung unterfallen die o. g. Amtsverweser und alle etwaigen Beamten auf Widerruf, die nur vorübergehend hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, dem SächsBesG.

Die entfallene Regelung über die Versorgung begründet sich darin, dass diese dem künftigen SächsBeamtVG vorbehalten bleibt.

Die Regelung über Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge entfällt auch; Rechtsgrundlage für alle Fürsorgeleistungen (z. B. Vorschüsse, Dienstkleidung oder Dienstkleidungszuschüsse) bilden die allgemeinen oder besonderen Regelungen des Sächsischen Beamtengesetzes.

Neben den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind auch die Weltanschauungsgemeinschaften vom Geltungsbereich auszunehmen, da auch diese die Persönlichkeit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlangen können, sie sind den Religionsgesellschaften gleichgestellt, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV.

Zu § 2 Besoldung

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 1 Abs. 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Für die Legaldefinitionen wird ein eigenständiger Paragraf gebildet, da die ursprüngliche Paragrafenüberschrift „Geltungsbereich“ unzutreffend und für die Bedeutung dieser zentralen Regelung nicht angemessen war.

Innerhalb der übernommenen Vorschriften wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Für die Auslandsbesoldung wird künftig dynamisch auf die Regelungen des 5. Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes verwiesen; die Bezeichnung wird an die dortige Terminologie angepasst.

Neu aufgenommen werden die Leistungsstufen, die Leistungsprämien und die Ausgleichspauschale als selbständige Besoldungsbestandteile. Mit der expliziten Benennung soll die gestiegene Bedeutung der leistungsorientierten Besoldungselemente herausgestellt werden. Die Zuordnung erfolgte zu den sonstigen Bezügen, da so eine zweckwidrige Absenkung nach § 8 vermieden wird.

Ferner neu aufgenommen wurden die Zuschläge (für begrenzte Dienstfähigkeit, zur Personalgewinnung und bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand), die bisher an verschiedenen Stellen im Gesetz verortet waren und künftig in einem eigenen Unterabschnitt bei den Dienstbezügen zusammengefasst werden. Damit sind nunmehr alle Besoldungselemente definiert.

Zu Absatz 3 bis 5

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Die Zusammenfassung der Vorschriften zum Gesetzesvorbehalt mit den Definitionen aus Absatz 1 trägt der neuen Gliederung von Abschnitt 1 Rechnung:
- Geltungsbereich, Definitionen;
- Anspruch, Zahlungsweise, „Untergang“ (Kürzung, Verjährung, Rückforderung) und
- Sonstiges

Zu § 3 Hauptberuflichkeit

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 17a SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 4 Öffentlich-rechtliche Dienstherren

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 29 Abs. 1 Bundesbesoldungsge-

setz mit redaktionellen Anpassungen. Hinsichtlich der Streichung des Tatbestandes „Gemeindeverbände wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 und 2 verwiesen. Die Aufnahme der Weltanschauungsgemeinschaften ist eine Folgeänderung zur inhaltsgleichen Änderung in § 1 Abs. 2.

Satz 1 enthält die Legaldefinition des Begriffs „öffentlich-rechtliche Dienstherren“ im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 29 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Absatz 2 stellt bestimmte Tätigkeiten, die im Inland überwiegend im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren wahrgenommen werden („gleichartige Tätigkeiten“), die aber nicht nach Absatz 1 berücksichtigt werden können, weil sie im Dienst von Dienstherren außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurden, den Tätigkeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren nach Absatz 1 gleich.

Nummer 1 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 29 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz.

Nummer 2 übernimmt die bisherige Regelung der Nr. 29.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 11. Juli 1997 (GMBl. S. 314) und stellt die geübte Verwaltungspraxis auf eine klare gesetzliche Grundlage. Tätigkeiten in Einrichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichgestellt, soweit die Einrichtungen auch nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes herrschenden Rechtsvorstellungen juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären. Die Regelung ist insbesondere erforderlich für die Berücksichtigung von entsprechenden Vordienstzeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 von Beamten, die neu eingestellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden.

Nummer 3 führt die bisherigen Regelungen des § 29 Abs. 2 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz fort.

Zu § 5 Beginn und Ende

Zu Absatz 1 bis 5

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Innerhalb der übernommenen Vorschrift wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Ämter für Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und für Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (§ 22 Bundesbesoldungsgesetz) sind im Freistaat Sachsen nicht ausgebracht; der Verweis auf § 22 Abs. 1 entfällt, ebenso wie die dortige Regelung.

Die Regelung über die sog. „ernennungsähnlichen Verwaltungsakte“ kann entfallen, da die zugehörige statusrechtliche Fallgestaltung auf Grund der Regelung in § 8 Abs. 1 BeamtStG ausgeschlossen ist; seit Inkrafttreten des BeamtStG bedarf jede Verleihung eines Amtes mit anderem Grundgehalt einer Ernennung.

In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als

Lex specialis zu treffen.

Zu Absatz 6

In den Absätzen 1 bis 5 wurde konsequent auf die in § 2 legal definierten Begriffe abgestellt. Daher ist eine ergänzende Regelung für die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen sinnvoll. Der Sachverhalt war bisher nicht ausdrücklich geregelt und ist nunmehr klargestellt.

Zu Absatz 7

Es wird eine klarstellende Regelung über die Besoldung im Sterbemonat ergänzt.

Zu § 6 Zahlungsweise

Zu Absatz 1 und 2

In Absatz 1 wird künftig nur noch der Grundsatz geregelt, dass alle Bestandteile der Besoldung und die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen monatlich im Voraus zu zahlen sind. Soweit dies im Einzelfall nicht erfolgen soll, sind die entsprechenden Spezialregelungen bei den jeweiligen Tatbeständen als Lex specialis aufzunehmen.

Die Reglungen zur Zahlungsweise aus dem bisherigen § 3 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz und dem bisherigen § 17a Bundesbesoldungsgesetz werden im neuen § 6 zusammengefasst. Die neue Vorschrift ordnet sich „zeitlich“ und inhaltlich in die neue Gliederung von Abschnitt I

- Geltungsbereich, Definitionen;
- Anspruch, Zahlungsweise, „Untergang“ (Kürzung, Verjährung, Rückforderung) und
- Sonstiges

ein.

Bei den aus § 17a Bundesbesoldungsgesetz übernommenen Regelungen wird aus Gründen der Deregulierung auf die Verweise zu den definierenden Vorschriften verzichtet. Die Besoldung und die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen sind im Gesetz legal definiert.

Die Vorschriften über die Kontoführung wurden inhaltlich überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten im europäischen Zahlungsverkehr angepasst.

Zu § 7 Verjährung von Ansprüchen

Es wird eine neue eigenständige Verjährungsregelung geschaffen. Der Verjährungsbeginn ist anders als im BGB kenntnisunabhängig. Die Verjährungsfrist beträgt künftig fünf (bisher drei) Jahre. Mit der Verlängerung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künftig nicht mehr auf die Kenntnis der Anspruch begründenden Umstände abgestellt wird; damit sollen wirtschaftliche Nachteile vermieden werden. Die Verjährungsfrist gilt für Ansprüche der Beamten und Richter sowie für Ansprüche der Dienstherren. Das dient der Rechtsicherheit und der Praktikabilität.

Zu § 8 Kürzung der Besoldung

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 3a Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Es wird bewusst auf einen Einbau der Absenkung in die Grundgehaltstabelle und auf eine Konkretisierung der Regelung auf den Buß- und Bettag verzichtet. Maßgeblich hierfür ist einerseits die negative Signalwirkung einer Absenkung der Tabellenwerte für das Gesamtvorhaben (es würde zwangsläufig der Eindruck einer „Sparmaßnahme“ entstehen) und andererseits soll die Kürzung der Dienst- und Anwärterbezüge automatisch entfallen, falls ein Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt (also

auch ein anderer als der Buß- und Bettag), im Freistaat Sachsen gestrichen wird. Ferner hat die Regelung für bestimmte Fallkonstellationen bei Abordnungen noch Bedeutung.

Zu § 9 Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit

Zu Absatz 1 bis 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 4 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen

Bei den aus § 4 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz übernommenen Regelungen wird aus Gründen der Deregulierung auf die Verweise zu den definierenden Vorschriften verzichtet. Die öffentlich-rechtlichen Dienstherren sind im Gesetz legal definiert.

Zu § 10 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Zu Absatz 1

Die neue Regelung in Absatz 1 führt den Grundgedanken der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz, wonach der Umfang der tatsächlichen Dienstleistung im Zusammenhang mit der Höhe der Besoldung steht, unverändert fort. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist die Besoldung grundsätzlich zu kürzen. Die Regelung knüpft nunmehr an die Besoldung an und nicht wie bisher an die Dienstbezüge. Ausnahmen sind ausdrücklich als Lex specialis zu regeln. Entsprechende Ausnahmen sind zum Beispiel in Konkurrenzfällen beim Familienzuschlag und den Leistungsprämien vorgesehen.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 legt für Erschwerniszulagen, Vergütungen und die Auslandsbesoldung fest, dass es nicht auf den regelmäßigen Umfang der Teilzeitbeschäftigung ankommt, sondern auf die tatsächlich erbrachte Tätigkeit. Diese Regelung stellt sicher, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell während der Arbeitsphase die in § 10 Abs. 2 Satz 1 genannten Dienstbezüge entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang gezahlt werden. Dies gilt auch für die Erstattung dienstbedingter Aufwendungen, soweit sie der Teilzeitkürzung unterliegen.

Zu § 11 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 72a Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen; die inhaltsgleichen Regelungen aus § 2 SächsDBZVO werden dabei berücksichtigt. Bei der fiktiven Vergleichsberechnung nach Satz 2 wird nicht weiter auf das Ruhegehalt abgestellt, sondern die Versorgungsbezüge nach § 3 SächsBeamtVG-E in Bezug genommen, da neben dem Ruhegehalt auch weitere Bestandteile der Versorgungsbezüge (z. B. Unterschiedsbetrag nach § 55 SächsBeamtVG-E) je nach Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Neben der Besoldung nach Absatz 1 wird ein Zuschlag gewährt. Die Höhe und Berechnung des Zuschlags selbst ist in § 62 geregelt.

Zu § 12 Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 5 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ werden jeweils gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen.

Zu § 13 Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in seiner wesentlichen inhaltlichen Ausrichtung die bisherigen Regelungen des § 8 Bundesbesoldungsgesetz, vereinfacht diese jedoch stark. Die Deregulierung ist hier Nebeneffekt – v. a. wird der beabsichtigte Vorteilsausgleich sachgerechter verwirklicht: Die neue Anrechnungsregelung knüpft unmittelbar am Betrag der tatsächlich gewährten Versorgung an. Nach der alten Regelung wurde die Besoldung um einen Betrag gekürzt, der regelmäßig nicht dem der tatsächlich gewährten Versorgung entsprach.

Die Anrechnung erfolgt nur auf Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1. Eine Anrechnung auf sonstige Bezüge erscheint nicht geboten, insbesondere läuft eine Anrechnung auf Leistungsprämien deren Anreiz- und Belohnungsfunktion zuwider. Ähnliches gilt bei typisierender Bewertung für Zuschläge: Soweit diese beispielsweise gezahlt werden sollen, um das Beamtenverhältnis für besonders qualifizierte (bzw. durch die Tätigkeit im zwischen- oder überstaatlichen Bereich besonders erfahrene) Bewerber attraktiv zu gestalten, läuft dieses Instrument der Personalgewinnung im Falle einer Anrechnung ins Leere. Eine Anrechnung auf vermögenswirksame Leistungen erscheint – bei fiskalischen Effekten deutlich unterhalb der Grenze der Marginalität – wenig praktikabel.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient ebenfalls dem Zweck der Vermeidung einer Doppelalimentierung aus öffentlichen Mitteln. Hier ist durch die Verabschiedung des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments und die resultierende Gewährung einer Versorgung unter Verzicht auf eine Konkurrenzregelung (wie sie für Mitglieder des Bundestags oder der Länderparlamente existiert) neuer Regelungsbedarf entstanden.

Zu § 14 Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 9 Bundesbesoldungsgesetz.

Die Feststellung des Verlustes erfolgt gemäß § 71 Abs. 3 Satz 3 SächsBG-E durch den Dienstvorgesetzten.

Zu § 15 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 9a Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 16 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Die Vorschrift übernimmt in Satz 1 den bisher in § 10 Bundesbesoldungsgesetz enthaltenen besoldungsrechtlichen Grundsatz, dass mittelbare Besoldungsverbesserungen am Gesetzgeber vorbei durch eine Anrechnungsregelung grundsätzlich auszuschließen sind. Die Worte „soweit nichts anderes bestimmt ist“ werden gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen. Beachtung findet die Vorschrift z. B. bei der Anrechnung von Sachbezügen in Form der Zuweisung einer Dienstwohnung. Die VwV Dienstwohnung regelt die Anrechung der Dienstwohnungsvergütung/Höchsten Dienstwohnungsvergütung auf die Besoldung.

Durch Satz 2 wird gesetzlich klargestellt, dass besondere Fürsorgeleistungen, die zur Besoldung hinzutreten, auf Grund ihrer Zweckbestimmung von der Anrechnungsregelung freigestellt sind. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Anrechnung stellen beispielsweise die unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft, Dienstkleidung und freie Heilfürsorge dar. Diese Leistungen führen nach dem Sinn und Zweck ihrer Gewährung nicht zu einer Anrechnung. Soweit der Dienstherr im Rahmen eines Jobticketrahmenvertrags einen Arbeitgeberanteil an ein Verkehrunternehmen zahlt, gilt die Anrechnungsfreiheit auch für diese besondere Fürsorgeleistung.

Satz 3 ermöglicht eine Ausnahmeregelung für den Fall der Privatnutzung von Dienstkraftfahrzeugen, die im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aus repräsentativen oder aus Sicherheitsgründen ein Dienstkraftfahrzeug auch privat genutzt wird.

Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der unentgeltlich gewährten Sachbezüge bleibt unberührt.

Die Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsvorschriften ergibt sich aus § 90 Abs. 1, insoweit ist eine eigenständige Regelung in § 16 entbehrlich.

Zu § 17 Abtretung von Besoldung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 11 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Die Worte „soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ werden gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 11 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 18 Rückforderung von Besoldung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.
Die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ werden gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen.

Zu Absatz 3 und 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 3 und 4 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Sie wurden seinerzeit nach einer Initiative der Länder in das Bundesbesoldungsgesetz aufgenommen (vgl. BR-Drs 615/1/01, Nr. 2) und passen die besoldungsrechtlichen Vorschriften zur Auszahlung laufender Geldleistungen an die im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Bestimmungen an (vgl. § 118 Abs. 3 und 4 SGB 4).

Zu § 19 Kriterien der Anpassung

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit einer redaktionellen Anpassung.

Zu § 20 Versorgungsrücklage

In Absatz 1 ist unverändert die grundsätzliche Zielstellung für die Errichtung des Sondervermögens dargestellt. Die Belastungen infolge des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger beschränken sich dabei nicht allein auf die Versorgungsleistungen im engeren Sinne. Diese stehen in dem Programmsatz daher sinnbildlich für alle in diesem Zusammenhang anfallenden Leistungen; zu erwähnen sind hierbei z. B. das Alters- und Hinterbliebenengeld.

In Absatz 2 ist inhaltlich geregelt, dass den Versorgungsrücklagen weiterhin die aufgrund der Maßnahmen nach § 14a Abs. 2 und 2a Bundesbesoldungsgesetz verminderten Besoldungsausgaben sowie entsprechend § 14a Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz die Hälfte der Einsparungen aus der Verminderung des Versorgungsniveaus aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 und der Fortführung dieser Maßnahmen durch das SächsBeamtVG zugeführt werden. Berücksichtigt wurde dabei, dass die Einsparungen aus der Verminderung des Versorgungsniveaus künftig auch beim Alters- und Hinterbliebenengeld anfallen. Auch diese Einsparungen sollen künftig dem Sondervermögen zugeführt werden. Die Zuführungen sind bis Ende 2017 zu leisten. Nicht übernommen wird die in § 14a Abs. 2 und 2a Bundesbesoldungsgesetz enthaltene Festlegung, wonach die derzeit ausgesetzte Verminderung der Besoldungsanpassungen nach § 14a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz im Anschluss an die achte Anpassung nach § 14a Abs. 2a Bundesbesoldungsgesetz wieder aufgenommen wird. Die Entscheidung hierüber bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten, der unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten etwa im Rahmen künftiger Besoldungsanpassungen über die Höhe der Zuführungen zu den Rücklagen zu befinden hat.

Zu § 21 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 18 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Die Regelung bindet unmittelbar alle Dienstherren im Geltungsbereich dieses Gesetzes also auch der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu § 22 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 19 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Der Tatbestand für Beamte/Richter, denen noch kein Amt verliehen wurde, kann entfallen, da die zugehörige statusrechtliche Fallgestaltung nicht mehr existiert. Die übernommenen Vorschriften treffen bislang ausschließlich (Auffang /Übergangs)Regelungen für den Fall, dass eine Amtsbezeichnung noch nicht existiert, nicht aber für die Fälle, in denen sich eine Amtsbezeichnung ändert oder entfällt. Hierzu wird eine klarstellende Regelung ergänzt. Da Amtszulagen weiterhin Bestandteil des Grundgehaltes sind, gilt die neue (Auffang-/Übergangs-)Regelung ohne ausdrückliche Benennung auch für Änderungen bei sog. Zwischenämtern. Somit werden aus den zur Vereinheitlichung der Ämterordnung erforderlichen Änderungen der Amtsbezeichnungen auch keine Neuernennungen erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 19 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz. Die Tatbestände, die bisher eine Funktionszuweisung allgemein an die Zahl der Planstellen, die Einwohnerzahl oder die Schülerzahl einer Schule knüpften, können entfallen, da die konkreten Regelungen nunmehr in den folgenden Absätzen 3 und 4 anschließen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen. Die Einstufung der Ämter für Lehrer und (stellvertretende) Schulleiter nach der relevanten Schülerzahl wird übernommen und – soweit sinnvoll und sachgerecht – mit der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz zusammengeführt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 5 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen. Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen in Nummer 5 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B und in § 4 der KomBesVO zusammen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 23 Amtsbezeichnungen

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummern 1 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen. Die inhaltsgleiche Regelung der Nummer 1 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B sind somit ebenfalls erfasst.

Die Gleichstellungsbestimmung in Absatz 1 wird aus Gründen der Klarstellung um eine Regelung zu den Status- und Funktionsbezeichnungen ergänzt.

Die klarstellende Regelung aus der Nummer 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird um einen Zusatz ergänzt, der wiederum klarstellt, dass keine Amtsbezeichnung eine abschließende Funktionsbeschreibung eines Amts darstellt.

Zu § 24 Besoldungsordnungen A und B

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 20 Abs. 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Die verwendete Regelungssystematik wurde zwischen den §§ 24, 32 34 harmonisiert. Eine Abgrenzung zu den besonderen Beamtengruppen der folgenden Unterabschnitte erfolgt aus Gründen der Deregulierung nicht, da deren besondere Bestimmungen ohnehin als lex specialis der Regelung des Absatzes 1 vorgehen.

Aus Vereinfachungs- und Deregulierungsgründen wurde in die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A der Betrag der bisherigen allgemeinen Stellenzulage nach der Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B eingearbeitet. In den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 (Verzahnungsämter zwischen Laufbahngruppe 1 und 2) wurde jeweils der Betrag entsprechend der Nummer 27 Buchstabe b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (des bisherigen gehobenen Dienstes) integriert. Die Besoldungsordnungen A und B werden künftig – wie auch die Besoldungsordnungen R und W als eigenständige Anlage dem SächsBesG beigefügt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen der Nummer 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen und fasst diese mit den korrespondierenden Regelungen aus dem bisherigen § 11 SächsBesG zusammen. Zur Berücksichtigung der neuen laufbahnrechtlichen Systematik wird die Nr. 2 um die Möglichkeiten ergänzt, mit einem Zusatz auf einen Schwerpunkt innerhalb einer Fachrichtung hinzuweisen. Mit der neu eingefügten Nr. 4 ist künftig auch die notwendige Abgrenzung hinsichtlich der Funktion eines Amtes möglich. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 25 Bezug genommen.

Die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen werden in zusammengefasster Form in die Besoldungsordnung A übernommen; damit entfällt die entsprechende Verordnung.

Zu § 25 Eingangsämter

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift über die Eingangsämter muss an die Änderungen im Laufbahnrecht angepasst werden.

Die wesentlichen für das Besoldungsrecht maßgeblichen Änderungen im Laufbahnrecht sind:

- Die Laufbahngruppen wurden von vier auf zwei reduziert: die Laufbahngruppe 1 (ohne Hochschulstudium) umfasst den bisherigen einfachen und mittleren Dienst und die Laufbahngruppe 2 (mit Hochschulstudium) den bisherigen gehobenen und höheren Dienst. Innerhalb der Laufbahngruppen gibt es Einstiegsebenen, die mit denen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes identisch sein sollen.
- Die bestehenden ca. 70 Laufbahnen werden zu neun Fachrichtungen (17 Laufbahnen) zusammengefasst. Innerhalb der Fachrichtungen ist eine Schwerpunktbildung möglich, die aber keinen Einfluss auf die Laufbahnbefähigung hat. Damit soll eine breitere Einsetzbarkeit der Beamten erreicht werden, horizontale Laufbahnwechsel sind weitgehend entbehrlich. Die Feststellung, ob eine Ausbildung die Befähigung für eine Laufbahn erfüllt, erfolgt durch die obersten Dienstbehörden, ggf. im Einvernehmen mit dem Sächsi-

schen Staatsministerium des Innern; ein Einvernehmen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen ist nicht mehr vorgesehen.

Die Laufbahnbefähigung ist damit als alleiniger Anknüpfungspunkt für die Festlegung der Eingangsämter nicht mehr geeignet, da z. B. der Beamte des mittleren Justizdienstes und der Gerichtsvollzieher künftig dieselbe Laufbahnbefähigung haben, nämlich die der Laufbahngruppe 1, Fachrichtung Justiz (Schwerpunkt Justiz), aber weiterhin unterschiedliche Eingangsämter (in Besoldungsgruppe A 6 und Besoldungsgruppe A 8).

Deshalb erfolgt die Festlegung der regelmäßigen Eingangsämter für die Einstiegsebenen der Laufbahngruppe künftig zwar noch auf Grundlage der gesetzlich geregelten Bildungs- und Zugangsvoraussetzungen und ist für alle Laufbahnen gleich (Absatz 1). Besondere Eingangsämter (Absatz 2) hingegen sind nicht mehr allein an die Laufbahnbefähigung sondern an die im Eingangsamt zu stellenden Anforderungen hinsichtlich Ausbildung oder funktionaler Bewertung geknüpft. An der entsprechenden Kennzeichnung der besonderen Eingangsämter in den Besoldungsordnungen muss somit zwingend festgehalten werden.

Das Eingangsamt für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 wird ferner von Besoldungsgruppen A 2 nach Besoldungsgruppen A 4 angehoben. Unterhalb der Besoldungsgruppen A 4 wurde bislang nur noch das Amt des Justizwachtmeisters in Besoldungsgruppe A 3 verwendet. Funktionen mit den entsprechenden einfachen Aufgaben kommen in der Praxis nicht mehr vor. Die hierzu in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 ausgebrachten Ämter werden damit nicht mehr benötigt, sodass aus Vereinfachungsgründen das Eingangsamt der ersten tatsächlich besetzten Besoldungsgruppe zugewiesen wird.

Zu § 26 Beförderungsämter

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 25 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Die Worte „soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ werden gestrichen – soweit eine andere Regelung erforderlich ist, ist diese an geeigneter Stelle als Lex specialis zu treffen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht in ihrer Systematik den bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Neben redaktionellen Änderungen wurde eine Anpassung an das neue Laufbahnrecht vorgenommen. Hierfür ist insbesondere eine Neuformulierung der für die Ermittlung der Stellenanteile maßgeblichen Bezugsgröße erforderlich. Statt der bisherigen Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes ergibt sich diese nunmehr aus den nach Einstiegsebenen differenzierten Laufbahngruppen 1 und 2.

Darüber hinaus erfolgt eine Öffnung des Stellenobergrenzenrechts, indem nur noch für die Spitzenämter der Laufbahngruppen Stellenobergrenzen festgelegt sind. Die Reduzierung der bisherigen vier Laufbahngruppen zu zwei Laufbahngruppen wird dabei nachgezeichnet. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass für das ehemalige Spitzenamt des gehobenen Dienstes (BesGr. A 13) keine Stellenobergrenzen mehr vorgesehen sind. Diese Änderungen dienen insgesamt der Berücksichtigung des durch die von stetigem Personalabbau begleiteten Rationalisierungsmaßnahmen gestiegenen Anforderungsprofils an die verbleibenden Stellen. Mit der Begrenzung der Spitzenämter wird dabei einerseits sichergestellt, dass diese ressortübergreifend auch nur für die jeweils höchsten Funktionen zur Verfügung stehen und ihr Erreichen insoweit besonders herausragende Leistungen voraussetzt. Andererseits wird dadurch die erforderliche Flexibilität für eine den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht werdende Bewertung der darunterliegenden Dienstposten geschaffen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und des § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsBesG. Außerdem wurde die erforderliche Anpassung der Vorschrift an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen vorgenommen.

Weiterhin wurden die bisher in § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vorgesehenen Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden sowie für Laufbahnen, in denen das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen ist, nicht übernommen. Die im Freistaat Sachsen für diesen Bereich bisher lediglich durch Erlass festgelegten Stellenobergrenzen sollen auf diese Weise künftig unmittelbar in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 geregelt werden können. Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit des Rechnungshofs (Art. 100 SächsVerf) wird dieser mitsamt seinem Geschäftsbereiche von den Stellenobergrenzen ausdrücklich ausgenommen.

Zu Absatz 4

Entsprechend der bisherigen Regelung des § 26 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Laufbahnen und/oder Funktionsgruppen eigenständige Stellenobergrenzen festzulegen. Dadurch ist eine flexible Anpassung des Stellenkegels an das jeweilige Anforderungsprofil sowie eine Berücksichtigung der im jeweiligen Bereich gegebenen Personalstruktur möglich.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Die Entscheidung über eine Aussetzung bzw. Beschränkung der notwendigen Umwandlungen ist den jeweiligen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Zu § 27 Bemessung des Grundgehalts

Im Rahmen der Besoldungsreform erfolgt die Neugestaltung der Bemessung des Grundgehalts für die Beamten der Besoldungsordnung A durch den Wegfall des überkommenen Besoldungsdienstalters und die Ausrichtung an den tatsächlich geleisteten Dienstzeiten und der erbrachten Leistung.

Zu Absatz 1

Wie bisher wird das Grundgehalt der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A nach Stufen bemessen. Nach Satz 2 ist der Zeitpunkt der ersten Ernennung in das Beamtenverhältnis der Ausgangspunkt für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle, der grundsätzlich in der ersten mit einem Wert belegten Stufe (Anfangsstufe) erfolgt. Soweit für die Stufenzuordnung Vordienstzeiten oder förderliche Zeiten nach § 28 Abs. 1 bis 3 anrechenbar sind, erfolgt die Zuordnung bereits zu einer höheren Stufe. Maßgebend für den Beginn der Stufenlaufzeit ist nach Satz 4 der Erste des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird. Ab diesem Zeitpunkt rechnen die Stufenlaufzeiten nach Absatz 2. Bei einer Beförderung bleibt die bisher erreichte Stufe unverändert, ein Stufenaufstieg zum Zeitpunkt der Beförderung wird berücksichtigt. Für den Fall, dass ein Beamter bei einer Beförderung einer Stufe ohne Grundgehalt zugeordnet wird, regelt Satz 5 zur Klarstellung, dass kein Aufsteigen in die 1. Stufe mit Grundgehaltssatz erfolgt, sondern der Beamte in der im bisherigen Amt erreichten Stufe verbleibt, jedoch mindestens das Grundgehalt der Anfangsstufe gewährt wird. Beispielweise stellt sich dies bei einer Beförderung von Besoldungsgruppe A 14 Stufe 5 nach Besoldungsgruppe A 15 dar. In der Stufe 5 ist kein Grundgehaltssatz ausgewiesen, wodurch das Grundgehalt der Stufe 6 zu gewähren ist. Satz 6 stellt klar, dass bei den genannten

Maßnahmen eine Stufenzuordnung nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgt; Vordienstzeiten werden nach § 28 Abs. 1 bis 3 angerechnet. Um eine „vergleichbare statusrechtliche Änderung“ handelt es sich beispielsweise bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung W in ein Amt der Besoldungsordnung A.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 regeln den Grundsatz des Stufenaufstiegs nach der erstmaligen Stufenzuordnung. Voraussetzung für den regelmäßigen Stufenaufstieg ist, dass die erbrachten Leistungen im Wesentlichen den Anforderungen des übertragenen Amts entsprechen. Der bisherige Steigerungsrhythmus von zwei, drei und vier Jahren für das regelmäßige Aufsteigen wird beibehalten. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass in den Anfangsjahren die Leistungsfähigkeit und der Erfahrungsgewinn im Regelfall größer sind als in späteren Jahren.

Satz 3 stellt die Anrechnung jener berücksichtigungsfähiger Zeiten nach § 28 Abs. 1 bis 3 auf die Stufenlaufzeit sicher, die bei der Stufenzuordnung nicht zum Erreichen der nächsten Stufe geführt haben.

Zeiten, in denen keine Dienstbezüge bezogen werden, werden nach Satz 4 beim Stufenaufstieg nicht berücksichtigt - soweit in § 28 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist -, weil es hier an der erforderlichen Dienstleistung fehlt.

Nach Satz 5 werden Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge auf volle Monate abgerundet. Zeiten ohne Dienstbezüge von weniger als einem Monat verzögern den Stufenaufstieg somit nicht. Die Berechnung der Zeiträume erfolgt zunächst nach Tagen, Monaten und Jahren. Jeder Monat wird dabei mit 30 Tagen angesetzt. Die Zeiten sind aus Vereinfachungsgründen auf volle Monate abzurunden. Die Abrundungsvorschrift findet jedoch nur einmal nach der Zusammenrechnung zeitlich zusammenhängender Unterbrechungen aus unterschiedlichen Gründen Anwendung.

Zu Absatz 3

Voraussetzung des regelmäßigen Aufsteigens im Grundgehalt ist, dass der Beamte die mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen erfüllt. Ist dies nicht der Fall, ist der Beamte zunächst darauf hinzuweisen, dass die von ihm erbrachten Leistungen nicht anforderungsgerecht sind. Erbringt der Beamte weiterhin keine anforderungsgerechten Leistungen, kann der Dienstherr durch eine geeignete Leistungsfeststellung die folgenden Zeiten nicht beim Stufenaufstieg berücksichtigen. Damit wird die individuelle Stufenlaufzeit kraft Gesetz angehalten und der Beamte verbleibt in der bisherigen Stufe auch über die Dauer des Regelintervalls von zwei, drei oder vier Jahren hinaus. Das Gesetz macht keine detaillierten Vorgaben zur Ausgestaltung und Durchführung der Leistungsfeststellung mit der Ausnahme der erneuten Durchführung nach 12 Monaten. Die Frist dient dem Schutz der Beamten. In diesem Zeitraum wird ihnen die Gelegenheit zur Leistungssteigerung und Bewährung gegeben. Diese strenge Anbindung des regelmäßigen Aufstiegs an erbrachte Leistungen trägt dem Gedanken der stärkeren Leistungsorientierung des Dienstrechts Rechnung. Das Anhalten in der bisherigen Grundgehaltsstufe bei Minderleistung soll eine gewisse sanktionierende Wirkung entfalten. Erst mit dem Aufstieg beginnt die Regeldauer der dann verspätet erreichten Stufe. Das Anhalten verkürzt nicht die Laufzeit der nächsten Stufe. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Leistungsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Die gesetzliche Aufhebung der aufschiebenden Wirkung dient der sofortigen Vollziehung der Entscheidung und soll somit einen zwischenzeitlich anstehenden Aufstieg in die nächsthöhere Stufe verhindern.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Schriftformerfordernis für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Stufenzuordnung und der Hemmung im Stufenaufstieg. Für das regelmäßige Aufsteigen in den Stufen nach Erreichen der vorgesehenen Dienstzeiten mit anforderungsgerechten Leistungen ist keine schriftliche Mitteilung erforderlich, da hierfür keine Entscheidung des Dienstherrn notwendig ist.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 27 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten

Sinn und Zweck der Regelung ist es, bei der erstmaligen Stufenzuordnung bestimmte Vordienstzeiten, gesellschaftspolitische Zeiten sowie andere für die Verwendung förderliche Zeiten anzurechnen oder Zeiten einer Unterbrechung aus dienstlichen, familiären oder gesellschaftspolitischen Gründen gleichwohl bei der Stufenlaufzeit zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Um die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken, werden anerkennenswerte Zeiten, die Beamte vor dem tatsächlichen Diensteintritt verbracht haben, wie Beamtendienstzeiten behandelt und bei der Stufenzuordnung berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, dass Beamte mit berücksichtigungsfähigen Zeiten zum Zeitpunkt des Diensteintritts in einer höheren Stufe eingeordnet sind.

Nummer 1 sieht vor, dass Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst von öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden angerechnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Zeiten nicht zu den laufbahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen rechnen. Unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit den Tatbestand der Hauptberuflichkeit erfüllt, ergibt sich aus der Definition der Hauptberuflichkeit in § 3.

Zu den nach Nummer 2 berücksichtigungsfähigen Zeiten gehört auch ein über den vorgeschriebenen Grundwehrdienst hinausgehender freiwillig geleisteter zusätzlicher Wehrdienst, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Wehrdienst und Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis besteht.

Verzögerungen bei der Einstellung auf Grund einer Eignungsübung sind auszugleichen. Nummer 3 stellt gesetzlich klar, dass diese Zeit als berücksichtigungsfähige Vordienstzeit angerechnet wird.

Nummer 4 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 28 Abs. 3 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können weitere hauptberufliche Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes bei der Stufenzuordnung der Grundgehaltstabelle ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn festgestellt wird, dass diese Zeiten für die Verwendung förderlich sind. Als förderlich können insbesondere Berufszeiten angesehen werden, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind. Wie im Rahmen von Absatz 1 Nummer 1 werden auch hier hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, von der Anerkennung ausgenommen. Die Richtungsentscheidung

über die Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten obliegt den obersten Dienstbehörden, weil diese jeweils den in ihrem Geschäftsbereich erforderlichen Überblick und damit die Fachkompetenz hinsichtlich der Förderlichkeit von Vordienstzeiten besitzen; sie ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu treffen. Die oberste Dienstbehörde kann in eigener Verantwortung die Entscheidung über die Anerkennung förderlicher Zeiten auf eine andere Stelle delegieren. Zur Wahrung einer einheitlichen Ermessensausübung innerhalb des Freistaates Sachsen wird das Staatsministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 hierzu eine Verwaltungsvorschrift erlassen, die für den Regelfall einen Entscheidungsrahmen vorgibt und darüber hinaus für den besonderen Einzelfall noch Entscheidungsspielraum belässt. Nur in letzteren Fällen ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen gesondert einzuholen.

Zu Absatz 3

Die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnenden Zeiten sind aus Vereinfachungsgründen auf volle Monate aufzurunden. Soweit bei einer Stufenzuordnung mehrere Zeiten zu berücksichtigen sind, findet die Aufrundung nach Zusammenrechnung der einzelnen Zeiten nur einmal Anwendung. Die anzuerkennenden oder anerkannten Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 werden zudem nicht durch Zeiten nach Absatz 4 vermindert. Dies stellt sicher, dass Zeiten einer unschädlichen Unterbrechung nach Absatz 4 auch innerhalb einer anrechenbaren Vordienstzeit nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt werden. Wird beispielsweise eine Beamtin beim Freistaat Sachsen neu ernannt, die zuvor als Angestellte bei einer Kommune beschäftigt war und innerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses zur Inanspruchnahme einer Elternzeit für 2 Jahre beurlaubt war, wird die gesamte Vordienstzeit bei der Kommune einschließlich der Kinderbetreuungszeit als Vordienstzeit berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 28 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz. Dieser Absatz zählt abschließend die Zeiten ohne Dienstbezüge auf, die abweichend zu § 27 Abs. 2 Satz 4 das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts nicht verzögern.

In den Nummern 1 und 2 wird die Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten bis zu drei Jahren pro Kind bzw. Pflegezeiten bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen geregelt. Anders als bisher sind diese Zeiten nur noch anrechenbar, wenn sie im aktuellen Beamtenverhältnis verbracht werden oder in eine berücksichtigungsfähige Zeit nach Absatz 1 oder 2 fallen. In Nummer 2 wird zur näheren Bestimmung, wer zu den pflegebedürftigen nahen Angehörigen zählt, auf § 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG Bezug genommen.

Nummer 3 umfasst Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die infolge einer schriftlichen Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange (z. B. Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestags oder eines Landtags, bei Parteien oder Wählervereinigungen, bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden, im Auslandsschuldienst oder der Entwicklungshilfe) dient. Damit wird sicher gestellt, dass entsprechende Beurlaubungszeiten nicht zur Verzögerung des Stufenaufstiegs führen.

In den Nummern 4 und 5 werden die spezialgesetzlich geregelten Nachteilsausgleiche nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz, Zivildienstgesetz und dem Eignungsübungsgesetz klarstellend in das Gesetz aufgenommen.

Nach Nummer 6 werden Zeiten einer Mitgliedschaft in der Bundes- oder einer Landesregierung berücksichtigt. Dies dient der Rechtssicherheit. Das SächsMinG enthält keine Regelung zur Anrechung der Zeit der Zugehörigkeit zur Staatsregierung als berücksichtigungsfähige Zeit im Sinne des § 28, ebenso das Bundesministergesetz. Zeiten der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, im Deutschen Bundestag oder im Europäi-

schen Parlament können wie bisher nach den gesetzlichen Regelungen des § 17 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes, des § 23 Abs. 5 AbgG (des Bundes) und des § 10b EuAbgG berücksichtigt werden.

Satz 2 stellt sicher, dass der Dreijahreszeitraum in Nummer 1 und 2 für dieselbe Person jeweils insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden kann.

Zu § 29 Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 30 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Die Regelung ist erforderlich, um die Berücksichtigung von entsprechenden Vordienstzeiten nach § 28 Abs. 1 und 2 von Beamten zu präzisieren, die neu eingestellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 stellen klar, dass Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als auch Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind, bei der Stufenzuordnung nicht berücksichtigt werden. Satz 2 legt fest, dass Vordienstzeiten des Beamten wegen der nachfolgenden Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit bereits von einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geprägt waren und nicht zu berücksichtigen sind.
Nach Satz 3 sind die Zeiten der Zugehörigkeit zu den Grenztruppen von der Berücksichtigung ausgenommen. Davor liegende Zeiten bleiben von dem Ausschluss unberührt.

Zu Absatz 2

Die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war, ist ausnahmslos ausgeschlossen. Das Vorliegen einer besonderen persönlichen Systemnähe wird widerlegbar vermutet, wenn die in Satz 2 aufgeführten Sachverhalte vorliegen.

Zu § 30 Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten

Die bislang in der KomBesVO geregelte Einstufung der Ämter für kommunale Wahlbeamte (Landräte, Bürgermeister, Beigeordnete sowie Vorsitzende von Verwaltungsverbänden) wird unmittelbar in das Sächsische Besoldungsgesetz integriert. Die bisher geltende Regelung resultiert aus der bisherigen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, da dieser den Ländern Öffnungsklauseln zur Regelung der kommunalen Einstufungen eingeräumt hatte. Nach der Föderalismusreform besteht keine Notwendigkeit, an dieser Systematik festzuhalten; stattdessen soll dem Gesetzesvorbehalt der Besoldung Rechnung getragen werden. Durch den Wegfall der KomBesVO kann gleichzeitig ein Beitrag zur Bündelung besoldungsrechtlicher Vorschriften in einer zentralen Rechtsgrundlage und somit zur Rechtsvereinfachung und Deregulierung, welche wesentliche Ziele des Reformvorhabens darstellen, geleistet werden.
Die Regelungsinhalte werden grundsätzlich beibehalten.

Zu Absatz 1 bis 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 3 KomBesVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 4

Das bisherige Besoldungsdienstalter wird durch eine Stufenzuordnung (§ 27) abgelöst. Beamte erhalten künftig bei ihrer ersten Ernennung – unabhängig von ihrem Lebensalter – grundsätzlich das Grundgehalt der ersten Stufe. Eine höhere Einstufung kann durch Anrechnung von bestimmten Vordienstzeiten und förderlichen Zeiten erreicht werden. Diese Regelungen (§§ 27 und 28) gelten grundsätzlich auch für kommunale Wahlbeamte. Insoweit sind aufgrund der Eigenart des Wahlbeamtenverhältnisses Sonderregelungen erforderlich. So erfolgt bei Begründung des Beamtenverhältnisses die Zuordnung abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 2 für Beamte der Besoldungsgruppen A 12, A 13 und A 14 zur Stufe 6 und für Beamte der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 zur Stufe 7.

Ausgehend von dieser Stufenzuordnung können Zeiten, die bereits in einem kommunalen Wahlamt zurückgelegt worden sind, entsprechend den in § 27 Abs. 2 und 5 geregelten Stufenlaufzeiten angerechnet werden. Es wird sichergestellt, dass bei einer Wiederwahl die zuvor erreichte Stufe erhalten bleibt. Mit den getroffenen Sonderregelungen wird klargestellt, dass die für Laufbahnbeamte der Besoldungsordnung A geltenden Vorschriften des § 28 Abs. 1 bis 3 über Zeiten, die bei der ersten Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind, nicht zur Anwendung kommen.

Das weitere Aufsteigen in den Stufen erfolgt ohne Leistungsfeststellung nach § 27 Abs. 3 Satz 1. Dies entspricht der Systematik, dass kommunale Wahlbeamte von einer Leistungsbezahlung insgesamt ausgenommen sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomBesVO mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 3 KomBesVO. Die Regelung zu hauptamtlichen Ortsvorstehern (grundsätzlich Ehrenbeamte auf Zeit § 68 SächsGemO) ist für Fälle der Neugliederung von Gemeindegebieten weiterhin erforderlich (§ 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO, § 154 Abs. 3 SächsBG).

Zu Absatz 7

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 4 KomBesVO.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 5 KomBesVO mit redaktionellen Anpassungen. Es wird einheitlich der Begriff Einwohnerzahl verwendet.

Zu § 31 Einwohnerzahl

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 4 Abs. 2 und 3 KomBesVO mit redaktionellen Anpassungen und enthält Spezialregelungen für die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahl bei sich auf mehrere Mitgliedsgemeinden erstreckenden Verwaltungsverbänden sowie für Fälle der Umbildung von Körperschaften. Für die Ermittlung der für die generelle Zuordnung zu den Größengruppen nach § 30 maßgebenden Einwohnerzahl findet die allgemeine Regelung des § 22 Abs. 4 Anwendung.

Zu § 32 Besoldungsordnung R

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 37 Bundesbesoldungsgesetz. Es wurde eine Anpassung an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen vorgenommen.

Zu § 33 Bemessung des Grundgehalts

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 wird entsprechend den bisherigen Regelungen des § 38 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz das Grundgehalt der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R in Stufen (Besoldungsgruppe R 1 und R 2) oder als Festbetrag (ab Besoldungsgruppe R 3) bemessen.

Zwar wird die bisherige Tabellenstruktur im neuen sächsischen Besoldungsrecht fortgeführt, jedoch bei gleichzeitiger Abkehr vom System der lebensaltersbezogenen Einstufung. Dementsprechend erfolgt die (erstmalige) Stufenzuordnung bei Diensteintritt nach Satz 2 unabhängig vom Lebensalter grundsätzlich zur jeweiligen Anfangsstufe. Dies ist gemäß der Definition in § 27 Abs. 1 Satz 2 die erste mit einem Grundgehaltssatz untersetzte Stufe, d. h. Stufe 1 bei Besoldungsgruppe R 1 bzw. Stufe 3 bei Besoldungsgruppe R 2. Bei Vorliegen berücksichtigungsfähiger Zeiten wird der Richter oder Staatsanwalt nach Maßgabe von Absatz 2 einer höheren Stufe zugeordnet.

Satz 3 bestimmt den Beginn der Stufenlaufzeit ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird.

Satz 4 regelt die Stufenlaufzeiten. Auf Grund der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der Richter (richterliche Unabhängigkeit, Art. 97 GG), die jede vermeidbare Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtstellung der Richter verbietet, wird – abweichend von den Regelungen zur Besoldungsordnung A – der Stufenaufstieg nicht mit der Möglichkeit einer Leistungsfeststellung durch den Dienstherrn mit dem Ziel des Anhaltens der Stufenlaufzeit verknüpft. Der Stufenaufstieg erfolgt stattdessen kraft Gesetzes jeweils nach Ablauf von zwei Dienstjahren. Die erreichte Stufe wird bei einer Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 fortgeführt; in der jeweiligen Stufe bereits verbrachte Zeiten werden für den weiteren Stufenaufstieg angerechnet.

Nach Satz 5 werden – entsprechend der Regelung für Beamte der Besoldungsordnung A – Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge nicht in die Stufenlaufzeit eingerechnet. Eine Ausnahme gilt für Zeiten nach § 28 Abs. 4 (Kinderbetreuungs-, Pflegezeiten etc.), dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Um diese Unterbrechungszeiten mit den Stufenlaufzeiten in Einklang zu bringen, werden sie nach Satz 6 aus Vereinfachungsgründen nach Zusammenrechnung auf volle Monate abgerundet.

Satz 7 findet Anwendung bei Beförderung eines der Stufe 1 oder 2 zugeordneten Richters oder Staatsanwalts von Besoldungsgruppe R 1 nach Besoldungsgruppe R 2. In diesen Fällen wird bereits vor regulärem Erreichen der ersten mit einem Grundgehaltssatz besetzten Stufe (Stufe 3) das entsprechende Grundgehalt gewährt. Die Stufenlaufzeit bleibt davon jedoch unberührt.

Satz 8 stellt klar, dass eine erste Stufenzuordnung auch bei den genannten Maßnahmen, die regelmäßig keine (erste) Ernennung darstellen, erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt abweichend von dem sich aus Absatz 1 ergebenden Grundsatz der Zuordnung zur ersten Stufe bei der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge, dass berücksichtigungsfähige Vordienstzeiten in entsprechender Anwendung der für Beamte der Besol-

dungsordnung A geltenden Vorschrift sowie Zeiten als Rechtsanwalt, Notar oder Assessor bzw. Tätigkeiten in anderen Berufen, soweit diese nach dem Deutschen Richtergesetz auf die Tätigkeit im richterlichen Dienst angerechnet werden können, zu einer höheren Einstufung führen. Diese Vorschrift findet auch beim Wechsel von Beamten in Ämtern der Besoldungsordnungen A und B in den Dienst als Richter oder Staatsanwalt Anwendung. Zeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Deutsches Richtergesetz fallen bereits unter § 28 Abs. 1 Nr. 1 und sind von dem Verweis auf das Deutsche Richtergesetz daher nicht mit umfasst.

Nach Satz 2 sind auf die berücksichtigungsfähigen Zeiten die in Absatz 1 geregelten Stufenlaufzeiten anzuwenden, sodass für je 2 Jahre anerkannte Vordienstzeiten eine höhere Stufe festzusetzen ist. Soweit dabei Restzeiten anfallen, werden diese nach Satz 3 auf die Stufenlaufzeit in der zum Zeitpunkt der ersten Ernennung festgesetzten Stufe angerechnet. In diesen Fällen beginnt die Stufenlaufzeit abweichend von Absatz 1 Satz 3 mit dem Ersten des Monats, der sich unter Berücksichtigung der Restzeiten ergibt.

Der in Satz 4 enthaltene Verweis stellt sicher, dass Zeiten, die durch eine Nähe zum System der ehemaligen DDR geprägt waren, nicht als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden können.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift nimmt bezüglich der Mitteilung der Entscheidung über die Stufenzuordnung und den Stufenaufstieg im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung Bezug auf die für Beamte der Besoldungsordnung A geltenden Regelungen.

Zu Abschnitt 2, Unterabschnitt 4 (Vorschriften für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen)

Die im Freistaat Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2005 für den Personenkreis der Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen eingeführte Besoldungsordnung W mit der aus einem Grundgehalt und ergänzenden variablen Leistungsbezügen bestehenden Besoldungsstruktur wird grundsätzlich beibehalten. Dabei werden gegenüber der bisherigen Rechtslage insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Abschließende Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge, insbesondere der Funktionsleistungsbezüge,
- Besoldungsrechtliche Gleichstellung der Akademischen Assistenten mit Juniorprofessoren,
- Einführung eines nach Stufen bemessenen Grundgehalts in Besoldungsgruppe W 1 (für Juniorprofessoren und Akademische Assistenten).

Die Beamten, denen zum 1. Januar 2005 bereits ein Amt der Besoldungsordnung C übertragen war, verbleiben weiterhin in ihren bisherigen Ämtern. Sie wechseln bei Berufung auf eine andere Professur oder auf eigenen Antrag in ein Amt der Besoldungsordnung W.

Zu § 34 Besoldungsordnung W

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 32 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Außerdem wurden die für Habilitanden zur Verfügung stehenden Ämter der Akademischen Assistenten in den Geltungsbereich der Besoldungsordnung W aufgenommen. Damit wird eine besoldungsrechtliche Gleichstellung dieser Personalkategorie mit Juniorprofessoren erreicht und der Tatsache Rechnung getragen, dass die Habilitation im Freistaat Sachsen in

Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 27. Juli 2004, Az.: 2 BvF 2/02, dauerhaft als gleichwertiger Qualifikationsweg neben der Juniorprofessur aufrecht erhalten bleiben soll.

Satz 3 stellt sicher, dass auch Rektoren und weitere hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien, die für die Dauer der Wahrnehmung des jeweiligen Amts keine Professoren im hochschul-/statusrechtlichen Sinne sind, vom Geltungsbereich der Besoldungsordnung W erfasst werden, soweit die Besoldungsordnungen A und B hierfür keine speziellen Ämter vorsehen. Letzteres ist beispielsweise für den Rektor und Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) der Fall, sodass für diese Beamten die Vorschriften zur sogenannten W-Besoldung keine Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 3 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 35 Bemessung des Grundgehalts

Die Vorschrift regelt die Bemessung des Grundgehalts. Demnach sind in der Besoldungsgruppe W 1 insgesamt zwei Stufen vorgesehen. Die erste Stufe entspricht dem bisherigen festen Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 1 und steht Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten ab dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge zu. Zeitgleich mit der sich nach dem Sächsischen Hochschulgesetz bestimmenden und von weiteren Kriterien abhängigen ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit erfolgt der Aufstieg in die Stufe 2. Die damit verbundene Erhöhung des Grundgehalts entspricht der Höhe nach der „Bewährungszulage“ gemäß Nummer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W. Mit der Integration dieser „Bewährungszulage“ in das Grundgehalt der Stufe 2 kann das eigentliche Ziel der bisherigen Zulage – die Honorierung des Erfahrungsgewinns – nunmehr sachgerecht innerhalb des Systems der Grundbesoldung erreicht werden. Insofern ist eine Vergleichbarkeit mit den Erfahrungsstufen in den Besoldungsordnungen A und R gegeben.

Das Grundgehalt der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird weiterhin nach festen Beträgen bemessen.

Zu § 36 Leistungsbezüge

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 33 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Im Rahmen der Vornahme notwendiger Anpassungen wird die Vorschrift nunmehr als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um klarzustellen, dass auf die Gewährung von Leistungsbezügen kein Rechtsanspruch besteht. Außerdem wird in Nummer 1 bis 3 eine Legaldefinition der jeweiligen Leistungsbezugsarten vorgenommen.

Die besonderen Leistungsbezüge nach Nummer 2 werden um den Tatbestand der besonderen Leistungen im Bereich der Krankenversorgung (soweit kein Privatliquidationsrecht zusteht) und der Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs erweitert. Unter den letztgenannten Tatbestand fallen insbesondere Tätigkeiten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei gemeinsamen Berufungen nach dem sog. Berliner Modell und Jülicher Modell sowie die Tätigkeit von Professoren als Richter. Absatz 3 sieht eine nähere Ausgestaltung dieser neuen besonderen Leistungsbezüge vor.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 1 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 hinsichtlich der Definition der besonderen Leistungen und der Vergabemodalitäten (Sätze 1 bis 4) den bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 2 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Die Sätze 5 und 6 dienen der näheren Ausgestaltung der in Absatz 1 Nr. 2 vorgenommenen Erweiterung des Tatbestands der besonderen Leistungsbezüge. Nach Satz 5 können Leistungsbezüge im Bereich der Krankenversorgung nur gewährt werden, soweit für die zu honorierenden Tätigkeiten nicht das Recht zur Privatliquidation zusteht, um besoldungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Mehrfachhonorierung ein- und derselben Leistung auszuschließen. Satz 6 regelt als Spezialfall der Honorierung der Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs die Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs für die Professoren als Richter und löst damit die bisherige Regelung in Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W ab. Im Gegensatz zu den sonstigen Leistungsbezügen, deren Höhe variabel ausgestaltet ist, erfordert die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit hier eine abschließende gesetzliche Normierung der für die Übernahme solcher Funktionen zustehenden Beträge, um eine – anderenfalls zumindest mittelbar bestehende – Einflussnahme der Exekutive auf die richterliche Tätigkeit auszuschließen. Die bisher maßgeblichen Beträge wurden auf 300 EUR (Richteramt der BesGr. R 1) bzw. 350 EUR (Richteramt der BesGr. R 2) erhöht, um einerseits den mit der rechtlichen Konstruktion des Richterverhältnisses als sogenanntes unechtes zweites Hauptamt verbundenen Besonderheiten und andererseits dem besonderen Bedürfnis des Austauschs von Lehre und Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 6 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 33 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 37 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Ruhegehaltfähigkeit der unbefristet gewährten Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besonderen Leistungsbezüge. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 13 Abs. 2a SächsBesG sind diese Leistungsbezüge in dem zulässigen Umfang nun nicht mehr nach einer Bezugsdauer von 3 Jahren kraft Gesetzes ruhegehaltfähig, sondern sie können für ruhegehaltfähig erklärt werden, wobei die Ruhegehaltfähigkeit nach einer Bezugsdauer des jeweiligen Leistungsbezugs von 2 Jahren eintritt. Von dieser Änderung sind vordergründig die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge erfasst, da besondere Leistungsbezüge nach § 36 ohnehin zunächst befristet zu vergeben sind. Dadurch wird die Flexibilität der Hochschulen in Berufungs- und Bleibeverhandlungen erhöht, denn nicht in jedem Einzelfall wird das Ausschöpfen des auf unverändertem Niveau beizubehaltenden maximalen Umfangs der Ruhegehaltfähigkeit erforderlich sein. Die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit kann bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen entweder zum Zeitpunkt der Gewährung ausgesprochen oder zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Wirkung der Er-

klärung tritt unabhängig vom Zeitpunkt der Erklärung nach einer Bezugsdauer von 2 Jahren ein. Die Verkürzung dieser „Wartefrist“ von bisher 3 Jahren auf 2 Jahre erfolgt im Hinblick auf das Urteil des BVerfG vom 20. März 2007, Az.: 2 BvL 11/04, das die Verfassungswidrigkeit der Verlängerung der Wartefrist für die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen aus dem letzten Amt von 2 Jahren auf 3 Jahre festgestellt hat.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 3 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 4 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen. Analog zur Regelung in Absatz 1 Satz 3 wird dabei klargestellt, dass in die für die Ruhegehaltfähigkeit der befristeten Leistungsbezüge maßgebliche Zehnjahresfrist auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen sind, soweit diese als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können.

Neu aufgenommen wurde die Regelung des Satzes 2, die einen für die Wahrnehmung des Amts eines Richters (§ 36 Abs. 3 Satz 6) gewährten Leistungsbezüge von der Möglichkeit der Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit ausschließt. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, da auch die nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W für diese Fälle bislang vorgesehene Zulage nicht ruhegehaltfähig ausgestaltet war.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift beinhaltet eine Vollregelung der Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge entsprechend der bisherigen, sich aus dem Verweis auf § 15a BeamtVG (insbesondere § 15a Abs. 3 BeamtVG) ergebenden Rechtslage. Demnach ergibt sich aus dem nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes im Rahmen eines sog. Doppelbeamtenverhältnisses wahrgenommenen Amts eines Rektors oder Prorektors grundsätzlich, d. h. außer in den Fällen des Absatzes 5, kein eigenständiger Versorgungsanspruch. Das Ruhegehalt berechnet sich vielmehr aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen (Professoren-)Amts zuzüglich eines Erhöhungsbetrags, der sich unter Berücksichtigung der Bezugsdauer und der absolvierten Amtszeiten aus den im Zeitamt bezogenen Funktions-Leistungsbezügen ergibt.

Nach Satz 4 gilt dies entsprechend für Leistungsbezüge, die für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bezogen worden sind. Diese Leistungsbezüge sind somit ebenfalls als Erhöhungsbetrag, der unter Berücksichtigung der Bezugsdauer und der absolvierten Amtszeiten zu ermitteln ist, Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Satz 5 übernimmt die bisherigen Konkurrenzregelungen des § 13 Abs. 7 Satz 2 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 15a Abs. 5 BeamtVG. Als Ausnahme von dem in Absatz 4 geregelten Grundsatz wird festgelegt, dass sich aus dem im Rahmen eines sog. Doppelbeamtenverhältnisses wahrgenommenen Amt eines Rektors oder Prorektors ein eigenständiger Versorgungsanspruch ergibt, wenn Beamte während ihrer Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und ihnen das Amt mindestens 5 Jahre übertragen war. Eine dem bisherigen § 15a Abs. 4 BeamtVG vergleich-

bare Regelung ist nicht erforderlich, da der Eintritt in den Ruhestand unmittelbar aus dem Zeitamt als Rektor oder Prorektor nach dem Sächsischen Hochschulgesetz ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 6

In dieser Vorschrift werden ergänzende bzw. klarstellende Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen getroffen; damit werden im Hinblick auf die bisherige Rechtslage identifizierte Regelungsdefizite abgebaut.

Satz 1 beinhaltet für die Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge das Erfordernis des Ruhestandseintritts aus einem Amt der Besoldungsordnung W. Nach der bisherigen Rechtslage wären auf Grund einer Regelungslücke bei einem ehemaligen Professor, der aus einem Amt einer anderen Besoldungsordnung (z. B. B oder R) in den Ruhestand tritt, neben den Dienstbezügen des letzten Amts auch die früheren ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge bei der Festsetzung des Ruhegehalts zu berücksichtigen. Dies stellt jedoch einen nunmehr zu beseitigenden Widerspruch zum Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt dar. Eine Ausnahme soll lediglich für ehemalige hauptberufliche Leiter oder Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen gelten, die nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder in ein Amt der Besoldungsordnung C zurückkehren und daraus in den Ruhestand treten. Durch die Übergangsregelung in § 87 Abs. 1 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die Spezialregelung des Absatzes 4 auch in diesen Fällen zur Anwendung kommt.

Die Konkurrenzregelung des Satzes 2 stellt sicher, dass dynamisierte Leistungsbezüge bei der Berechnung des Ruhegehalts vorrangig zu berücksichtigen sind. Dadurch wird eine relative Besserstellung der Professoren, die lediglich nicht dynamisierte Leistungsbezüge erhalten haben, vermieden.

Die Sätze 3 und 4 regeln den Umgang mit bereits bezogenen Leistungsbezügen bei der Berufung auf eine andere Professur. Es wird klargestellt, dass Leistungsbezüge in der bisherigen Höhe in dem neuen Amt weitergewährt werden, sodass die insbesondere für den Eintritt der Ruhegehaltfähigkeit maßgebliche Bezugsdauer nicht erneut zu laufen beginnt. Dies dient einerseits der Absicherung des Professors, anderseits aber auch der Vermeidung einer ungerechtfertigten Kumulation mehrerer, zeitlich nacheinander und in verschiedenen Ämtern bezogener Leistungsbezüge

Zu § 38 Finanzvolumen für Leistungsbezüge

Zu Absatz 1

Für Hochschulen, deren Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sich nach kaufmännischen Grundsätzen richtet, wird das bisherige Steuerungsinstrument des Vergaberahmens für Leistungsbezüge aufgehoben. Damit wird die Eigenverantwortung der Hochschulen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Leistungsbezüge gestärkt. Gleichzeitig stellt dies einen Beitrag dar, die Position der sächsischen Hochschulen im Berufungs- bzw. Gewinnungswettbewerb sowohl mit Hochschulen anderer Länder als auch mit der freien Wirtschaft zu stärken.

Um dabei einem überproportionalen Anstieg der Personalausgaben entgegen zu wirken und somit eine auch langfristig haushaltsneutrale Aufhebung des Vergaberahmens sicherzustellen, ist geregelt, dass der im Wirtschaftsplan der jeweiligen Hochschule veranschlagte Personalaufwand nicht überschritten werden darf. Das Volumen der flexiblen Leistungsbezüge ist daher jeweils entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Vergaberahmen für Leistungsbezüge, der als Steuerungsinstrument für weiterhin kameralistisch wirtschaftende Hochschulen beibehalten wird. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen des § 34 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz, die angesichts der seinerzeit notwendigen Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise in Bund und Ländern Vorgaben über die Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts 2001 als Basis für die Berechnung künftiger Vergaberahmen enthielt, kann der als Bemessungsgrundlage für den Vergaberahmen dienende Besoldungsdurchschnitt nunmehr durch eine eigenständige gesetzliche Regelung festgestellt werden. Insoweit wird daher in der Vorschrift auf Absatz 3 Bezug genommen.

In Anlehnung an die bisherige Rechtslage wird die Möglichkeit geschaffen, den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes jährlich um bis zu 2 Prozent zu überschreiten. Die ursprünglich mit dem Ziel der Verhinderung eines Besoldungswettlaufs zwischen den Ländern aufgenommene Begrenzung dieser Möglichkeit auf eine Überschreitung von insgesamt 10 Prozent wird dabei nicht fortgeführt. Somit wird ein flexibles Instrument geschaffen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage zusätzliche Mittel für die Gewährung von Leistungsbezügen bereitzustellen, ohne dadurch langfristig wirkende Haushaltsbelastungen auszulösen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift führt die bisherigen Regelungen des § 34 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und § 14 SächsBesG zusammen.

Der Besoldungsdurchschnitt wird – wie bisher getrennt für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Fachhochschulbereich – mit Wirkung ab dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes festgesetzt. Wenngleich die Werte den bisher geltenden, auf volle 100 EUR aufgerundeten Besoldungsdurchschnitten entsprechen, stellt dies formal eine Neufestsetzung der Besoldungsdurchschnitte und damit eine Abkehr von den kraft bundesgesetzlicher Vorgaben für das Jahr 2001 ermittelten und anschließend fortgeschriebenen Werten dar. Der Besoldungsdurchschnitt nimmt an Anpassungen der Besoldung teil. Das Staatsministerium der Finanzen wird in diesen Fällen oder bei vergleichbaren Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Besoldungsdurchschnitt die entsprechend fortgeschriebenen Werte im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts bekannt machen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 34 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Von dem Begriff „Mittel Dritter“ in Satz 2 sind nicht nur Mittel privater Dritter, sondern generell alle ausdrücklich für die Besoldung von Professoren bereitgestellten Drittmittel erfasst. Somit fallen beispielsweise auch Personalkostenerstattungen bei gemeinsamen Berufungen nach dem sog. Berliner Modell unter diesen Drittmittelbegriff. Auf Grund der von den Berechnungsmodalitäten des Jahres 2001 losgelösten Neufestsetzung des Besoldungsdurchschnitts (Absatz 3) ist künftig nicht mehr darauf abzustellen, welche Mittel in die Ermittlung des ursprünglichen Besoldungsdurchschnitts 2001 eingeflossen sind.

Zu § 39 Forschungs- und Lehrzulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 15 Abs. 1 SächsBesG und erstreckt deren Anwendungsbereich auch auf Juniorprofessoren und Aka-

demische Assistenten. Die bisherige Voraussetzung, wonach der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zum Zwecke der Zulagengewährung vorgesehen haben muss, wird nicht übernommen. Es obliegt nicht dem Besoldungsgesetzgeber, insoweit in das Vertragsverhältnis zwischen Forschungseinrichtung und Drittmittelgeber einzugreifen. Die Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung sollte ebenso wie die Sanktionierung einer Fehlverwendung dem Drittmittelgeber überlassen bleiben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 15 Abs. 2 SächsBesG. Zur Klarstellung wurde ergänzend aufgenommen, dass die entsprechenden Vorhaben der Forschungseinrichtung von den einwerbenden Professoren auch durchgeführt werden müssen. Es handelt sich insoweit um eine Parallelregelung zu Absatz 1 Satz 1.

Zu § 40 Verordnungsermächtigung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 16 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 5 SächsBesG. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde jedoch klargestellt, dass entsprechende Sonderregelungen für gemeinsame Berufungen nur abstrakt-generell durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst getroffen werden können. Eine von den gesetzlichen Vorgaben des § 37 Abs. 2 und 3 abweichende Regelung kommt letztlich in Form einer Rechtsverordnung in Betracht. Unter Deregulierungsgesichtspunkten ist eine entsprechende Regelung daher in die bestehende SächsHLeistBezVO zu integrieren.

Zu § 41 Grundlage des Familienzuschlags

§ 41 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 39 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 42 Stufen des Familienzuschlags

Die bisherigen Regelungen zum Familienzuschlag werden grundsätzlich übernommen. Wichtigste Änderung ist die Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Darüber hinaus werden weitere Änderungen und Klarstellungen auf Grund der Rechtsprechung des BVerwG vorgenommen sowie verschiedene Regelungen vereinfacht.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Es erfolgt eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Das BVerwG hat mit Urteil vom 28. Oktober 2010 – 2 C 10.09 und 2 C 21.09 – entschieden, dass Beamten in eingetragener Lebenspartnerschaft ab dem 1. Juli 2009 unmittelbar auf der Grundlage der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 der Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren ist. In Nummer 3 wird gesetzlich klargestellt, dass sich eine Unterhaltsverpflichtung auf die letzte geschiedene Ehe bzw. aufgehobene Lebenspartnerschaft bezieht und diese mindestens die Höhe des jeweils maßgebenden Familienzuschlags der Stufe 1 erreichen muss (BVerwG Urteil vom 17. März 1989 – 6 C 6.87 –, vom 19. September 1991 – 2 C 28/90 – und vom 9. Februar 2009 – 2 B 78/08 –).

Die bisherige Nummer 4 in § 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz wird im Wesentlichen übernommen und zu Absatz 1 Satz 2 bis 7. Satz 2 regelt wie bisher die Anspruchsvoraussetzungen für die Stufe 1 der übrigen Beamten und Richter, die eine Person in ihren Haushalt aufgenommen haben, der sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen. Die Alternativen sittliche Unterhaltsverpflichtung und Hilfebedürftigkeit aus beruflichen Gründen werden nicht übernommen, da es hierzu auf Grund der strengen Auslegung der bisherigen Regelung kaum Anwendungsfälle geben dürfte. § 86 sieht eine Übergangsregelung vor. Satz 3 regelt, bis zu welcher Höhe einer aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen können (Eigenmittelgrenze), um trotzdem von einer Unterhaltsverpflichtung des Besoldungsempfängers ausgehen zu können. Bei der Ermittlung der Eigenmittelgrenze wird nach der ständigen Verwaltungspraxis vom höheren Betrag der Stufe 1 ausgegangen. Dies wird in Satz 3 gesetzlich klargestellt.

Der neue Satz 4 dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwands und der Vereinfachung der Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 bei Haushaltsaufnahme von Kindern, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Nach der bisherigen Regelung waren verwaltungsaufwendige Feststellungen zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen, zur Höhe tatsächlich gezahlter Unterhaltsleistungen, zu fiktiven Unterhaltsbeträgen sowie zu sonstigen Mitteln, die den Kindern zur Verfügung stehen, erforderlich. Durch die Anknüpfung an den Kindergeldanspruch finden Kinder Berücksichtigung, solange sie nach § 32 Abs. 3 bis 5 Einkommensteuergesetz berücksichtigungsfähig sind. Bei Vorliegen des Kindergeldanspruchs und der Voraussetzungen des Satzes 2 kann ohne weitere Prüfung der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt werden.

Gemäß Satz 6 wird wie bisher der Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechend der Zahl der Anspruchsberechtigten anteilig gezahlt, wenn mehrere im öffentlichen Dienst Beschäftigte oder Versorgungsberechtigte nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine vergleichbare Leistung haben.

Im neuen Satz 7 wird gesetzlich klargestellt, dass ein Kind, für das Vater und Mutter das gemeinsame Sorgerecht haben, seinen Lebensmittelpunkt in mehreren Wohnungen begründen kann und damit die Anspruchsvoraussetzungen für mehrere Personen erfüllt sein können (so BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1990 – 2 B 116/90 –). In diesem Fall gilt Satz 6 entsprechend.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt und ergänzt die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz. Der neue Satz 2 stellt sicher, dass Besoldungsempfänger, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufnehmen, Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 2 bzw. der folgenden Stufen haben, wenn die kindergeldrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen beim leiblichen Elternteil vorliegen. Die Regelung ist erforderlich, da Besoldungsempfänger keinen eigenen Kindergeldanspruch für Kinder ihres Lebenspartners haben. Damit werden sie verheirateten Besoldungsempfängern mit Stiefkindern gleichgestellt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt und ergänzt die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz. Besoldungsempfänger, die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufnehmen und Anspruch auf Kindergeld für diese Pflegekinder haben, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2 bzw. den folgenden Stufen. Damit sind sie Besoldungsempfängern mit Stiefkindern gleichgestellt.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt in Satz 1, dass eine bestandskräftige Entscheidung der Familienkasse über die Kindergeldfestsetzung für die Festsetzung des Kinderanteils im Familienzuschlag bindend ist. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis (vgl. RdSchr. des BMI vom 17. Juni 2004, Az.: D II 1 - 221 400/1). Sofern eine bestands- oder rechtskräftige Entscheidung über die Kindergeldgewährung vorliegt, ist diese auch für die Gewährung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags maßgebend.

Zu Absatz 5

Die Konkurrenzregelung des bisherigen § 40 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz wird als Folgeänderung um Lebenspartner ergänzt, damit auch in diesen Fällen der Familienzuschlag der Stufe 1 in der Summe nur einmal gezahlt wird.

Die Konkurrenzregelung findet wie bisher in den Fällen Anwendung, in denen der Ehegatte/Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine vergleichbare Leistung hat. Damit sind auch Tarifbeschäftigte umfasst, die einzelvertraglich Anspruch auf Bezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften haben. Aus diesem Grund bleibt auch die Regelung zum Mutterschutz erhalten.

Satz 2 wird dahingehend angepasst, dass in Konsequenz des Urteils des BVerwG vom 29. September 2005 – 2 C 44.04 – keine Teilzeitkürzung des Verheiratetenanteils erfolgt, wenn beide teilzeitbeschäftigte Ehegatten/Lebenspartner zusammen insgesamt mindestens die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen. Des Weiteren wird in Satz 2 die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 ergänzt. Damit unterbleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Kürzung des Verheiratetenanteils auch bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz. Anpassungen erfolgen auf Grund der Einführung des TVöD und TV-L bzw. der jeweiligen Überleitungstarifverträge. Danach werden grundsätzlich keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile gezahlt, an übergeleitete Beschäftigte wird jedoch noch eine Besitzstandszulage für Kinder in Höhe des bisherigen Kinderanteile gewährt, die auch bei linearen Erhöhungen dynamisiert wird (§ 11 Abs. 1 TVÜ-Länder). Diese tariflichen Leistungen fallen unter den Begriff „sonstige entsprechende Leistungen“, genauso wie Familienzuschläge nach anderen Besoldungs- und Beamtenversorgungsgesetzen. Das Mutterschaftsgeld als vergleichbare Leistung bleibt erhalten für Fälle der Anspruchskonkurrenz mit Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage oder Entgelt in Anlehnung an das Besoldungsrecht erhalten.

Der Anspruch auf die Besitzstandszulage kann abgefunden werden (§ 11 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder). Zur Vermeidung von Doppelleistungen wird der neue Satz 3 aufgenommen. Ausgeschlossen wird die Gewährung des Kinderanteils, soweit für dieses Kind eine Abfindung für die Besitzstandszulage gezahlt worden ist. Diese Regelung soll Rechtssicherheit schaffen.

Durch den Verweis in Satz 5 soll in den sog. Konkurrenzfällen eine Kürzung der Kinderanteile unter den gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 5 Satz 2 unterbleiben. Bei sinngemäßer Anwendung des Absatzes 5 Satz 2 treten an die Stelle der Ehegatten und Lebenspartner die Anspruchsberechtigten nach Satz 1 dieses Absatzes.

Zu Absatz 7

Die Regelung des bisherigen § 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz wird redaktionell vor den

neuen Absatz 8 mit der Definition des Begriffs öffentlicher Dienst übernommen.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 40 Abs. 6 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz. Der Absatz 8 ist als eigenständige Definition des Begriffs öffentlicher Dienst im Sinne des Familienzuschlags in Abgrenzung zu § 4 erforderlich. Danach fällt unter den Begriff öffentlicher Dienst lediglich die Tätigkeit im Dienst der in § 4 Abs. 1 genannten Dienstherren.

Der bisherige § 40 Abs. 6 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz wird nicht übernommen, da es sich zum Einen um absolute Ausnahmefälle handelt und zum Anderen die Konkurrenz bei Leistungen nach dem EG-Beamtenstatut nicht anzuwenden ist. Ebenso entfällt der bisherige § 40 Abs. 6 Satz 3. Dadurch kann verhältnismäßig hoher und kostenträchtiger Verwaltungsaufwand vermieden werden, der in keinem vertretbaren Verhältnis zu den erzielten Minderausgaben steht. Auf Grund der Abwendung der sogenannten sonstigen Arbeitgeber von den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes hin zu Haustarifverträgen ist die Erweiterung des Begriffs öffentlichen Dienstes nicht mehr zeitgemäß. Im Übrigen sehen die wichtigsten Tarifverträge des öffentlichen Dienstes grundsätzlich keine kinderbezogenen Leistungen mehr vor. § 40 Abs. 6 Satz 4 Bundesbesoldungsgesetz wird auf Grund der Vereinfachung der Regelung nicht übernommen, einer Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, bedarf es insoweit nicht mehr.

Zu § 43 Änderung des Familienzuschlags

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 41 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu § 44 Amtszulagen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift greift den die Amtszulagen betreffenden Teil der bisherigen Regelungen des § 42 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz auf; die Aufspaltung der bisherigen gemeinsamen Regelung für Amts- und Stellenzulagen erfolgt vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Charakters beider Zulagenarten.

Die Amtszulage stellt ein sog. Zwischenamt im statusrechtlichen Sinne dar und erfordert daher die dauerhafte Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion, wobei der Begriff „Funktion“ hier auf die Summe der übertragbaren Dienstaufgaben, also das Amt im abstrakt-funktionellen Sinne abstellt.

Hinsichtlich des Kriteriums der „herausgehobenen Funktion“ ist ein Vergleich mit den Ämtern an der oberen Bandbreite der jeweiligen Besoldungsgruppe vorzunehmen. Die bloße Existenz von Ämtern derselben Besoldungsgruppe mit niedriger zu bewertenden Funktionen reicht zur Erfüllung dieses Kriteriums folglich nicht aus.

Die Vorschrift eröffnet lediglich den Rahmen für mögliche Amtszulagen, die konkrete Ausbringung solcher Zulagen erfolgt innerhalb der jeweiligen Besoldungsordnung.

Die Zulagenbeträge selbst ergeben sich im Einzelnen – entsprechend der bisherigen Regelungssystematik – aus der Anlage 7. Die Beträge sind unter Beachtung des Abstandsgebots – wie bisher – auf 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe begrenzt. Eine Regelung im Normtext ist hierfür jedoch nicht erforderlich, da die Beträge selbst gesetzlich geregelt sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 42 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz. Die Amtszulage ist besoldungsrechtlich zwar eindeutig als Zulage i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu qualifizieren. Sie soll jedoch im Hinblick auf bestimmte status- oder besoldungsrechtliche Konstellationen (z. B. Ernennung, § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG oder Höchstbetrag der Zulage nach § 53) in entsprechender Fortführung der bisherigen Rechtslage wie Grundgehalt behandelt werden.

Zu § 45 Stellenzulagen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift greift den die Stellenzulagen betreffenden Teil der bisherigen Regelungen des § 42 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz auf; die Aufspaltung der bisherigen gemeinsamen Regelung für Amts- und Stellenzulagen erfolgt vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Charakters beider Zulagenarten.

Die Stellenzulage dient – in Abgrenzung zur Amtszulage – der Abgeltung einer mit dem Amt im konkret-funktionellen Sinne verbundenen herausgehobenen Funktion. Sie stellt damit kein eigenes Zwischenamt im statusrechtlichen Sinne dar, sondern ist an die konkrete Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion geknüpft; sie ist damit ein Instrument zur Honorierung tätigkeitsspezifischer Besonderheiten.

Die abschließenden Regelungen zu den einzelnen Stellenzulagen und ihrer Ausgestaltung finden sich in den §§ 46 bis 52. Dabei werden aus dem bisherigen Recht nur Stellenzulagen übernommen, die für die im Freistaat Sachsen bestehende Aufgaben- und Personalstruktur benötigt werden. Außerdem wird eine Verschlankung der Zulagenregelungen vorgenommen. Mit dieser Neugestaltung wird letztlich auch gegenüber dem bisherigen Recht häufig vorgetragenen Kritik begegnet, wonach die Zulagenregelungen im Zeitverlauf zu zahlreich und zu komplex geworden seien.

Die konkreten Zulagenbeträge ergeben sich im Einzelnen – entsprechend der bisherigen Regelungssystematik – aus der Anlage 7. Die Beträge sind unter Beachtung des Abstandsgebots – wie bisher – auf 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe begrenzt. Eine Regelung im Normtext ist hierfür jedoch nicht erforderlich, da die Beträge selbst gesetzlich geregelt sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift löst die bisherigen Regelungen des § 42 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz ab.

Die Widerruflichkeit der Stellenzulagen folgt aus der sich aus Absatz 1 ergebenden Anknüpfung an die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion. Da die mit einer Stellenzulage zu honorierende Funktion für das Amt im statusrechtlichen Sinne gerade nicht prägend ist, wird die bisher vorgesehene Möglichkeit, sie durch spezialgesetzliche Regelung ruhegehaltfähig ausgestalten zu können, nicht übernommen. Dies ist auch im Hinblick auf die Tatsache konsequent, dass Stellenzulagen der mit herausgehobenen Funktionen verbundenen besonderen Verantwortung und Belastung Rechnung tragen und diese nach dem Ende der zulageberechtigenden Tätigkeit bzw. nach dem Eintritt in den Ruhestand nicht mehr fortbestehen. Soweit das bisherige Recht die Ruhegehaltfähigkeit bestimmter Stellenzulagen vorgesehen hat und diese im Freistaat Sachsen auch tatsächlich gewährt wurden, ist eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 82).

Die bisher zu einzelnen Stellenzulagen vorgesehene Regelung zur Aufwandsabgeltung soll künftig generell gelten, sie wird daher in Satz 2 als modifizierte allgemeine Regelung aufge-

nommen. Dies bedeutet nicht, dass Aufwandsentschädigungen für diesen Personenkreis generell ausgeschlossen sind, der Ausschluss bezieht sich lediglich auf die „typischen Aufwendungen“.

Zu Absatz 3

Als Ausnahme zu dem sich aus Absatz 1 ergebenden Grundsatz der Anknüpfung an die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion regelt diese Vorschrift unschädliche Unterbrechungen der zulageberechtigenden Tätigkeit.

Satz 1 katalogisiert die für die Gewährung einer Stellenzulage unschädlichen Unterbrechungstatbestände. Die Regelung ist erforderlich, da der Anspruch auf Stellenzulagen gemäß Absatz 1 Satz 1 an die Dauer der tatsächlichen Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion geknüpft ist und bei den hier angeführten Unterbrechungen somit – im Gegensatz zu dem Besoldungsanspruch als solchen – ohne eine Spezialregelung entfallen würde. Eine vergleichbare Regelung war bisher der Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz zu entnehmen. Wegen des im Besoldungsrecht gegebenen Gesetzesvorbehalts (§ 2 Abs. 3) werden diese Tatbestände jedoch nunmehr – auch vor dem Hintergrund der ebenfalls gesetzlich normierten Beschränkung der Zulagengewährung auf die Dauer der Funktionswahrnehmung – unmittelbar in das Gesetz integriert.

Die Sätze 2 bis 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Satz 5 bekräftigt einerseits den Grundsatz, wonach Stellenzulagen nur für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion gewährt werden können, ermöglicht aber anderseits weitere abweichende Regelungen in der jeweiligen Spezialvorschrift, soweit hierfür sachliche Gründe gegeben sind.

Zu § 46 Fliegerzulage

Diese Vorschrift führt die bisher in Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B geregelte Zulage für Beamte als fliegendes Personal und die Erschwerniszulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal nach § 16 SächsEZulVO zusammen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund des sich teilweise überschneidenden Anwendungsbereichs und der Tatsache, dass eine Stellenzulage mit Blick auf die diesen Beamten übertragene herausgehobene Funktion im Vergleich zu einer Erschwerniszulage das besser geeignete Honorierungsinstrument darstellt.

Der konsequenten Neugestaltung der sog. Fliegerzulage als Stellenzulage ist immanent, dass die Gewährung der Zulage an die konkrete Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion geknüpft und die bisherige Regelung zur Weitergewährung der Zulage nach Beendigung der zulageberechtigenden Tätigkeit nicht übernommen wird (die Möglichkeit der Gewährung einer Ausgleichszulage unter den Voraussetzungen des § 55 bleibt davon unberührt). Aus diesem Grund wird auch die nach bisherigem Recht teilweise vorgesehene Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nicht fortgeführt. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Zahlfälle ist jedoch zu beiden Punkten eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 82).

In der Anlage 7 ist entsprechend der bisherigen Regelung weiterhin eine betragsmäßige Differenzierung zwischen den genannten Personengruppen vorgesehen. Soweit einschlägig, werden dabei die Zahlbeträge der bisherigen Stellen- und Erschwerniszulage zusammengefasst. Die sich daraus ergebenden neuen Beträge werden sodann jeweils um 10 Prozent erhöht. Mit dieser Erhöhung soll den betreffenden Beamten die aufgrund des Wegfalls der Ruhegehaltfähigkeit der bisherigen Stellenzulage künftig insoweit notwendige Eigenvorsorge ermöglicht werden.

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird eine Vereinfachung der Tatbestandsvoraussetzungen vorgenommen. Die neue Formulierung „Beamte der Fachrichtung Polizei […] als Luftfahrzeugführer, Flugtechniker, Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied“ erfasst dem Grunde nach die im Freistaat Sachsen bisher zur Anwendung kommenden Stellenzulagen nach Nummer 6 Abs. 1 Buchst. b und c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie den bislang einschlägigen Tatbestand der Sächsischen Erschwerniszulagenverordnung „Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils ohne Zusatzqualifikation“ (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 SächsEZulVO); die Bezeichnung „Bordwart“ wird dabei durch die im Freistaat Sachsen hierfür verwendete Bezeichnung „Flugtechniker“ ersetzt.

Die in Nummer 1 bis 3 genannten Funktionen lassen sich wie folgt charakterisieren:

Luftfahrzeugführer sind Piloten, die eine Lizenz zum Führen von Luftfahrzeugen besitzen und entsprechend verwendet werden. Der Begriff Luftfahrzeug beschränkt sich dabei nicht allein auf Hubschrauber, sondern umfasst daneben auch Flächenflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und ähnliche Luftfahrzeuge, wobei die Voraussetzung zum Führen dieser Luftfahrzeuge jeweils der Besitz der einschlägigen Fluglizenz ist. Die prägenden Aufgaben des Luftfahrzeugführers sind folgende polizeiliche und fliegerische Aufgaben als verantwortlicher Pilot im Rahmen der gültigen Berechtigungen und Erlaubnisse:

- Durchführung von Vorflug-, Übernahme-, Zwischenflug- und Nachflugkontrollen,
- Vorbereitung und Durchführung der gestellten Flugaufgaben,
- Polizeitaktische Vorbereitung und Durchführung von Einsatzaufgaben im Zusammenwirken mit den anfordernden Dienststellen,
- Gewährleistung des sicheren Betriebs der Luftfahrzeuge,
- Treffen aller notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit für Besatzung und Passagiere,
- Beratung von Polizeiführern im Einsatz zur Integration des Führungs- und Einsatzmittels Polizeihubschrauber,
- Vorgesetzter in der Flugbesatzung und
- Nachbereitung der Einsätze, Durchführung des Debriefings und der Borddokumentation.

Flugtechniker, die vormals als Bordwarte bezeichnet wurden, werden nach erfolgreicher Ausbildung und Erwerb der entsprechenden Musterberechtigung als ständiges Besatzungsmitglied im Luftfahrzeug verwendet. Die prägenden Aufgaben des Flugtechnikers sind folgende polizeiliche und fliegerische Aufgaben im Rahmen der gültigen Berechtigungen und Erlaubnisse:

- Durchführung von Vorflug-, Übernahme-, Zwischenflug- und Nachflugkontrollen,
- Vorbereitung und Unterstützung der gestellten Flugaufgaben,
- Polizeitaktische Vorbereitung und Unterstützung von Einsatzaufgaben im Zusammenwirken mit den anfordernden Dienststellen,
- Gewährleistung des sicheren Betriebs der Luftfahrzeuge und
- Nachbereitung der Einsätze in Bezug auf Debriefing und Führen der Borddokumentation,
- Arbeiten zur Wartung, Instandsetzung und Pflege der Luftfahrzeuge,
- Arbeiten zur Sicherstellung des Flugbetriebs auf dem Vorfeld und
- Bedienung des Tankwagens, Betankung der Luftfahrzeuge.

Operatoren nehmen folgende Aufgaben wahr, wobei die Zulagengewährung voraussetzt, dass der Dienstposten des Operators durch die zulageberechtigende Funktion geprägt ist.

- Aufgaben als TV/FLIR Operator, insbesondere Bedienung des TV/FLIR Systems im polizeilichen Flugdienst,

- Anbau/Abbau des TV/FLIR Systems inklusive Bildübertragungsanlage an den Luftfahrzeugen sowie Wartung und Pflege der Systeme,
- Unterstützungsarbeiten zur täglichen Vor- und Nachbereitung des Flugdienstes, Freigabe Tankwagen, Werkzeugkontrolle,
- Bedienung des Tankwagens, Betankung der Luftfahrzeuge,
- Arbeiten zur Sicherstellung des Flugbetriebs auf dem Vorfeld und
- Aufgaben der Vor- und Nachbereitung.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift führt die für mitfliegende Prüfer und sonstige nichtständige Besatzungsmitglieder mit mehr als zehn Flügen pro Kalendermonat bislang in § 16 Abs. 3 SächsEZulVO vorgesehene Erschwerniszulage als Stellenzulage fort.

Zu § 47 Verfassungsschutzzulage

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Sie enthält hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen die im Hinblick auf die Anpassung der Vorschrift an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen möglichen und nötigen Konkretisierungen.

Zu § 48 Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienstzulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 9 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Durch die Formulierung „Beamte der Fachrichtung Polizei“ wird klargestellt, dass bei entsprechender Laufbahnzugehörigkeit ein Anspruch auf die Stellenzulage besteht; eine Anknüpfung an das Amt im konkret-funktionellen Sinne erfolgt insoweit nicht.

Im Gegensatz dazu ist hinsichtlich der Beamten in der Fachrichtung Steuerverwaltung für die Zulagengewährung auf die konkrete Funktion, d. h. auf eine überwiegende Verwendung im Steuerfahndungsdienst abzustellen, da dieser keine eigene Laufbahn, sondern lediglich eine besondere Funktion innerhalb der Steuerverwaltung darstellt (§§ 208, 404 AO). Zur Beurteilung des Kriteriums der „überwiegenden Verwendung“ ist der mit der Wahrnehmung dieser Funktion verbundene Anteil an der Dienstzeit heranzuziehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen der Nummer 9 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Zu § 49 Feuerwehrzulage

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 10 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 50 Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenhäusern

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 12 Abs. 1

der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Es wurde eine Anpassung an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen vorgenommen; Beamte in Abschiebehafteinrichtungen werden demnach nicht mehr explizit erwähnt, da diese Einrichtungen unmittelbar der Justizvollzugsanstalt angehören und die Beamten somit bereits dem allgemeinen Tatbestand dieser Norm unterfallen.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift führt den weiterhin benötigten Tatbestand der bisher in § 14 SächsEZulVO geregelten Erschwerniszulage für den Krankenpflegedienst mit der sog. Justizvollzugszulage nach Absatz 1 zusammen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund des sich überschneidenden Anwendungsbereichs und der Tatsache, dass eine Stellenzulage mit Blick auf die diesen Beamten übertragene herausgehobene Funktion im Vergleich zu einer Erschwerniszulage das besser geeignete Honorierungsinstrument darstellt. Als Zahlbetrag wird in Anlage 7 der Betrag der Stellenzulage nach Absatz 1 zuzüglich des bislang nach § 14 Abs. 2 und 3 SächsEZulVO zustehenden Differenzbetrags festgesetzt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass der Anspruch auf die Stellenzulage bei einer Abordnung der Beamten in den Bereich außerhalb der Justizvollzugsanstalten bestehen bleibt. Sie dient damit der Gleichbehandlung dieser Beamten mit Beamten des Polizeivollzugsdienstes, da diese auf Grund der Anknüpfung an die Laufbahnzugehörigkeit die Zulage bei der vorübergehenden Übertragung einer nicht unmittelbar dem Polizeivollzugsdienst zuzurechnenden Funktion ebenfalls weiterhin erhalten.

Zu § 51 Steuerprüferzulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 26 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen, insbesondere an das neue Laufbahnrecht. Zur Beurteilung des Kriteriums der „überwiegenden Verwendung“ ist der mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Außendienst der Steuerverwaltung verbundene Anteil an der Dienstzeit heranzuziehen.
Die Stellenzulage für überwiegend im Außendienst tätige Prüfungsbeamte der Finanzgerichte wird nicht übernommen, da solche Beamte im Freistaat Sachsen nicht vorhanden sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen der Nummer 26 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Zu § 52 Meisterzulage

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 25 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B mit redaktionellen Anpassungen, insbesondere an das neue Laufbahnrecht.

Zu § 53 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift führt die bisherigen Regelungen des § 45 Bundesbesoldungsgesetz in modifizierter Form fort. Die Zulage wird damit zu einem flexiblen Instrument der leistungsorientierten Besoldung ausgebaut.

Nach Satz 1 ist die Zulagengewährung weiterhin an die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion geknüpft. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist auf Beamte der Besoldungsordnungen A und B beschränkt. Klarstellend wird geregelt, dass die Zulage – wie bisher – nicht ruhegehaltfähig ist. Satz 2 stellt die Übertragung einer üblicherweise nur befristet wahrzunehmenden Funktion der befristeten Übertragung einer herausgehobenen Funktion gleich.

Die Zulage kann gemäß Satz 3 bereits ab dem vierten Monat (bisher: siebter Monat) der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden. Um einen verantwortungsbewussten Umgang mit diesem Besoldungsinstrument zu gewährleisten, ist die Zulage auf den Zeitraum von jeweils höchstens zwei Jahren zu befristen. Eine erneute Gewährung ist innerhalb des maximal zulässigen Gesamtzeitraums von sechs Jahren grundsätzlich zulässig, soweit die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die Befristung der Zulagengewährung für die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion auf insgesamt höchstens sechs Jahre garantiert, dass das Lebenszeitprinzip, d. h. die zu den nach Art. 33 Abs. 5 GG zu berücksichtigenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehörende lebenszeitige Übertragung des der jeweiligen Funktion entsprechenden Amts, gewahrt wird. Satz 4 legt begünstigte Zeiten fest, die nicht zu einer Unterbrechung der 4-Monatsfrist nach Satz 3 führen. Sofern dem Beamten die Wahrnehmung der Aufgaben der übertragenen befristeten Funktion durch Zeiten nicht möglich ist, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der übertragenen Tätigkeit stehen (Fortbildung, Dienstreise) oder besonders schutzwürdig sind (Kinderbetreuung, Pflege naher Angehöriger, Erkrankung, Beschäftigungsverbot, Erholungsurlaub, Tätigkeit in der Personalvertretung), soll die für die Zulagengewährung maßgebliche Frist lediglich gehemmt werden. Satz 5 beinhaltet eine äquivalente Regelung für Fälle, in denen eine Zulage bereits gezahlt wird und sieht vor, dass die Zulage (zusammen mit den übrigen Dienstbezügen) in den genannten Zeiträumen weitergewährt wird. Dies gilt nicht für die in Satz 4 Nr. 1 in Bezug genommenen Zeiten einer Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger, da insoweit generell kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Konkretisierung der in Absatz 1 geregelten Tatbestandsvoraussetzungen.

Satz 1 stellt den Begriff der herausgehobenen Funktion in den Kontext dieser Vorschrift. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, die grundsätzlich eine Übertragung des der jeweiligen Funktion entsprechenden Amts auf Lebenszeit erfordern, müssen über die höhere Bewertung der übertragenen Funktion im Vergleich zu dem statusrechtlichen Amt des Dienstposteninhabers hinaus weitere Voraussetzungen vorliegen, die insbesondere bei den in dieser Vorschrift genannten Kriterien gegeben sind. Die Wahrnehmung von Projektarbeiten wird dabei regelmäßig voraussetzen, dass der Beamte von seinen bisherigen Aufgaben entbunden und aus seiner bisherigen organisatorischen Einbindung herausgelöst ist.

Satz 2 gestaltet den Begriff der „üblicherweise nur befristet“ wahrgenommenen herausgehobenen Funktion näher aus. Wie bei der herausgehobenen Funktion im Sinne des Satzes 1 gilt auch hier, dass das Vorliegen einer über dem statusrechtlichen Amt des Dienstposteninhabers liegende Wertigkeit der Funktion für die Zulagengewährung allein nicht ausreicht. Ein

die Zulagengewährung begründendes weiteres Kriterium ist insbesondere darin zu sehen, dass eine Funktion durch besondere Belastungen gekennzeichnet ist, wie sie sich typischerweise aus der Wahrnehmung von Aufgaben in politiknahen oder öffentlichkeitswirksamen Bereichen ergeben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 45 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Der ergänzte Halbsatz 2 gewährleistet, dass im Einzelfall bei der Berechnung des Zulagenhöchstbetrags alle in Betracht kommenden Stellenzulagen Berücksichtigung finden. Dementsprechend erfolgt eine Verminderung des Höchstbetrags um für die herausgehobene Funktion nicht vorgesehene Stellenzulagen und eine Erhöhung des Höchstbetrags um nur für die herausgehobene Funktion vorgesehene Stellenzulagen. Dies gilt entsprechend für Amtszulagen, da diese nach § 44 Abs. 2 Satz 2 unmittelbar als Bestandteil des Grundgehalts gelten.

Zu Absatz 4

Satz 1 übernimmt zunächst im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 45 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz und regelt darüber hinaus, dass die Entscheidung über die Zulagengewährung innerhalb eines Jahres ab Funktionsübertragung zu treffen ist. Sofern es die Umstände des jeweiligen Einzelfalls erfordern bzw. zulassen, ist nach Satz 2 auch eine rückwirkende Zulagengewährung möglich, wobei die Rückwirkungsdauer auf den Zeitpunkt der Funktionsübertragung bzw. nach Satz 3 auf den Zeitraum von sechs Monaten begrenzt ist. Die Regelung trägt insgesamt dazu bei, eine an objektiven Kriterien ausgerichtete Entscheidung in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Funktionsübertragung zu gewährleisten; sie verhindert insbesondere eine mit dem Grundsatz der Einheit von Amt und Funktion nicht zu vereinbarende „erfolgsabhängige“ Zulagengewährung zum Ende des Befristungszeitraums der herausgehobenen Funktion.

Bei der Entscheidung über die Zulagengewährung sind die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Zu § 54 Zulage zur Förderung der dienstherrenübergreifenden Mobilität

Die Vorschrift dient der Förderung der dienstherrenübergreifenden Verwendung von Beamten und Richtern im Wege der Abordnung. In diesen Fällen richtet sich die Besoldung des Beamten grundsätzlich nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn (vgl. § 14 Abs. 4 BeamtStG), sodass Amts- oder Stellenzulagen, die beim aufnehmenden Dienstherrn, jedoch nicht oder nicht in dieser Höhe beim Freistaat Sachsen gewährt werden, an Beamte des Freistaates Sachsen grundsätzlich nicht gezahlt werden könnten. Ausnahmen wären nur möglich, wenn und soweit zwischen abgebendem und aufnehmendem Dienstherrn eine von § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtStG abweichende Vereinbarung getroffen würde.

Vor diesem Hintergrund wird in Satz 1 nunmehr geregelt, dass andere als nach sächsischem Recht vorgesehene Amts- oder Stellenzulagen nach Maßgabe des Besoldungsrechts des aufnehmenden Dienstherrn gezahlt werden können, soweit hierzu eine Personalkostenerstattung erfolgt. Dies stellt eine Vereinfachung dar, da nicht eine vollständige Anwendung des Besoldungsrechts des aufnehmenden Dienstherrn vereinbart werden muss, sondern ein partieller Rückgriff auf einzelne Vorschriften des aufnehmenden Dienstherrn zugelassen wird. Die Vorschrift bezieht sich vordergründig, aber nicht ausschließlich auf die sog. Ministerialzulage, die nach derzeitiger Rechtslage beim Bund und in einigen anderen Ländern, nicht jedoch im Freistaat Sachsen gewährt wird. Aus gleichen Gründen ist in Satz 2 eine Aufstockung des Zulagenbetrages für die Fälle vorgesehen, in denen eine Amts- oder Stellenzulage im Freistaat Sachsen zwar dem Grunde nach gewährt wird, jedoch mit einem geringeren Zahlbetrag verbunden als beim aufnehmenden Dienstherrn. In diesen Fällen erhöht sich die

Zulage um den sich jeweils ergebenden Differenzbetrag, sofern der aufnehmende Dienstherr (auch) die hierdurch entstehenden Personalkosten erstattet.

Die Vorschrift stellt im Hinblick auf die Zulagengewährung insgesamt eine Gleichbehandlung der abgeordneten Beamten oder Richter mit denen des aufnehmenden Dienstherrn sicher. Dementsprechend kommt gemäß Satz 3 bei Beendigung der Tätigkeit und Rückkehr zum ursprünglichen Dienstherrn die Gewährung einer Ausgleichszulage nicht in Betracht.

Zu § 55 Ausgleichszulage

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht in Anlehnung an die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz vor, dass eine Verringerung der in Absatz 4 definierten ausgleichsfähigen Dienstbezüge auf Grund einer Versetzung oder eines anderen Verwendungswechsels bzw. einer sonstigen statusrechtlichen Maßnahme durch Gewährung einer Ausgleichszulage kompensiert wird. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer solchen Zulage werden jedoch durch die Abkehr von katalogisierten Gründen (Regelfall – bisheriger Absatz 1) und sonstigen dienstlichen Gründen (Ausnahme – Absatz 2) wesentlich vereinfacht. Beide Fallkonstellationen werden nun in dem Tatbestand des Satzes 1 zusammengefasst, der auf eine Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge durch die Übertragung eines anderen Amts oder einer anderen Funktion aus dienstlichen Gründen abstellt. Dadurch wird den Beamten und Richtern weiterhin ein umfassender Schutz vor einer Verringerung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge ohne ihre Zustimmung gewährt.

Dienstliche Gründe nach Satz 1 sind dabei insbesondere:
Versetzung gemäß § 32 SächsBG-E,
anderweitige Verwendung zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
anderweitige Verwendung auf Grund der Nichterfüllung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzter besonderer gesundheitlicher Anforderungen, ohne dass die Beamten oder Richter dies zu vertreten haben,
notwendige Rückernennungen von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern aufgrund des Rückgangs der Schülerzahl unter die für die Einstufung des dem Beamten übertragenen Amts maßgebliche Grenze,
Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.
Darüber hinaus sind im Zuge personalwirtschaftlicher Maßnahmen jedoch weitere dienstliche Gründe nicht auszuschließen, sodass zur Wahrung der im Umgang mit dieser Vorschrift erforderlichen Flexibilität die abschließende Aufzählung der Gründe im Gesetz nicht beibehalten wird. Der Begriff „dienstliche Gründe“ im Sinne dieser Vorschrift ist dahingehend zu verstehen, dass die Ursache der betreffenden Maßnahme der Sphäre des Dienstherrn zuzurechnen ist.

Durch die Bezugnahme auf den Unterschiedsbetrag zwischen den ausgleichsfähigen Dienstbezügen in der früheren und in der neuen Verwendung wird sichergestellt, dass den Beamten und Richtern der ursprüngliche Rechtsstand solange gewahrt wird, bis das frühere Bezügeniveau wieder erreicht wird.

Die Sätze 2 bis 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Bei der Anwendung des Satzes 3 ist zu beachten, dass eine für ruhegehaltfähige Dienstbezüge gewährte Ausgleichszulage bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge nur insoweit Berücksichtigung finden kann, als sie bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand (noch) zusteht.

Der in Satz 5 geregelte Ausschluss der Zulagen im Zusammenhang mit Beamtenverhältnissen auf Probe oder auf Zeit entspricht dem Grundgedanken dieser statusrechtlichen Konstruktionen, wonach aus diesen Beamtenverhältnissen gerade keine weitergehenden (besol-

dungsrechtlichen) Ansprüche erwachsen (vgl. § 8 Abs. 7 und § 9 Abs. 6 SächsBG). Der Ausschluss eines Ausgleichs bei Wegfall einer Zulage nach § 53 korrespondiert mit dem Regelungsziel dieses Besoldungsinstruments, die Übernahme einer befristeten höherwertigen Funktion zu honorieren, ohne dadurch dauerhafte Besoldungsansprüche zu begründen.

Satz 6 beinhaltet eine Bagatellgrenze in Anlehnung an die bisherigen Regelungen in Art. 14 § 6 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997. Demnach kommen geringfügige Beträge zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht zu Auszahlung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung zur Gewährung von Ausgleichzulagen für weggefallene (oder reduzierte) Stellenzulagen. Diese ist im Hinblick auf die grundsätzliche Anknüpfung der Stellenzulagen an die tatsächliche Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion und die damit einhergehende Widerruflichkeit der Stellenzulagen (vgl. § 45) erforderlich.

Anders als nach der bisherigen Rechtslage setzt die Gewährung einer Ausgleichszulage in diesen Fällen nicht voraus, dass die jeweilige Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von fünf Jahren ununterbrochen bezogen wurde. Nach der in Satz 1 nunmehr getroffenen „5 aus 7-Regelung“ genügt insofern der fünfjährige Bezug innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren. Somit sind kürzere Unterbrechungen der zulageberechtigenden Verwendung (aus dienstlichen oder privaten Gründen) unschädlich. Zeiten, die sich nicht nachteilig auf den Stufenaufstieg auswirken dürfen, führen nach Satz 2 zu einer Verlängerung des Siebenjahreszeitraums, es erfolgt hingegen keine Anrechnung dieser Zeiten auf den mindestens fünfjährigen Bezugszeitraum. Somit ist durch die Regelung insgesamt sichergestellt, dass eine entsprechende Verwendung den Schwerpunkt der zurückliegenden Tätigkeit dargestellt haben muss.

Nach Satz 3 wird die Ausgleichszulage auf den am Tag vor den Wegfall der Stellenzulage zustehenden Betrag festgesetzt. Folglich sind spätere Erhöhungen der Stellenzulage bei der Bemessung der Ausgleichszulage nicht zu berücksichtigen. Die zur Kompensation des Wegfalls einer Stellenzulage festgesetzte Ausgleichszulage wird grundsätzlich linear in 5 Jahresschritten abgebaut. Abweichend hiervon führen Erhöhungen der Dienstbezüge infolge der Übertragung eines höherwertigen Amts oder der Gewährung einer anderen Stellenzulage nach Satz 4 unmittelbar zu einer Anrechnung auf die festgesetzte Ausgleichszulage. Sofern im Ergebnis dieser Anrechnung noch Anspruch auf eine Ausgleichszulage besteht, ist diese bis zum vollständigen Abbau weiterhin jährlich um 20 Prozent des ursprünglich festgesetzten Betrags zu mindern. Satz 4 ist auch bei der Verringerung einer Stellenzulage, z. B. bei der Verwendung eines Luftfahrzeugführers als sonstiges ständiges Besatzungsmitglied (vgl. § 46) anzuwenden. Die Abschmelzungsregelung der Sätze 3 und 4 stellt einen angemessenen Interessenausgleich zwischen dem Schutz des Beamten vor Bezügeverringerungen und dem Grundsatz der Widerruflichkeit von Stellenzulagen dar und begegnet gleichzeitig den mit der bisherigen Anrechnungsvorschrift verbundenen Vollzugsproblemen.

Satz 5 beinhaltet eine Konkurrenzregelung zur Vermeidung einer mehrfachen Berücksichtigung von Zeiten des Bezugs einer Stellenzulage bei der Prüfung des Anspruchs auf Gewährung einer Ausgleichszulage.

Satz 6 trifft eine Sonderregelung für den Wegfall von Stellenzulagen bei Behördenumbildung und trägt damit dem höheren Schützbedürfnis der von derartigen Rationalisierungsmaßnahmen betroffenen Beamten und Richter Rechnung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 13 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen; sie stellt eine Spezialregelung zur Definition des Begriffs „Dienstbezüge“ in § 2 Abs. 1 dar und ist für die Anwendung dieses Paragrafen insoweit vorrangig.

Zu § 56 Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird die Regelung des § 13 Bundesbesoldungsgesetz für die Fälle des länderübergreifenden Dienstherrenwechsels modifiziert, um eine bei einem Wechsel eines Beamten oder Richters von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht auszuschließende Verringerung der in Absatz 2 definierten ausgleichsfähigen Dienstbezüge durch Gewährung einer Ausgleichszulage zu kompensieren. Damit soll der Wechsel von einem anderen Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes attraktiv gestaltet und die Wettbewerbsposition des Freistaates Sachsen in Bezug auf die – sich künftig mit Blick auf die demografische Entwicklung bzw. den zu erwartenden Fachkräftemangel schwieriger gestaltende – Gewinnung von Spitzenkräften gestärkt werden. Für den Fall, dass die Zulage trotz der in Satz 3 vorgesehenen Abschmelzungsregelung bis zum Eintritt in den Ruhestand zusteht, zählt sie in Höhe des zu diesem Zeitpunkt noch zustehenden Betrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Gewährung eines Zuschlags zur Personalgewinnung nach § 61 neben der Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel nicht zulässig ist.

Voraussetzung für die Gewährung einer Ausgleichszulage ist nach Satz 1 – neben der Verringerung des Gesamtbetrags der ausgleichsfähigen Dienstbezüge auf Grund des Wechsels der Beamten oder Richter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes – das Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses für die Gewinnung des konkreten Bewerbers. Ein solches liegt insbesondere bei Versetzungen von Beamten infolge einer Zusammenarbeit mit dem Bund oder einem anderen Land (z. B. bei Behördenfusionen o. ä.) vor. Es liegt ferner vor, wenn ein Dienstposten nicht auch mit einem bereits bei dem jeweiligen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Beamten, Richter oder Beschäftigten adäquat besetzt werden könnte. Ein Eigeninteresse des Beamten oder Richters an dem Wechsel in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist für die Gewährung einer Ausgleichszulage zwar grundsätzlich unschädlich. Anspruchsbegründend ist insoweit jedoch allein das Gewinnungsinteresses des Dienstherrn.

Als ausgleichsfähige Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift gelten die nach Absatz 2 ausgleichsfähigen Dienstbezüge. Durch das Abstellen auf den Gesamtbetrag der ausgleichsfähigen Dienstbezüge ist sichergestellt, dass kein unmittelbarer Vergleich und gegebenenfalls Ausgleich der einzelnen Bezügebestandteile vorzunehmen ist.

Nach Satz 2 ist der Betrag einer solchen Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zwischen den letzten ausgleichsfähigen Dienstbezügen beim alten Dienstherrn und den zum Zeitpunkt der Versetzung beim neuen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehenden ausgleichsfähigen Dienstbezügen statisch festzusetzen. Dies stellt eine Besitzstandswahrung zum Zeitpunkt des Wechsels und gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, da keine fiktive Fortschreibung der ausgleichsfähigen Dienstbezüge beim alten Dienstherrn erforderlich ist.

Die Abschmelzungsregelung nach Satz 3 stellt sicher, dass die aus Anlass des diensther-

renübergreifenden Wechsels gewährte Ausgleichszulage sukzessive abgebaut wird und somit keine dauerhafte Besserstellung dieser Beamten und Richter gegenüber den originär bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen tätigen eintritt. Die Anrechnung allgemeiner Besoldungsanpassungen erfolgt dabei nur teilweise, sodass auch die Beamten und Richter mit Anspruch auf eine solche Ausgleichszulage an der Anpassung der Dienstbezüge an die Entwicklung der allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse partizipieren. Sonstige Erhöhungen der ausgleichsfähigen Dienstbezüge, z. B. durch Beförderungen, Gewährung von Zulagen etc., werden hingegen in voller Höhe auf die Ausgleichszulage angerechnet. Sofern die Ausgleichszulage bei der Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt wird, ist die Abschmelzungsregelung nach Eintritt in den Ruhestand nicht mehr anzuwenden.

Auf Grund des Verweises auf § 55 Abs. 1 Satz 6 kommen geringfügige Beträge von weniger als 5 EUR nicht zur Auszahlung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert – abweichend von der allgemeinen Begriffsdefinition in § 2 Abs. 1 – die durch eine Zulage nach Absatz 1 ausgleichsfähigen Dienstbezüge. Diese knüpfen grundsätzlich an die für das jeweilige Amt im statusrechtlichen Sinne bzw. die konkrete Funktion gesetzlich vorgesehene Besoldung an. Die Berücksichtigung ergänzender flexibler Besoldungsbestandteile (z. B. Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amts oder einer befristeten Funktion) ist hingegen nicht vorgesehen, da insofern ein Beurteilungs- bzw. ggf. sogar Ermessensspielraum des Dienstherrn besteht und die Rechtsfolgen einer solchen Entscheidung eines anderen Dienstherrn nicht über die Gewährung einer Ausgleichszulage auf den Freistaat Sachsen übertragen werden sollen. Auf Grund einer bereits eingetretenen und künftig weiterhin zu erwartenden Auseinanderentwicklung der Besoldungsstruktur und -höhe auch bei den familienbezogenen Besoldungsbestandteilen erfolgt eine Einbeziehung des Familienzuschlags in die Vergleichsberechnung. Dabei wird auf die am Tag vor der Versetzung zustehende Stufe abgestellt, sodass höhere Stufen des Familienzuschlags nicht zu den ausgleichsfähigen Dienstbezügen gehören. Dadurch wird sichergestellt, dass die künftige Gewährung des Familienzuschlags nach einer höheren Stufe (z. B. bei Geburt eines Kindes) nicht zu einer Abschmelzung der Ausgleichszulage nach Absatz 1 Satz 3 führt.

Dies gilt entsprechend für die nach Satz 2 vorgesehene Berücksichtigung der jährlichen Sonderzahlung, da diese beim Bund und in den anderen Ländern ebenfalls unterschiedliche Entwicklungen genommen hat bzw. nehmen wird. Sofern die jährliche Sonderzahlung oder eine vergleichbare Leistung bei dem abgebenden Dienstherrn nicht gestrichen oder in das Grundgehalt integriert wurde, ist der Betrag in Höhe eines (fiktiven) Monatsbetrags in die Vergleichsberechnung einzubeziehen.

Satz 3 trifft eine Parallelregelung zu § 55 Abs. 2, wonach auf Grund des Wechsel wegfallende Stellenzulagen nur ausgeglichen werden kann, wenn diese das vor der Versetzung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übertragene Amt über einen längeren Zeitraum (5 aus 7 Jahren) tatsächlich geprägt hat. Soweit die bisherige allgemeine Stellenzulage bei einem anderen Dienstherrn nicht in das Grundgehalt integriert, sondern als solche oder eine vergleichbare Zulage separat beibehalten wurde, ist diese nach Satz 4 hiervon ausgenommen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel. Da das Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses für die Gewinnung eines externen Beamten oder Richters für den jeweiligen Geschäftsbereich nur durch die oberste Dienstbehörde festgestellt werden kann, soll dieser auch die Entscheidungskompetenz über die Zulagengewährung obliegen.

Zu § 57 Zulagen für besondere Erschwernisse

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt die Staatsregierung zum Erlass einer Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen.

Satz 1 übernimmt dabei im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 47 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz.

Satz 2 enthält eine enumerative Aufzählung der Tätigkeiten, die mit besonderen Erschwernissen verbundenen sind und für die folglich eine gesonderte Zulagenregelung vorgesehen werden kann. Damit wird die bisherige Verordnungsermächtigung im Sinne des sich aus Art. 75 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ergebenden Bestimmtheitsgebots konkretisiert. Die genannten, dem Grunde nach zulageberechtigenden Tätigkeiten berücksichtigen zum einen die im Freistaat Sachsen derzeit und perspektivisch bestehende Aufgaben- und Personalstruktur und zum anderen die unter Deregulierungs- und Rechtsvereinfachungsgesichtspunkten vorgenommene Zusammenführung von Erschwernis- und Stellenzulagen (vgl. §§ 46 und 50).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 47 Satz 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 können Erschwerniszulagen auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden.

Zu § 58 Mehrarbeitsvergütung

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 48 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Aus systematischen Gründen wurde Satz 1 um die bislang in § 91 Abs. 2 Satz 3 SächsBG a. F. geregelten inhaltlichen Maßgaben zur Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (Beschränkung auf Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern und Begrenzung der Vergütung auf höchstens 480 Stunden im Jahr) ergänzt.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 kann die Mehrarbeitsvergütung auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden

Zu § 59 Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 49 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Da die Ressorts des Freistaates Sachsen von dem zu regelnden Sachverhalt nicht generell betroffen sind, wird die Ermächtigung zum Erlass einer Vollstreckungsvergütungsverordnung dem Staatsministerium der Finanzen übertragen. Dabei ist jedoch das Einvernehmen des Staatsministeriums der Justiz und für Europa sowie des Staatsministeriums des Innern erforderlich, da neben den Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung auch die Gerichtsvollzieher und kommunalen Vollziehungsbeamten betroffen sind.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 kann die Vollstreckungsvergütung auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 49 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 60 Prüfungsvergütung

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B und erfasst nunmehr unmittelbar die Professoren der Besoldungsordnung W sowie die Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten. Sie stellt eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung einer besoldungsrechtlich als Dienstbezug zu qualifizierenden Vergütung für eine dem Hauptamt zuzuordnende Mitwirkung an staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, dar. Hiervon erfasst sind insbesondere Tätigkeiten im Rahmen der Ersten Staatsprüfung. Die Gewährung von Vergütungen für eine nebenamtliche Mitwirkung an anderen staatlichen Prüfungen (z. B. der Zweiten Staatsprüfung) nach Maßgabe des Nebentätigkeitsrechts bleibt davon unberührt. Für Professoren und Hochschuldozenten der Besoldungsordnung C wird der Anwendungsbereich dieser Vorschrift durch die in § 87 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 bzw. § 87 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Übergangsregelung eröffnet.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 können Prüfungsvergütungen auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden.

Zu § 61 Zuschlag zur Personalgewinnung

Zur Unterstützung der Gewinnung von qualifizierten Fachkräften bei Bewerbermangel führt die Vorschrift in Weiterentwicklung der bisher in § 72 Bundesbesoldungsgesetz geregelten Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag zur Personalgewinnung als besoldungsrechtliches Instrument ein. Der Zuschlag besitzt keinen alimentativen Charakter und ist nur auf Ausnahmefälle begrenzt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, Beamten der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 sowie W 1 und Beamten und Richtern bei der erstmaligen Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag zu gewähren. Eine Einbeziehung der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ist im Hinblick auf die für sie nach § 36 Abs. 1 bereits möglichen Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungsverhandlungen nicht geboten. Des Weiteren wurde auf die Berücksichtigung der Besoldungsgruppen ab B 4 verzichtet, da es weder sachgerecht noch vertretbar erscheint an die Spitzenämter der Besoldungsordnung B einen Personalgewinnungszuschlag zu gewähren. Um auch qualifizierte Fachkräfte für den Justizbereich gewinnen zu können, wurde durch die Aufnahme des Satzes 2 der bisher in § 72 Bundesbesoldungsgesetz begünstigte Personenkreis erweitert. Im Hinblick auf die grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit sind Richter und aus Gründen der Gleichbehandlung auch Staatsanwälte, die bereits in ein Amt der Besoldungsordnung R ernannt sind, von der Gewährung des Zuschlags ausgeschlossen. Die konkrete Ausgestaltung des Zuschlags muss daher bereits bei Ernennung abschließend geregelt sein. Mit Satz 3 wird zudem die Gewährung eines Zuschlags an Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 sowie W 1 zur Bindung von abwanderungswilligen Beamten ermöglicht. Dabei sind dieselben Kriterien wie bei der Personalgewinnung maßgebend. Der Beamte hat das Einstellungsinteresse des anderen Arbeitgebers schriftlich nachzuweisen (z. B. durch schriftliches Stellenangebot). Der nach Satz 1 definierte Personenkreis kann von der Staatsregierung im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach Satz 5 im Hinblick auf Laufbahnen, fachliche Schwerpunkte, Studiengänge oder anerkannte Ausbildungsberufe eingeschränkt werden. In der Verordnung können die jeweili-

gen Laufbahnen und fachlichen Schwerpunkte i. S. d. § 15 SächsBG-E, Studiengänge i. S. d. § 10 Hochschulrahmengesetz sowie anerkannte Ausbildungsberufe i. S. d. § 4 Berufsbildungsgesetz und § 25 Handwerksordnung festgelegt werden. Gleichwohl bleibt die Gewährung eines Zuschlags dem konkreten Einzelfall unter Betrachtung des zu besetzenden Dienstpostens vorbehalten.
Auf die im bisherigen § 72 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz überwiegend unbestimmten Rechtsbegriffe wird zur Erleichterung der Anwendbarkeit der Vorschrift verzichtet. Im Einklang hierzu legt Absatz 4 zur Lenkung und Begrenzung des weiten verwaltungsinternen Ermessens die Kriterien fest, die bei der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschlags, seine Höhe und Gewährungszeitraum zu berücksichtigen sind. Der Zuschlag wird nicht neben einer Ausgleichszulage nach § 56 gewährt. Vor dem Hintergrund der gebotenen Gleichbehandlung von Fachkräften aus der Privatwirtschaft mit solchen, die bereits in einem Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn stehen, wäre es nicht sachgerecht, bei der Versetzung eines Beamten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes beide Besoldungsbestandteile nebeneinander zu gewähren. Bei Vorliegen der maßgebenden Voraussetzungen kann daher entweder ein Zuschlag oder ein Ausgleichzulage gezahlt werden.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz werden die Höhe und der Gewährungszeitraum des Zuschlags für Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 sowie Beamte und Richter, denen erstmalig ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 übertragen werden soll, geregelt. Sowohl bei der Höhe als auch bei dem Gewährungszeitraum des Zuschlags wird auf eine starre Regelung verzichtet und lediglich Höchstgrenzen benannt. Dies ermöglicht es, entsprechend dem jeweiligen Personalgewinnungsinteresse innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens Zuschläge höchst flexibel zu zahlen.
Satz 1 legt den Höchstbetrag des Zuschlags fest. Demnach kann der Zuschlag bis zu 10 Prozent des Grundgehalts der Anfangsstufe der Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters betragen. Das Grundgehalt und der Zuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Beamten der Besoldungsgruppe W 1 kann nach Satz 2 ein Zuschlag von bis zu 10 Prozent des Grundgehalts der Stufe 1 gewährt werden. Maßgebend für die Ermittlung des Zuschlags ist das Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung. Der Zuschlag zur Personalgewinnung kann zunächst bis zu einer Zeitdauer von 5 Jahre befristet werden und ggf. bei Beförderungen vor Ablauf der Befristung wegfallen. Wie im bisherigen § 72 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz ist eine einmalige Wiedergewährung an Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 möglich, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen für die Gewährung nach Absatz 1 vorliegen. Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit sind Richter und aus Gründen der Gleichbehandlung ebenso Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 von der Möglichkeit der Wiedergewährung des Zuschlags ausgenommen. Satz 6 bestimmt, dass bei Festbeträgen die Teilnahme an Besoldungsanpassungen nach § 19 festzulegen ist.

Zu Absatz 3

In diesem Absatz werden die Höhe und die Rückzahlungsverpflichtung des Zuschlags für Beamte der Besoldungsordnung A, die ein Endgrundgehalt beziehen, und der Besoldungsgruppen B 1 bis B 3 geregelt. Der Zuschlag wird an diesen Personkreis als Einmalzahlung von bis zu 120 Prozent des Grundgehalts gewährt; dies stellt den Höchstbetrag des Zuschlags dar. Dabei sind auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags abzustellen. Maßgebend ist wie im Absatz 2 das Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung.

Zudem regelt die Vorschrift, dass der als Einmalzahlung gewährte Zuschlag anteilig zurückzuzahlen ist. Die Verpflichtung zur Rückzahlung der (anteiligen) Einmalzahlung besteht, wenn der Beamte innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags den Dienstposten wechselt oder aus dem Dienst ausscheidet. Dabei bleibt dem

Beamten der Zuschlag für den Zeitraum erhalten, für den er tatsächlich Anspruch hatte.

Zu Absatz 4

Die Regelung konkretisiert die bei der Ermessensentscheidung über die Gewährung, Höhe und den Gewährungszeitraum des Zuschlags zu berücksichtigenden Belange. Die Aufzählung ist insoweit nicht abschließend und beinhaltet nur die wesentlichen zu berücksichtigende Anhaltspunkte.

Zu Absatz 5

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Gewährung von Zuschlägen sind von den Ressorts je nach prognostizierten Personalgewinnungsproblemen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung zu verhandeln und im Haushaltsplan auszubringen.

Zu Absatz 6

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags ist die oberste Dienstbehörde. Im staatlichen Bereich ist bei der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags für Beamte der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 sowie Beamten und Richtern, denen erstmalig ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 übertragen werden soll, das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen.

Zu § 62 Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bislang waren die Anspruchsvoraussetzung und die Höhe des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit in der SächsDBZuVO geregelt. Der Verordnungstext wird aus Deregulierungsgründen in den Gesetzestext aufgenommen und redaktionell angepasst. Der Sockelbetrag wird aufgrund zwischenzeitlich ergangener obergerichtlicher Rechtsprechung auf 240 € angehoben. Die bisherige Anspruchsvoraussetzung nach § 2 Satz 1 SächsDBZuVO wird durch die Regelung in Satz 4 ergänzt, welche garantiert, dass die dem begrenzt Dienstfähigen zustehende Besoldung nicht die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Beamten übersteigt. Durch die in Bezugnahme der Besoldung in § 11 Abs. 1 ist die Teilzeitkürzung beim Zuschlag zur begrenzten Dienstfähigkeit auszuschließen. Ferner soll § 8 auf den Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit wie bisher keine Anwendung finden.

Zu § 63 Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Die Regelung stellt eine flankierende Maßnahme zur Entzerrung der ungünstigen Altersstruktur bei Richtern und Staatsanwälten dar. Zur Erforderlichkeit dieser Regelungen wird auf die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 und 3 sowie zu § 53 SächsRiG Bezug genommen. Sofern andere Verwaltungsbereiche eine ähnliche Problemlage darlegen, können hierfür ebenfalls Sonderregelungen geschaffen werden.

Zu § 64 Auslandsbesoldung

Auf Grund der geringen Anzahl von sächsischen Besoldungsempfängern im Ausland und des enormen Aufwands für die Erstellung eigener Tabellen, insbesondere wegen der durchzuführenden Erhebungen zu den materiellen und immateriellen Belastungen im Ausland (entsprechend fundierte Erhebungen kann nur das Auswärtige Amt durch seine Auslandsvertretungen erheben), ist ein dynamischer Verweis auf die bundesrechtlichen Regelungen sinnvoll.

Durch eine dynamische Verweisung auf die Vorschriften des Bundes sollen für sächsische Besoldungsempfänger, die im Ausland verwendet werden, die jeweils geltenden Vorschriften des Bundes entsprechende Anwendung finden. Auf Grund der Verweisung in § 52 Abs. 3

Bundesbesoldungsgesetz auf § 29 des Bundesbeamtengesetzes (Zuweisung) können die Regelungen des Bundes nur entsprechend angewendet werden (für sächsische Beamte gilt § 20 BeamtStG). Durch die Verweisung auf Bundesrecht wird gewährleistet, dass sächsischen Beamten und Richtern Auslandsbesoldung hinsichtlich Struktur und Höhe gewährt wird, wie sie Bundesbeamte erhalten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erfasst Beamte und Richter, die an eine Dienststelle im Ausland versetzt oder abgeordnet sind, an eine Einrichtung im Ausland zugewiesen sind oder im Rahmen einer humanitären und unterstützenden Maßnahme im Ausland verwendet werden. Für diese Fälle findet gemäß Satz 1 das jeweils geltende Bundesrecht zur Auslandsbesoldung Anwendung. Zur Definition des Begriffs des dienstlichen Wohnsitzes wird in Satz 2 auf § 15 des Bundesbesoldungsgesetzes verwiesen, eine entsprechende Regelung wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt sicher, dass alle Kinder, für die Anspruch auf Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz besteht, unabhängig von der Kindergeldgewährung beim Familienzuschlag zu berücksichtigen sind.

Nach § 10 Abs. 2 wird die Auslandsbesoldung, also auch der Mietzuschuss, bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang gezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell wird damit während der Arbeitsphase bei voller Arbeitsleistung der Mietzuschuss nicht gekürzt. Dementsprechend müssen bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung nach § 54 Abs. 1 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz die Dienstbezüge zugrunde gelegt werden, die auf Grund der tatsächlichen Tätigkeit zustehen würden. Dies stellt Satz 2 sicher.

Gemäß Satz 3 finden auf den Kaufkraftausgleich nach § 55 Bundesbesoldungsgesetz der § 8, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung. Der Kaufkraftausgleich fällt zwar unter den Begriff der Auslandsbesoldung, ist aber selbst kein Auslandsdienstbezug, sondern vielmehr ein Korrekturfaktor zur Erhaltung der Kaufkraft der Besoldung im Ausland auf Grund der dort vorhandenen Währungs- und Preisunterschiede im Vergleich zum Inland. Insoweit darf der im Einzelfall ermittelte Kaufkraftausgleich nicht nach § 8 gekürzt werden. Ein auf Basis von teilzeitgekürzter Besoldung ermittelter Kaufkraftausgleich unterliegt selbst nicht der Teilzeitkürzung nach § 10 Abs. 1.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 werden für die Anwendung der Tabelle VI.1 der Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz die bundesrechtlichen Grundgehaltsspannen durch eigene sächsische Grundgehaltsspannen ersetzt. Dies ist notwendig, um Schwankungen der Auslandszuschläge allein auf Grund von künftigen linearen Besoldungsanpassungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder dem Sächsischen Besoldungsgesetz zu vermeiden. Insoweit kann bei künftigen Besoldungsanpassungen vermieden werden, dass sich durch die Erhöhung der Grundgehaltsspannen beim Bund Verschiebungen in den Randbereichen für die Landesbeamten ergeben und sich dadurch der Auslandszuschlag im Einzelfall verringert bzw. bei einer Erhöhung der sächsischen Grundgehälter eine Erhöhung des Auslandszuschlags eintritt. Bei der Zuordnung zu den Grundgehaltsspannen sind Amtszulagen zum Grundgehalt hinzuzurechnen, da diese nach § 44 Abs. 2 Satz 2 unmittelbar als Bestandteil des Grundgehalts gelten.

Zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 (Leistungsorientierte Besoldung)

Zur Betonung des Leistungsprinzips des neuen Besoldungsrechts werden die Regelungen zu den Leistungsprämien fortgeführt und weiterentwickelt. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf einem einfachen Verfahren. Die Leistungsstufe hat sich in der Vergangenheit als Leistungselement nicht bewährt. Aus Vereinfachungsgründen wird auf dieses Instrument in Zukunft verzichtet.

Zu § 65 Leistungsstufen

Die Vorschrift ersetzt § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz und die darauf basierende LStVO. Nach Übergang der Kompetenz für das Besoldungsrecht auf den sächsischen Gesetzgeber bedarf es einer Verordnungsermächtigung nicht mehr. Die Normierung erfolgt wegen der zentralen Bedeutung der Leistungsstufe im Rahmen des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Satz 1 formuliert die Legaldefinition der Leistungsstufe; diese ist eine Vorwegzahlung der nächsthöheren Stufe des Grundgehalts. Beamte, die sich durch dauerhaft besondere Leistungen hervorheben, können so faktisch eine Verkürzung einer einzelnen Stufenlaufzeit erhalten. Beamte erreichen durch eine Leistungsstufe nicht bereits die nächste Stufe des Grundgehalts, sondern erhalten nur in der aktuellen Stufe bereits das höhere Grundgehalt. Es kommt nicht zu einer Dauerwirkung dahingehend, dass Beamte das Grundgehalt auch aller folgenden Stufen früher erhalten. Nach Ablauf der Zeit, um die die Erhöhung des Grundgehalts vorgezogen worden ist, bestimmt sich die weitere Zuordnung zu den Stufen wieder nach § 27 Abs. 2, d. h. an die Leistungsstufe schließt sich eine Stufe von üblicher Dauer an. Personell ist auf Grund der Struktur der Besoldungsordnungen die Vergabe an Beamte in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A beschränkt. Der Geltungsbereich entspricht dem bisherigen in § 1 LStVO. Wegen der richterlichen Unabhängigkeit und der besonderen verfassungsmäßigen Stellung ist eine Vergabe einer Leistungsstufe an Richter und Staatsanwälte nicht vorgesehen.

Eine Leistungsstufe kann auch zum Zeitpunkt des regelmäßigen Stufenaufstiegs gewährt werden. Beamte erhalten in diesem Fall zum Zeitpunkt des regelmäßigen Stufenaufstiegs nicht nur das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe, sondern „überspringen“ finanziell eine Stufe und erhalten sofort das Grundgehalt der übernächsten Stufe.

Aus Vereinfachungsgründen ist kein Widerruf einer Leistungsstufe z. B. aufgrund Leistungsabfalls möglich; davon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Dienstbezüge in Höhe der Leistungsstufe aufgrund disziplinarrechtlicher Maßnahmen zu kürzen (§ 8 SächsDG).

Ein Anspruch auf die Zahlung des höheren Grundgehalts besteht erst, wenn die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe den Beamten bekanntgegeben wurde. Eine besondere Leistung begründet einen solchen Anspruch nicht.

Zur weiteren Flexibilisierung, Deregulierung und Übertragung von Verantwortung auf die Entscheidungsträger wird auf die Festlegung einer Höchstvergabequote verzichtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zeigt die Voraussetzungen hinsichtlich des Beginns und des Endes der Zahlung einer Leistungsstufe auf. Eine Leistungsstufe endet, wenn die Beamten gemäß § 27 Abs. 2 die nächsthöhere Stufe erreichen bzw. bei anforderungsgerechten Leistungen erreichen würden.

Zu § 66 Leistungsprämien und Ausgleichspauschale

Die Vorschrift ersetzt § 42 a Bundesbesoldungsgesetz und die darauf basierende LPVO. Nach Übergang der Kompetenz für das Besoldungsrecht auf den sächsischen Gesetzgeber bedarf es einer Verordnungsermächtigung nicht mehr. Die Normierung erfolgt wegen der zentralen Bedeutung der Leistungsprämie im Rahmen des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann als flexibles Leistungselement eine Leistungsprämie für eine besondere Leistung (Dauer- und Einzelleistung) gewährt werden. Kriterien, wann eine honorierungsfähige besondere Leistung vorliegt, nennt das Gesetz bewusst nicht, sondern überlässt es der Einschätzung der Entscheidungsberechtigten. Zur weiteren Flexibilisierung, Deregulierung und Übertragung von Verantwortung auf die Entscheidungsträger wird auf die Festlegung einer Höchstvergabequote verzichtet. Die bisherigen Regelungen zur Teamprämie sind damit obsolet. Die Flexibilität des konzeptionell überarbeiteten Instruments der Leistungsprämie gestattet gleichwohl, besondere Gruppenleistungen weiterhin mit einer „Teamprämie“ zu honorieren, an der jedes Mitglied der Gruppe je nach seinem Anteil an der Leistung bis maximal zur Höhe seines Grundgehalts (BesO B) bzw. der Endstufe seines Grundgehalts (BesO A) partizipieren kann. Damit kann im Einzelfall der Charakter einer Leistung als "Teamleistung" hervorgehoben werden und so das Zusammengehörigkeitsgefühl einer Arbeitseinheit gestärkt werden. Die Modalitäten der Gewährung einer solchen „Teamprämie“ werden in der Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz geregelt. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden neben den Beamten der Besoldungsordnung A auch die Beamten der Besoldungsordnung B in den Kreis der Begünstigten einbezogen. Eine leistungsorientierte Besoldung für politische Beamte und kommunale Wahlbeamte kommt aufgrund der politischen Bedeutung der Ämter nicht in Betracht. Ebenfalls sind Beamte der Besoldungsordnung B als Leiter von Behörden sowie als Abteilungsleiter in obersten Staatsbehörden aufgrund der herausragenden Stellung ihrer Ämter ausgenommen. Gleiches gilt für Beamte als stellvertretende Leiter von Behörden, soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet sind. Geschäftsführer bzw. stellvertretende Geschäftsführer von Staatsbetrieben sind (nach der Systematik des SächsVwOrgG) Leiter bzw. stellvertretende Leiter einer Behörde im Sinne der Regelung. Für den Fall, dass diese die Geschäftsführung oder Stellvertretung nicht allein wahrnehmen, sondern diese z. B. für die fachlichen und kaufmännischen Bereiche getrennt ist, gilt der Ausschluss auch für die jeweiligen Bereichsleiter. Wegen der richterlichen Unabhängigkeit scheidet die Vergabe an Mitglieder des Rechnungshofs und an Richter aus. Der einheitlichen Verfahrensweise im Bereich der R-Besoldung wegen sind auch die Staatsanwälte von der Prämiengewährung ausgenommen. Für Professoren gilt hinsichtlich der Gewährung von Leistungsbezügen die Spezialregelung in § 36.

Satz 2 stellt klar, dass die Gewährung von Leistungsprämien als ein Instrument der Personalführung konzipiert ist und ein Anspruch auf die Vergabe einer Leistungsprämie in keinem Fall entstehen kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Leistungsprämie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A maximal in Höhe des jeweiligen Endgrundgehalts gewährt werden. Die Beschränkung auf das Endgrundgehalt trägt der besoldungsrechtlichen Ämterhierarchie Rechnung. Bei Ämtern in Besoldungsgruppen mit festen Grundgehältern darf die Leistungsprämie das Grundgehalt nicht überschreiten.

Die Prämie soll in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden. In begründeten Einzelfällen ist auch eine Honorierung von länger zurückliegenden Leistungen nicht ausgeschlossen.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 können Leistungsprämien auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden.

Eine Leistungsprämie wird als ein Betrag festgesetzt. Die Höhe ist entsprechend dem Grad der erbrachten Leistung zu bemessen. Auszuweisen ist stets ein konkreter Betrag in Euro, nicht ein Prozentsatz des Endgrundgehalts. Die Prämie kann als Einmalbetrag ausgezahlt werden. Damit entspricht sie der bisherigen Leistungsprämie nach der LPVO. Sie kann jedoch auch in monatlichen Raten gezahlt werden. Die Entscheidung über die Zahlweise ist mit der Festsetzung der Prämie zu treffen. Da es sich hierbei nur um formale Modalitäten der Auszahlung handelt, besteht für eine Widerrufsregelung kein Anlass. Aus diesem Grunde findet § 5 Abs. 3, § 14 und § 15 keine Anwendung auf Leistungsprämien. Besteht für die Beamten nicht für einen vollen Kalendermonat Anspruch auf Besoldung ist die Leistungsprämie in Höhe der monatlich festgesetzten Raten, wie im Bewilligungsbescheid vorgesehen, ungekürzt fortzuzahlen. Es erfolgt keine Anrechnung anderer Einkünfte. Sofern bei der Auszahlung der Leistungsprämie in monatlichen Teilbeträgen eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge den Zeitraum von einem Monat überschreitet (z. B. Elternzeit) oder Beendigungstatbestände eintreten (z. B. Wechsel des Dienstherrn oder Tod), sind Teilbeträge, die deswegen nicht mehr gewährt werden könnten, in einem Restbetrag zusammenzufassen und für den letzten Monat mit Anspruch auf Dienstbezügen auszuzahlen. Ein Aufschub erfolgt nicht, weil die Leistungsprämie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung gewährt werden soll.
Eine rückwirkende Zahlung der Leistungsprämie ist nicht vorgesehen.

Entfallen ist die Kürzung des Höchstbetrags entsprechend der Teilzeitbezüge des bisherigen § 6 Bundesbesoldungsgesetz. Für eine grundsätzlich unterschiedliche Maximalhöhe fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung, weil eine Vergabespannbreite zur Verfügung steht und die tatsächlich vergebene Leistungsprämie selten an die Maximalhöhe heranreicht. Die Vergabespannbreite ermöglicht es auch die konkrete Leistung unabhängig von der individuellen Arbeitszeit zu würdigen. Eine gesetzliche Kürzung entsprechend der Teilzeitbezüge ist deshalb nicht erforderlich.

Die Befristung der Zahlweise auf längstens zwölf Monate rechtfertigt sich aus dem Gedanken heraus, dass längere regelmäßige Zahlungen dazu führen können, Motivations- und Belohnungsaspekte in den Hintergrund treten zu lassen. Werden innerhalb eines Jahres an einen Beamten mehrere Leistungsprämien gewährt, ist die Höchstgrenze pro Leistungsgrund jeweils das Endgrundgehalt bzw. Grundgehalt der Besoldungsgruppe. Liegen besondere Leistungen von Beamten vor, bleibt die Höhe aller Leistungselemente im Rahmen des zur Verfügung stehenden Vergabebudgets den Entscheidungsberechtigten überlassen, um ihnen viele Möglichkeiten zur Setzung von Leistungsanreizen und zur Honorierung von Leistungen zu geben.

Zu Absatz 3

Mit dem Instrument der Ausgleichspauschale als Zuschlag sollen Richter, die aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Sonderstellung an einer an Leistungskriterien orientierten Besoldung nicht teilnehmen können, anteilig an den für die Leistungsbezahlung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln partizipieren. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird mit den besoldungsrechtlich gleich gestellten Staatsanwälten ebenso verfahren. Der Anspruch auf Zahlung der Ausgleichspauschale als Zuschlag ist nach Satz 1 an den Anspruch auf Dienstbezüge im Monat September gekoppelt.
Bei der Festlegung der Höhe der Ausgleichspauschale als Zuschlag wird nach Satz 2 die im Durchschnitt pro potenziell anspruchsberechtigten Beamten/Richter zur Verfügung stehende Summe ermittelt. Die Kopfzahl der potenziell Anspruchsberechtigten orientiert sich dabei am Personenkreis der Absätze 1 und 6; ihre Ermittlung wird jedoch aus Gründen der Verfahrensvereinfachung leicht pauschaliert.
Anders als die Leistungsprämie bemisst sich die Ausgleichspauschale als Zuschlag nicht

nach einer konkreten Leistung. Deshalb findet hier die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 Satz 5 keine Anwendung; die Höhe der Ausgleichspauschale korreliert – wie im Bereich der Kernbesoldung – mit der Arbeitszeit.
Analog zur Regelung in Absatz 1 Satz 2 sind Richter und Staatsanwälte mit Leitungsfunktionen ab BesGr. R 3 sowie mit Vertretungsfunktionen ab BesGr. R 3 mit Amtszulage aufgrund der exponierten Stellung ihrer Ämter und der damit verbundenen Funktionen von der Gewährung einer Ausgleichspauschale als Zuschlag ausgenommen.

Zu § 67 Allgemeines und Verfahren

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 42a Abs. 3 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz bzw. § 2 Abs. 3 LPVO und § 2 Abs. 3 LStVO, welche das zur Verfügung stehende Vergabebudget von haushaltsrechtlichen Vorschriften abhängig macht.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann der Dienstherr innerhalb seines Budgets in einem Jahr zwar mehrere Leistungselemente an denselben Beamten auszahlen. Allerdings muss feststehen, dass die Gewährung einer Leistungsstufe oder Leistungsprämie auf einem neuen Sachverhalt beruht. Die Vergabe einer Leistungsstufe oder Leistungsprämie ist auch ausgeschlossen, wenn der Beamte für denselben Sachverhalt bereits eine Leistung des Dienstherrn erhält (z. B. eine Zulage nach § 53, eine Vergütung gemäß § 58 oder § 59 oder Belohnungen für Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung, Leistungsstufe, Leistungsprämie). Damit soll sichergestellt werden, dass derselbe Sachverhalt nicht doppelt abgegolten wird.

Durch eine Beförderung wird die Vergabe einer Leistungsprämie nicht gehindert. Es ist eine Frage der Personalführung, ob die Kumulation von mehreren Leistungselementen in einer Person sinnvoll ist. Allerdings hat die Gewährung einer Leistungsstufe nicht nur in einem Zwölfmonatszeitraum nach, sondern auch in engem zeitlichem Zusammenhang vor einer Beförderung zu unterbleiben. Damit soll verhindert werden, dass dieselben – dauerhaften – Leistungen mit verschiedenen Maßnahmen doppelt honoriert werden. Zwar kann - dem Leistungsgrundsatz Rechnung tragend – eine Beförderung grundsätzlich nicht unter Verweis auf eine vorherige Gewährung einer Leistungsstufe versagt werden. Allerdings kann und soll die Gewährung einer Leistungsstufe unterbleiben, wenn die Beförderung bereits absehbar oder schon in Vorbereitung ist. Eine Leistungsstufe kann nicht lediglich aufgrund einer Beurteilung gewährt werden, die bereits Grundlage der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt war.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Vergabeentscheidung und das Verfahren zur Vergabe von Leistungsstufen und Leistungsprämien.

Zu § 68 Anwärterbezüge

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 2 Bun-

desbesoldungsgesetz.

Absatz 2 übernimmt aus systematischen Gründen die Regelungen für Anwärter aus § 39 Abs. 1 Satz 3 und § 47 Bundesbesoldungsgesetz sowie aus den Nummern 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B. Damit sind alle die Bezahlung der Anwärter betreffenden Vorschriften im Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 zusammengefasst.

Zur rechtlichen Klarstellung wurde in Absatz 2 der Satz 3 eingefügt. Danach findet eine Besoldungskürzung entsprechend § 8 auch für die neben den Anwärterbezügen gewährten Zulagen und den Familienzuschlag als weitere Besoldungsbestandteile statt. Auf diese Weise wird auch ein Gleichlauf von Beamten und Anwärtern sichergestellt.

Zu § 69 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 60 Bundesbesoldungsgesetz.

Satz 1 schafft eine Rechtsgrundlage für die befristete Fortzahlung von Anwärterbezügen nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Nach den allgemeinen Vorschriften entfiele der Anspruch auf Anwärterbezüge mit dem Tag der Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 5 Abs. 3). Die Regelung stellt hierzu eine Ausnahme dar; die befristete Fortzahlung bis Monatsende ist aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung von Rückzahlungen sachgerecht. Es werden aber nur die Fälle des § 40 Abs. 1 SächsBG erfasst. Bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung und Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes findet § 73 Anwendung, der die Möglichkeit einer Kürzung der Anwärterbezüge vorsieht.

Satz 2 hebt die Fortzahlungsregelung des Satzes 1 für den Fall wieder auf, dass unmittelbar ein Anspruch auf Besoldung oder Entgelt aus einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erworben wird. Damit sollen Doppelzahlungen aus öffentlichen Mitteln vermieden werden. Der Begriff Ersatzschule ist weiterhin erforderlich für die Lehramtsanwärter und Studienreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, da nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses die Vorschriften über den Anwärtergrundbetrag und den Familienzuschlag für diesen Personenkreis entsprechende Anwendung finden. Ersatzschulen nach § 3 SächsFrTrSchulG sind Schulen in freier Trägerschaft, die als Ersatz für eine im Freistaat Sachsen vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule dienen. Ersatzschulen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ablauf der Wartefrist durch den Freistaat finanziell unterstützt.

Zu § 70 Anwärtergrundbetrag

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 61 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu § 71 Anwärtersonderzuschläge

Zu Absatz 1

Satz 1 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 63 Abs. 1 Satz 1 Bun-

desbesoldungsgesetz. Danach kommt die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen nur in Betracht, wo die zur Verfügung stehenden Stellen mangels geeigneter Bewerber nicht mehr besetzt werden können. Im staatlichen Bereich können die nach § 30 Abs. 1 SächsBG fachlich zuständigen Staatsministerien hinsichtlich des Erlasses von Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen regeln. Im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift soll insbesondere der anspruchsberechtigte Personenkreis und die Höhe des Zuschlags festgelegt werden. Dies gilt für die obersten Dienstbehörden im kommunalen Bereich entsprechend. Auf eine Verordnungsregelung mit abschließender Aufzählung von Personenkreisen wurde hierbei verzichtet, um das Instrument der Anwärtersonderzuschläge zeitnah und flexibel nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten einsetzen und kurzfristig auf Veränderungen der Bewerbersituation in einzelnen Laufbahnen reagieren zu können, ohne dass zunächst eine Verordnungsänderung erfolgen muss.

Satz 2 begrenzt den Anwärtersonderzuschlag auf 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags. Dies ist sachgerecht, weil damit der notwendige Abstand zur Besoldung im Eingangsamt gewahrt bleibt. Die 100-Prozent-Grenze des Bundesrechts bezog sich nach der Begründung zum Gesetzentwurf des 6. BesÄndG (BT-Drs. 14/7097 S. 16) als Ausnahme auf den höheren Auswärtigen Dienst und ist damit im Landesbereich entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz und ersetzt § 63 Abs. 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz. Die bisherigen Regelungen stellten den Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge unter eine Reihe auflösender Bedingungen. Durch Absatz 2 kann die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen von Auflagen (z. B. Rückzahlungstatbestände) abhängig gemacht werden. Dies soll eine stärker differenzierte Steuerung ermöglichen.

Zu § 72 Anrechnungsregelung

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 greift die Anrechnungsregelung wie bisher erst, wenn eine Vergütung oder ein Entgelt aus einem Nebenamt bzw. einer Nebenbeschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes das Anwärtergrundgehalt zuzüglich eines etwaigen Anwärtersonderzuschlags übersteigt. Zum Entgelt gehören alle finanziellen Leistungen, die Anwärter aus der jeweiligen Nebentätigkeit im jeweiligen Monat zufließen. Sinn und Zweck der Anrechnungsregelung ist es, den zeitlichen Umfang einer Nebentätigkeit in Grenzen zu halten, um das Ziel des Vorbereitungsdienstes zu sichern, die Ausbildung in angemessener Zeit zu beenden. Das BVerfG hat dies in ständiger Rechtsprechung (zuletzt Beschluss vom 24. September 2007, 2 BvR 442/06, FamRZ 2007, 1956) nicht beanstandet. Im Übrigen gibt es insbesondere keinen hergebrachten Grundsatz, Angehörige des öffentlichen Dienstes im Ausbildungsverhältnis - mögen sie auch Beamte auf Widerruf sein - zu alimentieren (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 7. Oktober 1992 - 2 BvR 1318/92 -, ZBR 1993, S. 60). Die Anwärterbezüge stellen lediglich eine Hilfe zum Bestreiten des Lebensunterhalts während der Ausbildung dar. Damit wird an der Belassung von 30 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn nicht mehr festgehalten.

Satz 2 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 65 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz, da diese nach § 34a SächsJAPO entsprechend für Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis angewendet werden. Auf die bisherige komplizierte Anrechnungsregelung wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet und dafür die Anrechnungsregelung des Satzes 1 für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes übernommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 65 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 73 Kürzung der Anwärterbezüge

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Kürzungssystematik (bestimmter Prozentsatz des Anwärtergrundbetrags) aus der BundesbesoldungsgesetzVwV. Hinweise und Erläuterungen zu deren Anwendung im konkreten Einzelfall werden in der Verwaltungsvorschrift zum SächsBesG ausgeführt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 66 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 66 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 (Vermögenswirksame Leistungen)

Die vermögenswirksame Leistung ist ein Besoldungsbestandteil, der alle Bezügeempfänger im Geltungsbereich des SächsBesG erfasst. Dieser Abschnitt übernimmt deshalb die wesentlichen Inhalte der bisherigen bundesrechtlichen Regelungen (Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit). Zur Verwaltungsvereinfachung wurden jedoch mehrere entbehrliche Vorschriften gestrichen und eine grundlegende redaktionelle Überarbeitung vorgenommen.

Zu § 74 Anspruchsvoraussetzungen

Zu Absatz 1 bis 4

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 1 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit redaktionellen Anpassungen. Absatz 1 regelt den dem Grunde nach anspruchsberechtigten Personenkreis. Absatz 2 knüpft die Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen an den Anspruch und den Erhalt von Anwärter- bzw. Dienstbezügen. Absatz 3 bestimmt den Inhalt der Mitteilungspflichten der Antragsteller. Absatz 4 regelt den frühest möglichen Beginn des Anspruchs auf die vermögenswirksamen Leistungen.

Zu § 75 Höhe der vermögenswirksamen Leistung

Zu Absatz 1 bis 2

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit redaktionellen Anpassungen. Absatz 1 hält an dem bisher bundeseinheitlich festgelegten Monatsbetrag in Höhe von 6,65 EUR fest. Nach Absatz 2 erhalten Anwärter, deren Anwärterbezüge und Familienzuschlag der Stufe 1 zusammen die Bezügeobergrenze von 971,45 EUR nicht erreichen, wie bisher vermögenswirksame Leistungen in

Höhe von 13,29 EUR.

Zu § 76 Aufwandsentschädigungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 6 Abs. 1 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.

Abweichend von der Zahlungsweise nach § 6 Abs. 1 können Aufwandsentschädigungen auch anders als monatlich im Voraus gezahlt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 6 Abs. 2 SächsBesG mit redaktionellen Anpassungen.
§ 155 SächsBG sieht eine vergleichbare Rechtsgrundlage wie Absatz 2 vor. Sie ist dort jedoch auch weiterhin erforderlich für ehrenamtliche Bürgermeister, da das SächsBesG für Ehrenbeamte nicht gilt. Für kommunale Wahlbeamte gibt es damit (wie bisher) zwei Rechtsgrundlagen zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen.

Zu § 77 Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 49 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz. Entsprechend dem Grundsatz, wonach Aufwandsentschädigungen als nicht unmittelbare Besoldungsbestandteile durch das jeweilige Fachressort geregelt werden, wird die Ermächtigung zum Erlass einer Bürokostenentschädigungsverordnung dem Staatsministerium der Justiz und für Europa übertragen, wobei das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen als für das Besoldungsrecht zuständige Ressort erforderlich ist.

Zu § 78 Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A in die neue Grundgehaltstabelle

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung A sind Übergangsregelungen erforderlich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuordnung aller Beamten der Besoldungsordnung A zu den Stufen der neuen Grundgehaltstabelle. Die bis zum Inkrafttreten des neuen SächsBesG erreichte Stufe bleibt grundsätzlich unverändert, ein Stufenaufstieg nach bisherigem Recht am Tag des Inkrafttretens wird hierbei berücksichtigt. Fälle, die einer Stufe ohne Betrag zugeordnet sind und mindestens das Anfangsgrundgehalt erhalten haben (im Regelfall Besoldungsgruppe A 9), werden nunmehr direkt der ersten Stufe zugeordnet, die mit einem Betrag besetzt ist. Um auch Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird ein Ende ihrer Beurlaubung am [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] fingiert und die zu diesem Zeitpunkt maßgebende Stufe nach bisherigem Recht ermittelt. Für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] findet § 27 Abs. 2 Satz 4 und 5 Anwendung. Ferner wurde in Satz 5 eine Ausnahmeregelung für die vorhandenen kommunalen Wahlbeamten aufgenommen, welche sicherstellt, dass Betroffene mindestens die Stufe 6 bzw. 7 (§ 30 Abs. 4) erhalten.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt den weiteren Stufenaufstieg ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Satz 2 stellt sicher, dass eine nach bisherigem Recht verbrachte Stufenlaufzeit ab dem Inkrafttreten des neuen Rechts berücksichtigt wird, soweit vor und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gleiche Stufe zustand bzw. zusteht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält eine Anrechnungsregelung für Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten. Soweit solche Zeiten bereits nach § 28 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigt wurden, sind sie anzurechnen. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Zeiten nicht doppelt angerechnet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Überleitung in den Fällen, in denen am Tag vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts ein Anspruch auf eine Leistungsstufe besteht. Für die Zuordnung zur Stufe des Grundgehalts bleibt die Leistungsstufe zunächst unberücksichtigt. Die Leistungsstufe wird bis zum nächsten Stufenaufstieg nach Maßgabe des Absatzes 2 weitergewährt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Überleitung in den Fällen, bei denen am Tag vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts der Stufenaufstieg nach bisherigem Recht gehemmt ist. Die Überleitung in die neue Stufe des Grundgehalts erfolgt unter Berücksichtigung der Hemmung aus der Stufe, in der sich die Beamten tatsächlich befinden. Satz 2 regelt, dass die in der bisherigen Stufe verbrachten Zeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden, auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden.
Das nächste Aufsteigen nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts richtet sich nach § 27 Abs. 3. Um diese Beamte in das neue System überführen zu können, ist für diese innerhalb des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Leistungsfeststellung nach § 27 Abs. 3 durchzuführen.

Zu § 79 Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfänger der Besoldungsordnung R in die neue Grundgehaltstabelle

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 bis 3 regeln die Zuordnung der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu den Stufen der neuen Grundgehaltstabelle. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichte Stufe bleibt grundsätzlich unverändert, ein Stufenaufstieg nach bisherigem Recht am Tag des Inkrafttretens wird hierbei berücksichtigt. Fälle, die einer Stufe ohne Betrag zugeordnet sind und mindestens das Anfangsgrundgehalt erhalten haben (Besoldungsgruppe R 2), werden nunmehr direkt der ersten Stufe zugeordnet, die mit einem Betrag besetzt ist.

Beurlaubte haben keinen Anspruch auf ein Grundgehalt. Um auch diesen Personenkreis einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird gemäß Satz 4 ein Ende ihrer Beurlaubung am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] fingiert. Für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] findet § 33 Abs. 1 Satz 5 und 6 Anwendung.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt den weiteren Stufenaufstieg ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Satz 2 garantiert, dass dabei eine nach bisherigem Recht bereits erbrachte Stufenlaufzeit angerechnet wird.

Der in Satz 3 enthaltene Verweis stellt sicher, dass Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten, die gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bereits nach altem Recht berücksichtigt wurden, nicht doppelt angerechnet werden können.

Zu § 80 Übergangsvorschrift für wissenschaftliches Personal

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Überleitung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1. Sie werden demnach grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet, deren Betrag dem bisherigen Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 1 entspricht. Sofern sich die betreffenden Juniorprofessoren bereits in der zweiten Amtszeit befinden und eine Zulage nach der bisherigen Regelung in Nummer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W erhalten, werden sie mit Inkrafttreten der Stufe 2 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 1 zugeordnet.

Zu Absatz 2

Akademische Assistenten werden künftig den Juniorprofessoren gleichgestellt. Dementsprechend werden die Ämter der Besoldungsgruppe W 1 zugeordnet (vgl. § 34 Abs. 1 und § 35). Diese Vorschrift regelt nunmehr, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Akademische Assistenten im Amt „Akademischer Rat“ der Besoldungsgruppe A 13 bis zum Ablauf der jeweiligen (ersten oder zweiten) Amtszeit in diesem Amt verbleiben und nicht in das Amt der Besoldungsgruppe W 1 überführt werden. Eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit (d. h. der Übergang von der ersten zur zweiten Amtszeit gemäß den Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes) ist jedoch nur nach Maßgabe des neuen Besoldungsrechts möglich. In diesen Fällen wird das Amt „Akademischer Assistent“ der Besoldungsgruppe W 1 übertragen. Da in diesen Fällen von einem Vorliegen der in § 35 für den Stufenaufstieg geregelten Voraussetzungen auszugehen ist, erfolgt die Zuordnung unmittelbar zu Stufe 2.

Zu Absatz 3

Unbefristete Berufungs- und Bleibe- sowie besondere Leistungsbezüge der Professoren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vergeben worden sind, sind weiterhin kraft Gesetzes bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes ruhegehaltfähig. Eine Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die übrigen Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit – d. h. insbesondere die Zweijahresfrist sowie die Unschädlichkeit einer als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigten Beurlaubung ohne Dienstbezüge – ergeben sich auch für diese Leistungsbezüge unmittelbar aus § 37.

Zu § 81 Übergangsvorschrift zum Altersteilzeitzuschlag

Die Altersteilzeitregelung des bisherigen § 143a SächsBG und § 8c SächsRiG sind ausgelaufen. Für Bestandsfälle wird eine Übergangsregelung benötigt. § 81 stellt sicher, dass Beamte und Richter den Altersteilzeitzuschlag in der bisherigen Höhe weiterhin erhalten. Durch die in Bezugnahme der Besoldung in § 10 ist die Teilzeitkürzung beim Alterszuschlag auszuschließen. Ferner soll § 8 auf den Altersteilzeitzuschlag wie bisher keine Anwendung finden.

Zu § 82 Übergangsvorschrift zur Zulage für Beamte als fliegendes Personal

Zu Absatz 1

Nach Nummer 6 Abs. 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wurde die Stellenzulage für Beamte als fliegendes Personal auch nach Beendigung

der zulageberechtigenden Verwendung unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere fünfjährige entsprechende Verwendung) für einen Zeitraum von fünf Jahren weitergewährt. Nummer 6 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sah für Teilbeträge dieser Zulage die Ruhegehaltfähigkeit vor. Beide Regelungen werden im neuen sächsischen Besoldungsrecht nicht fortgeführt (vgl. § 46).

Nach dieser Vorschrift sind die genannten bisherigen Regelungen für am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorhandene Beamte mit Anspruch auf eine solche Zulage für einen Zeitraum von 5 Jahren weiter anzuwenden, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen unmittelbaren Anspruch nach Absatz 1 oder einen mittelbaren Anspruch nach Absatz 2 oder 3 der Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B handelt. Insoweit findet eine umfassende, jedoch insgesamt auf den Zeitraum von 5 Jahren befristete Rechtsstandswahrung statt.

Zu Absatz 2

Auf Grund der in § 46 vorgenommenen Zusammenführung von Stellen- und Erschwerniszulage und der damit einhergehenden Neuregelung der Beträge definiert diese Vorschrift die bei der künftigen Anwendung der als Übergangsrecht fortgeltenden Regelungen der Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zugrunde zu legenden Beträge; auf der Tatbestandsseite wird eine Anpassung an die in § 46 verwendeten neuen Funktionsbezeichnungen vorgenommen.

Zu § 83 Übergangsvorschrift zu weiteren Zulagen

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift werden die nach Maßgabe von § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährten Ausgleichszulagen betragsmäßig unverändert als Ausgleichszulage neuen Rechts, d. h. nach § 55, fortgeführt. Damit werden Einkommenseinbußen für Beamte, denen nach Maßgabe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften eine Besitzstandswahrung gewährt wird, ausgeschlossen. Satz 2 stellt klar, dass für die gemäß § 55 Abs. 2 Satz 3 in fünf gleichmäßigen Schritten vorgesehene Abschmelzung der Ausgleichszulagen, die für entfallene Stellenzulagen gewährt werden, der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustehende Betrag maßgeblich ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass auf Grundlage der bisherigen Rechtslage gewährte Zulagen nach §§ 45 oder 46 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums weitergewährt werden.

Nach Satz 2 können die Zulagen nach altem Recht jedoch von einer nach neuem Recht vorgesehenen Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen abgelöst werden. In diesen Fällen erlischt jedoch der Anspruch auf die bisherige Zulage; Zulagen für die Wahrnehmung einer befristeten Funktion oder eines höherwertigen Amtes nach altem und neuem Recht werden nicht nebeneinander gewährt.

Zu § 84 Übergangsvorschrift auf Grund der Neuregelung der Auslandsbesoldung

Auf Grund der teilweise eintretenden Verringerung der Auslandszuschläge nach dem neuen Auslandsbesoldungsrecht des Bundes ist eine Übergangsregelung für Bestandsfälle, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Ausland verwendet werden, erforderlich. Die Regelung stellt sicher, dass in den betroffenen Fällen durch die Anwendung des neuen Auslandsbesoldungsrechts keine finanziellen Nachteile eintreten. Die Gewährung einer Ausgleichszulage würde wegen der Steuerfreiheit der Auslandsdienstbezüge die Verluste nicht

vollständig ausgleichen.

Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung sieht die Gewährung der Auslandsdienstbezüge in bisheriger Höhe vor, soweit diese höher sind als die nach neuem Recht. Dies gilt solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind bis zum Ende der jeweiligen Verwendung im Ausland. Eine Erhöhung der Auslandsdienstbezüge nach altem Recht ist bei künftigen Besoldungsanpassungen nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2

Ein Kaufkraftausgleich wird Anwärtern bei einer selbst gewählten Stelle im Ausland nicht mehr gewährt. Absatz 2 schafft eine Übergangsregelung für Anwärter, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ausland befinden und einen Kaufkraftausgleich erhalten.

Zu § 85 Übergangsvorschrift zur Verjährung von Ansprüchen

Auf Grund der kenntnisunabhängigen Ausgestaltung des Verjährungsbeginns nach § 7 ist eine Übergangsregelung erforderlich, wenn die dreijährige Verjährungsfrist von Ansprüchen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, mangels Vorliegens der subjektiven Voraussetzungen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) noch nicht begonnen hat. Für diese Fälle wird im Gleichklang zur Neuregelung in § 7 bestimmt, dass die Ansprüche kenntnisunabhängig spätestens am 31. Dezember 2018 verjähren, soweit nicht die Verjährung nach bisherigem Recht aufgrund des Ablaufs der kenntnisunabhängigen Höchstfrist gemäß § 199 Abs. 4 oder der kenntnisabhängigen Frist gemäß § 199 Abs. 1 i.V.m. § 195 BGB früher eintritt.

Zu § 86 Übergangsvorschrift zum Familienzuschlag

Die Übergangsvorschrift steht im Zusammenhang mit der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Aufnahme einer Person in den Haushalt nach § 42 Abs. 1 Satz 2. Nach der Neuregelung werden aufgenommene Personen, gegenüber denen Beamte oder Richter sittlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder deren Hilfe sie aus beruflichen Gründen bedürfen, nicht mehr berücksichtigt. Sofern in der Vergangenheit solche Personen berücksichtigt wurden, sollen diese Ansprüche für eine Übergangszeit erhalten bleiben.

Zu § 87 Übergangsvorschrift für Professoren und wissenschaftliches Hochschulpersonal

Die aus Anlass der Einführung der W-Besoldung durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 geschaffenen Übergangsvorschriften zur Besoldungsordnung C werden übernommen, da eine gesetzliche Überleitung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch vorhandenen Beamten der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W nicht erfolgt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 77 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zudem wird in Satz 1 Halbsatz 2 klargestellt, dass auch Professoren der Besoldungsordnung C, denen während ihrer aktiven Dienstzeit ein Amt der Besoldungsordnung W als hauptberuflicher Leiter oder Mitglied von Leitungsgremien an Hochschulen in einem Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen war, einen Erhöhungsbetrag zu ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach § 37 Abs. 4 erhalten können und für den Personenkreis der Professoren der Besoldungsordnung C eine Prüfungsvergütung nach Maßgabe von § 60 geregelt

werden kann.

Die bisherige landesrechtliche Ausgestaltung der Überleitung der Beamten aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (§ 21 SächsBesG) wird unmittelbar in Satz 3 integriert.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 77 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen.

Zudem wird in Satz 2 klargestellt, dass auch für Hochschuldozenten der Besoldungsordnung C eine Prüfungsvergütung nach Maßgabe von § 60 geregelt werden kann.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass die Beträge der Besoldungsordnung C – wie bereits seit der Inkorporierung des Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 praktiziert – in einer eigenen Anlage zum Sächsischen Besoldungsgesetz ausgewiesen werden (Anlage 10).

Satz 2 ff. regelt die Bemessung des Grundgehalts unabhängig vom Dienst- oder Lebensalter nach Stufen, wobei die Stufenlaufzeit von zwei Jahren für den Personenkreis der Beamten der Besoldungsordnung C fortgeschrieben wird. Eine Regelung zur Stufenzuordnung bei neu ernannten Beamten ist dabei nicht erforderlich, da es sich vorliegend insgesamt um eine Übergangsregelung für am 1. Januar 2005 bereits vorhandene Beamte regelt. Diese werden nach Satz 6 ff. mit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes maßgeblichen Stufe in das neue System übergeleitet.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt den weiteren Stufenaufstieg ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Satz 2 garantiert, dass dabei eine nach bisherigem Recht bereits erbrachte berücksichtigungsfähige Stufenlaufzeit angerechnet wird.

Der in Satz 3 enthaltene Verweis stellt sicher, dass Zeiten, die gemäß § 36 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bereits nach altem Recht berücksichtigt wurden, nicht doppelt angerechnet werden können.

Zu § 88 Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 84 Bundesbesoldungsgesetz mit redaktionellen Anpassungen. Alle Besoldungsbestandteile, welche im Freistaat Sachsen nicht mehr zur Anwendung gelangen, wurden aufgehoben.

Zu § 89 Übertragung von Zuständigkeiten

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 108 SächsBG a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Nach Satz 1 können für den staatlichen Bereich die den obersten Dienstbehörden obliegenden Befugnisse durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung auf andere Stellen übertragen werden. Hauptanwendungsfall wird – entsprechend der Aufgabenbeschreibung im Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwal-

tungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) voraussichtlich die Übertragung von Zuständigkeiten auf das Landesamt für Steuern und Finanzen im Rahmen der Rechtsverordnung sein. Von der Verordnungsermächtigung sind in Satz 2 diejenigen Fälle ausgenommen, in denen das Gesetz bereits eine abschließende Spezialregelung zur Zuständigkeit trifft.

Zu § 90 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Zu Absatz 1

Die Bestimmung tritt an die Stelle des § 71 Bundesbesoldungsgesetz und des bisherigen § 23 SächsBesG. Zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsanwendung obliegt die Zuständigkeit für den Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Staatsministerium der Finanzen.

Soweit in diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden Ermessensspielräume eingeräumt sind, können diese im Rahmen ihrer Ressortverantwortlichkeit Verwaltungsvorschriften für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erlassen. Dies gilt auch für Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der §§ 16 und 76, die nur einzelne Geschäftsbereiche betreffen. Auf Grund der größeren Sachnähe der Ressorts kann diesen die Zuständigkeit für den Erlass von entsprechenden Verwaltungsvorschriften übertragen werden. Das jeweils zuständige Staatsministerium erlässt auch Verwaltungsvorschriften für den Bereich der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, wie die oberste Dienstbehörde die Bestimmung einer anderen Stelle in den aufgeführten Fällen vorzunehmen hat. Zur Bestimmung bedarf es einer Verwaltungsvorschrift. Eine Rechtsverordnung hingegen ist nicht erforderlich.

Zu § 91 Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen der Nummer 16b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Die Beibehaltung dieser Regelung ist erforderlich, um zu verdeutlichen, dass für Lehrer mit einem Abschluss nach dem Recht der ehemaligen DDR besondere Einstufungen gelten und nicht auf die allgemeinen Lehrerämter zurückgegriffen werden kann. Statt einer besonderen besoldungsrechtlichen Einstufung wird im Freistaat Sachsen jedoch von der tariflich zugelassenen Eingruppierung durch Arbeitgeber-Richtlinien (Sächsische Lehrer-Richtlinie) Gebrauch gemacht.

Zu Anlage 1

Zu Besoldungsgruppe A 2

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe A 2.

Die Besoldungsgruppe wird vorsorglich als „nicht besetzt“ beibehalten.

Zu Besoldungsgruppe A 3

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe A 3.

Die Besoldungsgruppe wird vorsorglich als „nicht besetzt“ beibehalten.

Zu Besoldungsgruppe A 4

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Betriebsmeister
- Hauptaufseher [2)]
- Hauptschaffner [2)]
- Oberwart [2) 3)]
- Triebwagenführer [2)]
- Obergefreiter
- Hauptgefreiter [5)]

Folglich werden die Fußnoten 3 und 5 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Es wird der Zusatz „Justiz-“ zur bisherigen Grundamtsbezeichnung „Hauptwachtmeister“ hinzugefügt, da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung wird unverändert übernommen. Da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist, können die Fußnoten 2 und 4 der Bundesbesoldungsordnung zur neuen Fußnote 2 zusammengefasst werden; es gilt der höhere Betrag.

Die Besoldungsgruppe A 4 ist künftig Eingangsamt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1, vgl. § 25.

Zu Besoldungsgruppe A 5

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Betriebsassistent [3) 5)]
- Hauptwart [3) 5)]
- Justizvollstreckungsassistent
- Kriminaloberwachtmeister [1)]
- Kriminalwachtmeister [1) 2)]
- Oberbetriebsmeister [5)]
- Obertriebwagenführer [3) 5)]
- Polizeioberwachtmeister [1)]
- Polizeiwachtmeister [1) 2)]
- Stabsgefreiter
- Oberstabsgefreiter [3) 8)]
- Unteroffizier
- Maat
- Fahnenjunker
- Seekadett

Folglich werden die Fußnoten 1, 2, 7 und 8 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Es wird der Zusatz „Justiz-“ zur bisherigen Grundamtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister hinzugefügt, da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist.

Aus dem vorgenannten Grund können die Fußnoten 3 und 6 der Bundesbesoldungsordnung zur neuen Fußnote 1 zusammengefasst werden; es gilt der höhere Betrag.

Die Fußnote 4 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 3 und die Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 2.

Zu Besoldungsgruppe A 6

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Betriebsassistent [5)]
- Hauptwart [5)]
- Justizvollstreckungssekretär
- Lokomotivführer [1)]
- Oberbetriebsmeister [5)]
- Obertriebwagenführer [5)]
- Stabsunteroffizier [2)]
- Obermaat [2)]

Die Amtsbezeichnung „Oberamtsmeister“ entfällt, da im Hinblick auf das neue Laufbahnrecht die Verzahnungsämter in dieser Besoldungsgruppe entfallen können.

Folglich werden die Fußnoten 2, 3 und 4 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Es wird der Zusatz „Justiz-“ zur bisherigen Grundamtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister“ hinzugefügt, da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung kann entfallen, da § 25 das Eingangsamt für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 bestimmt und von dieser allgemeinen Regelung hier nicht abgewichen wird.

Es erfolgt eine Anpassung des Tatbestands aus Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung an das neue Laufbahnrecht.

Der einschränkende Tatbestand in Fußnote 6 der Bundesbesoldungsordnung kann entfallen, da im Freistaat Sachsen lediglich die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eingerichtet ist.

Die Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 1 und die Fußnote 6 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 2. Neu eingefügt wurde die Fußnote 3. Es gibt eine geringe Anzahl besonders herausgehobener Dienstposten, die sich hinsichtlich Aufgaben und Verantwortung nochmals deutlich von den herausgehobenen Funktionen in BesGr. A 6 + Z (i. H. v. derzeit 33,30 €) abheben. Es handelt sich um die Leiter besonders großer Wachtmeistereien. Diese sollen eine höhere Amtszulage erhalten. Während die derzeit ausgebrachte Amtszulage ca. 20% des Unterschiedsbetrags zwischen der Endstufen der BesGr. A 6 und A 7 beträgt, wird die herausgehobene Funktion mit 55% berücksichtigt (entspricht derzeit 97,72 €). Tatbestandlich wird an die Leitung einer besonders großen Wachtmeisterei angeknüpft.

Zu Besoldungsgruppe A 7

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Justizvollstreckungsobersekretär
- Krankenpfleger [4)]

- Krankenschwester [4)]
- Oberlokomotivführer [1)]
- Oberwerkmeister [1) 8)]
- Stationspfleger [5)]
- Stationsschwester [5)]
- Stabsunteroffizier [3)]
- Obermaat [3)]
- Feldwebel
- Bootsmann
- Fähnrich
- Fähnrich zur See
- Oberfeldwebel [2)]
- Oberbootsmann [2)]

Folglich werden die Fußnoten 1, 2, 3, 5 und 8 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 4 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 1 und an die neue Laufbahnrechtliche Systematik angepasst; auf die Begründung zu § 25 Abs. 2 wird Bezug genommen. Die Fußnoten 6 und 7 der Bundesbesoldungsordnung können daher entfallen.

Zu Besoldungsgruppe A 8

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Abteilungspfleger
- Abteilungsschwester
- Hauptlokomotivführer
- Hauptlokomotivführer
- Hauptwerkmeister
- Justizvollstreckungshauptsekretär
- Hauptlokomotivführer
- Hauptwerkmeister
- Justizvollstreckungshauptsekretär
- Kriminalobermeister
- Hauptfeldwebel [2)]
- Hauptbootsmann [2)]
- Oberfähnrich [2)]
- Oberfähnrich zur See [2)]

Folglich wird die Fußnote 2 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung wird unverändert übernommen.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung ist mit der Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung identisch und kann daher entfallen.

Zu Besoldungsgruppe A 9

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Betriebsinspektor [3)]
- Kapitän [1)]

- Konsulatssekretär
- Oberin [6) 7)]
- Oberpfleger [7)]
- Oberschwester [7)]
- Pflegevorsteher [6) 7)]
- Stabsfeldwebel [4)]
- Stabsbootsmann [4)]
- Oberstabsfeldwebel [2) 4)]
- Oberstabsbootsmann [2) 4)]
- Leutnant
- Leutnant zur See

Folglich werden die Fußnoten 1, 2 und 4 bis 7 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 3 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 1.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Zu Besoldungsgruppe A 10

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Konsulatssekretär Erster Klasse
- Seekapitän [2)]
- Oberleutnant
- Oberleutnant zur See

Folglich wird die Fußnote 2 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung wird die Fußnote 1 und an die neue laufbahnrechtliche Systematik angepasst; auf die Begründung zu § 25 Abs. 2 wird Bezug genommen.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 2 und die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 3. Der Hinweis auf die Laufbahn der Straßenmeister entfällt, in Folge der Anpassung an die neue laufbahnrechtliche Systematik.

Zu Besoldungsgruppe A 11

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Kanzler [2)]
- Seeoberkapitän [3)]
- Fachlehrer
 - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird - [4)]
- Hauptmann [1)]
- Kapitänleutnant [1)]

Folglich werden die Fußnoten 2 bis 4 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung wird unverändert übernommen.

Zu Besoldungsgruppe A 12

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Kanzler Erster Klasse [3) 4)]
- Rechnungsrat
 - als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -
- Seehauptkapitän [3) 5)]
- Fachlehrer
 - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird - [6)]
- Lehrer
 - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern - [8)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei entsprechender Verwendung - [1) 3)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung - [1) 3)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung - [1)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - 1)
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - [1) 3)]
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - [1) 3)] 1[0)]
- Zweiter Konrektor
 - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern - [7)]
- Hauptmann [2)]
- Kapitänleutnant [2)]

Folglich werden die Fußnoten 4 bis 6, 9 und 10 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2, die Fußnote 8 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 3, die Fußnote 2 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 4 und die Fußnote 3 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 5.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnungen Konrektor und Rektor werden um den Zusatz „Grundschul-“ ergänzt.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung war ein Verweis auf die als Fußnote 3 übernommene Fußnote 8 der Bundesbesoldungsordnung, sie kann daher entfallen. Die entsprechenden Ämter werden mit der neuen Fußnote 3 ausgebracht.

Zu Besoldungsgruppe A 13

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Arzt [1)]

- Kanzler Erster Klasse [2) 3)]
- Konservator
- Konsul
- Kustos
- Landesanwalt [1)]
- Legationsrat
- Oberrechnungsrat
 - als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -
- Pfarrer [1)]
- Seehauptkapitän [2) 4)]
- Fachschuloberlehrer - im Bundesdienst - [5) 6) 10)]
- Hauptlehrer
 - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
- Konrektor
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern - [7)]
- Lehrer
 - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - [10) 16)]
 - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - [8) 10)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - [20)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I - [20)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - [14)]
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - [20)]
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - [19) 20)]
- Realschullehrer
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - [10)]
- Studienrat
 - im höheren Dienst des Bundes - [9)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe - [21)]
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - [21)]
- Stabshauptmann [15)]
- Stabskapitänleutnant [15)]
- Major
- Korvettenkapitän
- Stabsapotheker
- Stabsarzt
- Stabsveterinär

Die Amtsbezeichnung „Oberamtsrat“ entfällt, da im Hinblick auf das neue Laufbahnrecht die

Verzahnungsämter in dieser Besoldungsgruppe entfallen können. Dabei werden die Fußnoten 11 und 13 der Bundesbesoldungsordnung in entsprechend angepasster Form als die Fußnoten 5 und 6 übernommen.

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 6, 8 bis 10, 14 bis 17 und 19 bis 21 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2, die Fußnote 12 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 4, und die Fußnote 18 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 3.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnungen Konrektor und Rektor werden um den Zusatz „Grundschul-“ ergänzt.

Die Amtsbezeichnung Schulverwaltungsrat entfällt aus Gründen der Deregulierung, eine entsprechende Amtsbezeichnung kann künftig durch Verwendung der Grundamtsbezeichnung Rat und dem Zusatz „Regierungsschul-“ gebildet werden.

Die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 1. Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung war ein Verweis auf die als Fußnote 2 übernommene Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung, sie kann daher entfallen. Die entsprechenden Ämter werden mit der neuen Fußnote 2 ausgebracht.

Zu Besoldungsgruppe A 14

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Akademischer Oberrat
 - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -
- Arzt [1)]
- Chefarzt [2)]
- Konsul Erster Klasse
- Landesanwalt [1)]
- Legationsrat Erster Klasse [3)]
- Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit [4)]
- Oberarzt [4)]
- Oberkonservator
- Oberkustos
- Pfarrer [1)]
- Fachschuldirektor
 - als Leiter einer Bundeswehrfachschule mit Lehrgängen, die zu einem Abschluss führen, der dem der Realschule entspricht - [5)]
- Fachschuloberlehrer
 - als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern - [6) 7)]
 - als Stufenleiter Sekundarstufe I bei einer Bundeswehrfachschule - [6)]
- Konrektor
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern - [5)]
- Oberstudienrat
 - im höheren Dienst des Bundes - [8)]

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe - [9)]
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - [9)]
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -

- Realschulkonrektor
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern - [5)]
- Realschulrektor
 - einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -
 - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - [5)]
- Rektor
 - einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -
 - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern -
 - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - [5)]
- Schulrat
 - als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene - [5)]
- Zweiter Konrektor
 - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern -
- Zweiter Realschulkonrektor
 - einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -
- Oberstleutnant [4)]
- Fregattenkapitän [4)]
- Oberstabsapotheker
- Oberstabsarzt
- Oberstabsveterinär

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 9 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Amtsbezeichnungen Regierungsschulrat - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene - und Regierungsschulrat - im Schulaufsichtsdienst - entfallen aus Gründen der Deregulierung; eine entsprechende Amtsbezeichnung kann künftig durch Verwendung der Grundamtsbezeichnung Oberrat und dem Zusatz „Regierungsschul-“ gebildet werden.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnung Rektor wird um den Zusatz „Grundschul-“ ergänzt.

Die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 1. Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung war ein Verweis auf die Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung. Daher wird die Fußnote 5 der Bundesbesoldungsordnung statt Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung als neue Fußnote 2 übernommen. Die Fußnote 3 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird unverändert übernommen.

Zu Besoldungsgruppe A 15

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Akademischer Direktor
 - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule
- Botschafter [1)]
- Botschaftsrat
- Bundesbankdirektor [2)]
- Chefarzt [3)]
- Dekan [4)]
- Generalkonsul [5)]
- Gesandter [11)]
- Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit [4)]
- Hauptkonservator
- Hauptkustos
- Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit [6)]
- Museumsdirektor und Professor
- Oberarzt [6)]
- Oberlandesanwalt [4)]
- Vortragender Legationsrat
- Direktor einer Fachschule
 - als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern - [7) 8)]
- Realschulrektor
 - einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -
- Regierungsschuldirektor
 - als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes -
- Rektor
 - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern -
- Schulamtsdirektor
 - als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene -
- Studiendirektor
 - als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - [9)]
- - im höheren Dienst des Bundes als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern, 7) 8) zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben 9) -
- Oberstleutnant [6) 10)]
- Fregattenkapitän [6) 10)]
- Oberfeldapotheker
- Flottillenapotheker
- Oberfeldarzt
- Flottillenarzt
- Oberfeldveterinär

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 6 und 9 bis 11 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Amtsbezeichnung Regierungsschuldirektor - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene - entfällt aus Gründen der Deregulierung; eine entsprechende Amtsbezeichnung kann künftig durch Verwendung der Grundamtsbezeichnung Direktor und dem Zusatz „Regierungsschul-“ gebildet werden.

Die Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 3 und die Fußnote 8 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst und eine redaktionelle Änderung beim Amt Kanzler der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) berücksichtigt.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird unverändert übernommen. Die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung war ein Verweis auf die als Fußnote 3 übernommene Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung, sie kann daher entfallen. Die entsprechenden Ämter werden mit der neuen Fußnote 3 ausgebracht.

Zu Besoldungsgruppe A 16

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Abteilungspräsident
- Botschafter [1)]
- Botschaftsrat Erster Klasse
- Bundesbankdirektor [2)]
- Chefarzt [3)]
- Dekan [4) 5)]
- Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
- Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle [6)]
- Generalkonsul [8)]
- Gesandter [9)]
- Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit [5)]
- Landeskonservator
- Leitender Akademischer Direktor
 - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - [10)]
- Ministerialrat
 - bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen - [7)]
- Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [7)]
- Oberlandesanwalt [5)]
- Senatsrat
 - in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde - [11)]
- Vortragender Legationsrat Erster Klasse [7)]
- Kanzler einer Universität der Bundeswehr [14)]
- Leitender Regierungsschuldirektor
 - als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes -
- Leitender Schulamtsdirektor
 - als leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind -
 - als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt -
- Oberstudiendirektor
 - im höheren Dienst des Bundes als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern - [12)]
- Oberst [7)]
- Kapitän zur See [7)]
- Oberstapotheker [7)]

- Flottenapotheker [7)]
- Oberstarzt [7)]
- Flottenarzt [7)]
- Oberstveterinär [7)]

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 6, 8 bis 11, 13 und 14 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Das Amt Abteilungsdirektor wird neben der Grundamtsbezeichnung Leitender Direktor nicht benötigt.

Beim Amt Ministerialrat wird auf die Funktionsbezeichnung - bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) - 11 verzichtet.

Die Amtsbezeichnung Leitender Regierungsschuldirektor - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene - entfällt aus Gründen der Deregulierung; eine entsprechende Amtsbezeichnung kann künftig durch Verwendung der Grundamtsbezeichnung Leitender Direktor und dem Zusatz „Regierungsschul-“ gebildet werden.

Beim Amt Leitender Direktor wird die Fußnote 3 „Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 16 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 7 ausgestattet werden.“ hinzugefügt. Damit wird die Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in vereinfachter Form überführt.

Die Fußnote 12 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 5 und die Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 4.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung ist identisch mit der als Fußnote 4 übernommenen Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung und wird daher nicht mehr benötigt.

Neu aufgenommen wurde das Amt Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Bislang war für die internen Fachhochschulen eine Stärkung des wissenschaftlichen Profils angestrebt worden; diesem wurde mit der Überführung der Ämter bei Einführung der W-Besoldung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juli 2005 Rechnung getragen. Diese Zielstellung wird nicht weiter verfolgt. Die Funktionen erfordern vielmehr polizeiliches Fachwissen, welches nur in den Polizeilaufbahnen vorhanden ist. Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes wird mit der Zuordnung zur Besoldungsordnung A der Wechsel in diese Funktion erleichtert.

Weiterhin neu aufgenommen wird das Amt „Direktor einer Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur“. Auch wenn nach der inneren Ordnung der Sächsischen Besoldungsordnungen grundsätzlich vermeiden wird, Ämter der unterhalb der Behördenleitung bzw. stellvertretenden Leitung funktionsgebunden bzw. -nah auszubringen, wird hier damit die Möglichkeit geschaffen, die Leitungsfunktion von den weiteren, ebenfalls in diese Besoldungsgruppe eingestuften Abteilungsleitern, durch eine entsprechende Amtsbezeichnung abzugrenzen. Eine Neubewertung/Hebung ist damit nicht verbunden; die Einstufung erfolgt – wie bisher – analog zur Einstufung des Amtes Leitender Direktor; entsprechend ist hier ebenfalls die Übernahme der Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in einer vereinfachten Form zu berücksichtigen.

Zu Teil II (Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen)

Die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen aus den Anlagen 1 und 2 der bislang gültigen Verordnung wurden in das Sächsische Besoldungsgesetz übernommen; neu hinzugefügt wird der Zusatz „Regierungsschul-„ (siehe Begründung zur Besoldungsgruppe A 13 bis A 16). Dabei wurde die Regelungssystematik vereinfacht: die Zusätze stehen grundsätzlich für alle Grundamtsbezeichnungen zur Verfügung. Über das Beifügen des korrekten Zusatzes entscheidet die Ernennungsbehörde.

Zu Anlage 2

Zu Besoldungsgruppe B 1

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe B 1. Die Besoldungsgruppe wird vorsorglich als „nicht besetzt“ beibehalten.

Zu Besoldungsgruppe B 2

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident
 - als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Bundes oder eines Landes, [5)] bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist -- als Leiter einer großen und bedeutsamen Gruppe bei einer Oberfinanzdirektion, sofern er für seine und mindestens eine weitere Gruppe Vertreter des Finanzpräsidenten ist -
- Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben [8)]
- Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
 - als der ständige Vertreter des Präsidenten - [10)]
- Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
 - als Leiter eines großen Fachbereichs
- Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen [8)]
- Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
 - als der ständige Vertreter des Generaldirektors und Leiter einer Abteilung
- Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
 - als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung - [8)]
- Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist -
- Direktor beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr
- Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
 - als Leiter des Leitungsstabes, des Zentralcontrollings, eines bedeutenden Projektes oder eines bedeutenden Servicebereiches -
- Direktor beim Bundeseisenbahnvermögen
 - als Leiter einer Dienststelle -
- Direktor beim Marinearsenal
 - als Leiter eines Arsenalbetriebes -
- Direktor der Eisenbahn-Unfallkasse
 - als Geschäftsführer -
- Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes
- Direktor und Professor
 - als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung - [1)]

- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist -

- Leitender Regierungsdirektor [2) 3)]
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde -
- Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [2)]
- Senatsrat [2) 6)]
 - in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde -
- Vizepräsident [7)]
 - als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -

Folglich werden die Fußnoten 1, 3 bis 5 bis 8 und 10 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Beim den Ämtern Abteilungsdirektor und Ministerialrat wird aus Gründen der Deregulierung auf die Funktionsbezeichnungen verzichtet.

Beim Amt Abteilungsdirektor kann auf die Funktionsbezeichnung - als Leiter einer großen und bedeutsamen Gruppe bei einer Oberfinanzdirektion, sofern er für seine und mindestens eine weitere Gruppe Vertreter des Finanzpräsidenten ist - verzichtet werden, da im Landesamt für Steuern und Finanzen keine Gruppenstruktur eingerichtet ist; der allgemeine Zusatz ist ausreichend.

Die identischen Fußnoten 9 und 2 der Bundesbesoldungsordnung werden Fußnote 4.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Das Amt Präsident des Autobahnamtes Sachsen -aus der Sächsischen Besoldungsordnung entfällt wegen Zeitablauf. Die Ämter Polizeipräsident - als Leiter einer Polizeidirektion - und Polizeipräsident - als Leiter der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste - entfallen wegen Neubewertung.

Die Amtsbezeichnung Leitender Direktor - als einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern - wird als Leitender Stadtdirektor - als einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern - übernommen. Entsprechend des Funktionszusatzes ist dieses Amt auf kommunale Dienstherren beschränkt. Der ergänzende Hinweis auf den Dienstherrn stellt insoweit auch die notwendige Abgrenzung zum Amt Leitender Regierungsschuldirektor - als der ständige Vertreter des Direktors der Sächsischen Bildungsagentur - sicher. Hinsichtlich einer etwaigen Mehrfachausbringung gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Die Fußnoten 1 und 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden unverändert übernommen. Die Fußnote 3 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird Fußnote 5. Die Fußnote 5 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung ist identisch mit den als Fußnote 4 übernommenen Fußnoten 2 und 9 der Bundesbesoldungsordnung und wird daher nicht mehr benötigt.

Neu aufgenommen wird das Amt Rektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Bislang war für die internen Fachhochschulen eine Stärkung des wissenschaftlichen Profils angestrebt worden; diesem wurde mit der Überführung der Ämter bei Einführung der W-

Besoldung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juli 2005 Rechnung getragen. Diese Zielstellung wird nicht weiter verfolgt. Die Funktionen erfordern vielmehr polizeiliches Fachwissen, welches nur in den Polizeilaufbahnen vorhanden ist. Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes wird mit der Zuordnung zur Besoldungsordnung B der Wechsel in diese Funktion erleichtert.

Weiterhin neu aufgenommen wird das Amt Direktor einer Justizvollzugsanstalt - als Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit mehr als 700 Haftplätzen - mit einer Amtszulage in Höhe der Hälfte der Differenz der Grundgehälter der Besoldungsgruppen B 2 und B 3. Die Funktion ist mit Besoldungsgruppe B 2 mit Amtszulage sachgerecht bewertet, das Amt ordnet sich nach den maßgeblichen Kriterien hier in die Ordnung der Ämter ein.

Zu Besoldungsgruppe B 3

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
 - als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung -
- Botschafter [1)]
- Bundesbankdirektor [2)]
- Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit
 - als Leiter der Familienkasse -
- Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
 - als Leiter einer Lehrgruppe -
- Direktor bei der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek
 - als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main -
 - als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek bei der Deutschen Bücherei in Leipzig -
- Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben [15)]
- Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr
 - als Leiter einer Fachgruppe -
- Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Direktor bei der Unfallkasse Post und Telekom
 - als Geschäftsführer -
- Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
 - als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung - [15)]
- Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung
 als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist -
- Direktor bei einer Wehrtechnischen Dienststelle
 - als Leiter des Musterprüfwesens für Luftfahrtgerät der Bundeswehr -
- Direktor beim/bei der ... [3)]
 - als Leiter einer Hauptabteilung oder einer gleich zu bewertenden, besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bundesoberbehörde oder einer vergleichbaren Bundesanstalt, wenn der Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist -
- Direktor beim Bundesarchiv
 - als Leiter der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR -
- Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung
 - als Leiter einer Abteilung -
- Direktor beim Bundesnachrichtendienst [4)]
- Direktor der Bundesagentur für Außenwirtschaft
- Direktor der Bundespolizeiakademie
- Direktor der Bundespolizeidirektion

- Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Direktor der Unfallkasse des Bundes
- Direktor des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern
- Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft
 - als Geschäftsführender Direktor - [22)]
- Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung
- Direktor des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa
- Direktor des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information
- Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle [5)]
- Direktor in der Bundespolizei
 - im Bundesministerium des Innern - [21)]
- Direktor und Professor
 - als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung - [6)]
- - bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts -
- Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit
- - als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereiches beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung - 15a)
- Direktor und Professor der Bundesanstalt für Gewässerkunde
- Direktor und Professor der Bundesanstalt für Wasserbau
- Direktor und Professor der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik
- Direktor und Professor des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung
 - als Geschäftsführender Direktor -
- Direktor und Professor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien
 - als Geschäftsführender Direktor -
- Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz
- Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Schutztechnologien - ABC-Schutz
- Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe
- Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens 900.000 Versicherten und laufenden Rentenfällen -
- Generalkonsul [8)]
- Gesandter [9)]
- Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation
- Leitender Ministerialrat [13)]
 - bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) als Leiter einer Abteilung, [20)] als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten, [20)] als ständiger Vertreter eines Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist [20) 23)] -
- Leitender Postdirektor
 - bei der Deutsche Post AG -
 - bei der Deutsche Postbank AG -
 - bei der Deutsche Telekom AG -
 - bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost -
- Leitender Regierungsdirektor [10) 11)]
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde -
- Leitender Senatsrat [16)]
 - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Abteilung, [20)] als Leiter einer Unterabteilung, [20)] als ständiger Vertreter eines Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist [20) 23)] -

- Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes
- Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [10)]
- Präsident eines Landesversorgungsamtes
 - als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 100.000 bis 250.000 Versorgungsberechtigten -
- Regierungsvizepräsident
 - als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Regierungspräsidenten -
- Senatsrat [10) 16)]
 - in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einem in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiter unterstellt -
- Vizepräsident [17)]
 - als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -
- Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes
- Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [24)]
- Vortragender Legationsrat Erster Klasse [7) 18)]
- Oberst [7) 19)]
- Kapitän zur See [7) 19)]
- Oberstapotheker [7) 19)]
- Flottenapotheker [7) 19)]
- Oberstarzt [7) 19)]
- Flottenarzt [7) 19)]
- Oberstveterinär [7) 19)]

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 6, 8 und 9, 11, 12 und 14 bis 24 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Beim Amt Ministerialrat wird aus Gründen der Deregulierung auf die Funktionsbezeichnungen verzichtet, ebenso auf die Fußnote 13.

Die Fußnote 7 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 1 und die Fußnote 10 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung ist identisch mit der als Fußnote 2 übernommenen Fußnote 10 der Bundesbesoldungsordnung und wird daher nicht mehr benötigt.

Das Amt Präsident des Landesamtes für Finanzen wird nach der Fusion der Oberfinanzdirektion und des Landesamts für Finanzen zum Landesamt für Steuern und Finanzen nicht mehr benötigt.

Neu aufgenommen werden die Ämter Abteilungsdirektor - als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung beim Landesamt für Steuern und Finanzen -, Geschäftsführer des Staatsbetriebs Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen und Präsident des Polizeiverwaltungsamtes. Die Funktionen sind mit Besoldungsgruppe B 3 sachgerecht bewertet, die Ämter ordnen sich nach den maßgeblichen Kriterien hier in die Ordnung der Ämter ein.

Weiterhin neu aufgenommen wird das Amt Polizeipräsident - als Leiter einer Polizeidirektion. Das Amt wurde unter Berücksichtigung besonderer Vorgaben hier in die Ordnung der Ämter eingeordnet.

Zu Besoldungsgruppe B 4

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:

- Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist -
- Direktor des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik
- Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle [1)]
- Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris
- Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Rom
- Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
- Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung
 - als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten -
- Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 900.000 und höchstens 2,3 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -
- Erster Direktor im Bundeskriminalamt
- Leitender Direktor des Marinearsenals
- Leitender Ministerialrat
 - als Leiter einer Abteilung [2)] -
 - als Leiter einer Unterabteilung -
 - als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten [3)] -
 - als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist [3)] -
- Leitender Senatsrat
- Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein [8)]
- Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
 - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Abteilung, [2)] als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, [3)] als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist [3)] -
- Präsident des Bundessortenamtes
- Präsident des Bundessprachenamtes
- Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes
- Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes
- Präsident einer Universität der Bundeswehr [7)]
- Präsident eines Landesversorgungsamtes
 - als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 250.000 bis 500.000 Versorgungsberechtigten -
- Regierungsvizepräsident
 - als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Regierungspräsidenten -
- Senatsdirektor
 - in Bremen bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung - [5)]
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter einer bedeutenden Abteilung, die einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Leiter eines Amtes unmittelbar unterstellt ist, [3)] als Leiter eines bedeutenden Amtes [3)] -
- Vizepräsident [4)]
 - als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -

- Vizepräsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe [6)]

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 8 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Amtsbezeichnungen Präsident der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen1) und Geschäftsführer des Staatsbetriebes Landestalsperrenverwaltung1) werden gestrichen, da diese nicht mehr benötigt werden.

Das Amt Präsident des Landesamtes für Finanzen wird nach der Fusion der Oberfinanzdirektion und des Landesamts für Finanzen zum Landesamt für Steuern und Finanzen nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird unverändert übernommen. Die Fußnote 2 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung entfällt wegen Zeitablauf; die Fußnote 3 wird Fußnote 2.

Weiterhin neu aufgenommen wird das Amt Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen; es ist eine Änderung der Amtsbezeichnung Vizepräsident einer Landesdirektion - als der ständige Vertreter eines Präsidenten einer Landesdirektion -. Das Amt wurde unter Berücksichtigung besonderer Vorgaben hier in die Ordnung der Ämter eingeordnet..

Zu Besoldungsgruppe B 5

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Bundesbankdirektor [1)]
- Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
 - als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -
- Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist -
- Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit
 - als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung - [4)]
- Direktor und Professor der Stiftung Jüdisches Museum Berlin
- Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung [2)]
- Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 2,3 Millionen und höchstens 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -
- Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder
- Ministerialdirigent
 - bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) als Leiter einer Abteilung - [3)]
- Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit [4)]
- Oberfinanzpräsident [6)]
- Präsident der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
- Präsident der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- Präsident der Bundesfinanzakademie
- Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung [7)]
- Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst

- Präsident des Bundesamtes für Naturschutz
- Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten
- Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
- Präsident eines Landesversorgungsamtes
 - als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 500.000 Versorgungsberechtigten -
- Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen
- Präsident und Professor des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie
- Präsident und Professor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie
- Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel
- Präsident und Professor des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
- Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
- Senatsdirektor
 - in Bremen bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung - [3)]
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes - [3)]
- Senatsdirigent
 - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Abteilung - [3)]
- Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [5)]

Folglich werden die Fußnoten 1, 2 und 4 bis 7 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 3 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 1.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Zu Besoldungsgruppe B 6

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Botschafter [1)]
- Bundesbankdirektor [2)]
- Bundesbeauftragter für den Zivildienst
- Bundesdisziplinaranwalt
- Bundeswehrdisziplinaranwalt
- Direktor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst
 - als der ständige Vertreter des Amtschefs -
- Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz
 - als der leitende Beamte -
- Direktor beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
 - als der leitende Beamte -
- Direktor beim Bundesrechnungshof
- Direktor beim Bundesverfassungsgericht
- Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit
 - als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung - [10)]
- Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Erster Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Erster Direktor beim Bundesnachrichtendienst [3)]

- Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
 - als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung -
- Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung
 - als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -
- Generaldirektor der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek
- Generalkonsul [4)]
- Gesandter [5)]
- Militärgeneraldekan
- Militärgeneralvikar
- Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit [10)]
- Oberfinanzpräsident [13)]
- Präsident der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung
- Präsident des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung
- Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr
- Präsident des Bundesamtes für Justiz
- Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
- Präsident des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
- Präsident des Bundesarchivs
- Präsident des Bundeseisenbahnvermögens
- Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern
- Präsident des Deutschen Wetterdienstes
- Präsident des Eisenbahn-Bundesamtes
- Präsident des Zollkriminalamtes
- Präsident eines Bundespolizeipräsidiums
- Präsident und Professor der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
- Präsident und Professor des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Präsident und Professor des Bundesinstitutes für Risikobewertung
- Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Instituts
- Präsident und Professor des Robert Koch-Instituts
- Präsident und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts
- Senatsdirektor
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter eines besonders bedeutenden Amtes - [9)]
- Senatsdirigent
- - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer bedeutenden Abteilung - [9)]
- Vizepräsident beim Bundeskriminalamt
- Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
- Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes
- Vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [12)]
- Brigadegeneral
- Flottillenadmiral
- Generalapotheker
- Generalarzt
- Admiralarzt

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 7 der Bundesbesoldungsordnung und die Fußnoten 10 bis 13 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Beim Amt Ministerialdirigent wird aus Gründen der Deregulierung auf die Funktionsbezeichnungen verzichtet, ebenso auf die Fußnoten 8 und 9.

Die Fußnote 8 der Bundesbesoldungsordnung wird Fußnote 2 und die Fußnote 9 der Bun-

desbesoldungsordnung wird Fußnote 3 mit redaktionellen Anpassungen.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Die Fußnote 1 der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung wird unverändert übernommen.

Zu Besoldungsgruppe B 7

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Inspekteur der Bundespolizei
- Ministerialdirigent
 - bei einer obersten Bundesbehörde als der ständige Vertreter des Leiters der Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten im Bundesministerium der Verteidigung -
 - bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung, soweit nicht einem Hauptabteilungsleiter unterstellt, [1)] als Leiter einer Hauptabteilung [1)] -
- Oberfinanzpräsident [3)]
- Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
- Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik
- Präsident der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Präsident des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst
- Präsident des Bundesamtes für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr
- Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz
- Präsident des Bundesamtes für Wehrverwaltung
- Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung
 - als Generalsekretär -
- Präsident einer Wehrbereichsverwaltung
- Präsident und Professor der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
- Regierungspräsident
- Senatsdirektor
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter eines besonders bedeutenden Amtes - [1)]
- Senatsdirigent
- - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer bedeutenden Abteilung - [1)]
- Vizepräsident beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
- Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit [4)]
- Generalmajor
- Konteradmiral
- Generalstabsarzt
- Admiralstabsarzt

Folglich werden die Fußnoten 2 bis 4 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Fußnote 1 der Bundesbesoldungsordnung wird mit redaktionellen Anpassungen als Fußnote 1 und 2 übernommen.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Zu Besoldungsgruppe B 8

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
 - als Mitglied des Direktoriums
- Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- Präsident des Bundeskartellamtes
- Präsident des Bundesversicherungsamtes
- Präsident des Bundesverwaltungsamtes und des Bundesausgleichsamtes
- Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes
- Präsident des Statistischen Bundesamtes
- Präsident des Umweltbundesamtes
- Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
- Regierungspräsident
 - in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern -
- Vizepräsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Zu Besoldungsgruppe B 9

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig die folgenden Ämter:
- Botschafter [1)]
- Bundesbankdirektor [2)]
- Ministerialdirektor
 - bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung - [4)]
- Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
- Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung
- Präsident des Bundeskriminalamtes
- Präsident des Bundesnachrichtendienstes
- Vizepräsident des Bundesrechnungshofes
- Generalleutnant
- Vizeadmiral
- Generaloberstabsarzt
- Admiraloberstabsarzt

Folglich werden die Fußnoten 1 bis 4 der Bundesbesoldungsordnung nicht mehr benötigt.

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Sächsischen Besoldungsordnung werden zusammengefasst.

Zu Besoldungsgruppe B 10

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe B 10.

Die Besoldungsgruppe wird wegen des Verweises in § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsMinG auf die BesGr. B 11 vorsorglich beibehalten.

Zu Besoldungsgruppe B 11

In Folge der redaktionellen Bereinigung der Bundesbesoldungsordnung um nicht verwendete bundesrechtlich ausgebrachte Ämter entfallen künftig alle Ämter der Besoldungsgruppe B 11.

Die Besoldungsgruppe wird wegen des Verweises in § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsMinG beibehalten.

Zu Anlage 3

Zur Besoldungsordnung R insgesamt

Die Ämter der bisherigen Bundesbesoldungsordnung R für Richter und Staatsanwälte sowie Direktoren und (Vize-)Präsidenten von Gerichten werden – mit Ausnahme der ausschließlich für den Bereich des Bundes vorgesehenen Ämter – übernommen und hinsichtlich ihrer Bezeichnungen an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen angepasst (redaktionelle Anpassungen). Im Hinblick auf die Ämter der Präsidenten und Vizepräsidenten der oberen Landesgerichte erfolgt eine Abkopplung der Einstufung von der Anzahl der in den Verantwortungsbereich fallenden Planstellen. Die für die tatsächliche Größe und Struktur der jeweiligen Gerichte angemessenen Einstufungen werden stattdessen unmittelbar ausgebracht.

Entgegen der bisherigen Regelungssystematik wird bei mehrfach ausgebrachten Ämtern (z. B. „Präsident des Amtsgerichts“ in Besoldungsgruppe R 3 bis R 5) die jeweils niedrigste Einstufung nicht durch eine Fußnotenregelung näher spezifiziert (bisher: „An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen […]“, vgl. Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe R 3 der Bundesbesoldungsordnung). Sie ergibt sich vielmehr durch Negativabgrenzung zu den höher eingestuften entsprechenden Ämtern.

In Besoldungsgruppe R 3 wird das Amt „Leitender Oberstaatsanwalt“ um den Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts als Leiter einer Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht“ ergänzt und mit einer Amtszulage versehen.

Zu Anlage 4

Zu Besoldungsgruppe W 1

Für Habilitanden wird das Amt „Akademischer Assistent“ ausgebracht, um die im Freistaat Sachsen angestrebte Gleichstellung der Qualifikationswege Habilitation und Juniorprofessur auch besoldungsrechtlich abzubilden.

Außerdem wird die bisherige Amtsbezeichnung „Professor als Juniorprofessor“ zur Angleichung an das Sächsische Hochschulgesetz (vgl. §§ 57 ff. SächsHSG) in „Juniorprofessor“ umbenannt.

Zu Besoldungsgruppe W 2

In dieser Besoldungsgruppe sind die im Freistaat Sachsen weiterhin benötigten Ämter für Professoren ausgebracht. Dabei werden die Professorenämter an Hochschulen ohne Universitätsstatus zu einem Amt „Professor“ zusammengefasst. Die notwendige Differenzierung ergibt sich sodann aus dem jeweiligen Funktionszusatz. Das Amt „Universitätsprofessor“ steht für Professoren der vier sächsischen Universitäten in Chemnitz, Dresden, Freiberg und Leipzig zur Verfügung.

Zu Besoldungsgruppe W 3

Hinsichtlich der Einstufung der Professorenämter gelten die Ausführungen zur Besoldungsgruppe W 2 entsprechend.

Entsprechend den bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 1 SächsBesG sind hier zudem die Ämter der Rektoren und Prorektoren der sächsischen Hoch- und Fachhochschulen ausgebracht.

Zu den Anlagen 5 bis 10

Auf die Begründung der Vorschriften, die in den Klammerzusätzen unter den Bezeichnungen der Anlagen 5 bis 10 genannt sind, wird verwiesen.